

Heft 10 (Seite 377-408)
9. März 1940

10. Jahrgang

Ausgabe A
Wochenausgabe

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

Für die Mitarbeit an der Zeitschrift „Deutsches Recht“ sind die Richtlinien maßgebend, die am Schluß der Register zum Deutschen Recht 1939, Band I und II, und auf der 5. und 6. Umschlagseite des Heftes 6 vom 10. Februar 1940 abgedruckt sind.

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Die Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reiches. Von Prof. Dr. Adolf Schönke	377
Die Mobilienzwangsvollstreckung im Kriege. Von OGH. Dr. Horst Kühling	381
Die Pfändbarkeit des Überstundenlohns in der Kriegsgesetzgebung. Von OGH. Werner Klein	388

Rechtspolitik und Praxis

Die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939. Von Wilhelm Braner	389
Vertretungsmacht der Stellvertreter einberufener Rechtsanwülte in der Dänemark und im Reichsgau Sudetenland	391
Beglaubigung von Unterschriften von Militärpersonen im mobilen Verhältnis	391

Schrifttum

Justus Wilhelm Hedemann: Deutsches Wirtschaftsrecht. (F. Neu)	391
Arthur Nikisch: Kriegsarbeitsrecht. (Wolfgang Siebert)	392
Ernst Raemmel: Die Reichssteuergesetze. (D. S.)	392
Alfred Fanelsa: Richtlinien zur Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Erklärung nebst Lohnsteuer-Richtlinien 1940. — Die Vermögenserklärung 1940	392
Schlegelberger-Hoche: Das Recht der Neuzeit. (D. S.)	392
Hans Ernst Bosse, Fritz Landfried, Friedrich Schrup, Herbert Wacke und Friedrich Wepers: Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung	392
R. Freisler und R. Krug: Die neuen Kriegsgesetze	392
Hanns Dombrowski: Orden, Ehrenzeichen und Titel des nationalsozialistischen Deutschlands	392
Bangerow, Harz und Friedrich: WVG-Führer durch die Lohnsteuer nach dem Gesetz vom 27. Febr. 1939	392
D. Krieg und G. Wandmann: Mietrecht	392

Rechtspredung

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 823, 847 BGB. Wer durch eine falsche Anzeige gegen einen anderen den Ausgangspunkt zu einem Verfahren setzt, in dessen Verlauf ein Dritter unschuldig in Haft genommen wird, ist diesem Dritten gemäß §§ 823, 847 BGB. zur Zahlung von Schmerzensgeld wegen Freiheitsentziehung verpflichtet. RG.: DR. 1940, 393 Nr. 1

Miet- und Pachtrecht

Das Judenmietgesetz ist durch die 3. Ausf. V. D. zur RündSchV. v. 5. Sept. 1939 nicht abgeändert worden. RG.: DR. 1940, 394 Nr. 2 § 4 der 3. Ausf. V. D. zur RündSchV. vom 5. Sept. 1939. Zur Mieteraufhebung genügt es, daß der Vermieter die Mieträume einem Dritten, der sie für kriegswichtige Zwecke benötigt, überlassen will. RG.: DR. 1940, 394 Nr. 3

§§ 534 ff. BGB. Duldet der Vermieter lange Zeit Bohnen des Mieters in den Räumen trotz ihrer vertraglichen Bestimmung zu Geschäftszwecken und trotz der Abrede, daß Vertragsänderungen schriftlich erfolgen müssen, so werden die Räume dadurch zu Wohn- und Geschäftsräumen mit wirtschaftlichem Zusammenhang. RG.: DR. 1940, 395 Nr. 4

§§ 534 ff. BGB. Werden dem Mieter auf seinen Wunsch die Mieträume schon vor Beginn des Mietverhältnisses unentgeltlich zur Einrichtung überlassen, so hat er auch schon für diese Zeit die Obhutspflicht an den Räumen. RG.: DR. 1940, 395 Nr. 5

§§ 534 ff., 242 BGB. Kommt der Vermieter dem Versprechen, dem Mieter die Räume vor Beginn der Mietzeit zur Einrichtung zu überlassen, nicht nach, so haftet er dem Mieter hierfür. RG.: DR. 1940, 395 Nr. 6

§§ 537, 552 BGB. Die Ausscheidung der Juden aus der deutschen Wirtschaft berechtigt den jüdischen Geschäftsräummieter nicht zur Mietminderung. RG.: DR. 1940, 396 Nr. 7

§ 2 PrPachtf. D. Bei der anderweiten Festsetzung der Leistungen aus einem Pachtvertrage gemäß § 2 PrPachtf. D. ist von dem Reinertrag auszugehen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. RG.: DR. 1940, 396 Nr. 8

§ 2 Abs. 1 Gef. über die Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937. Bei der Abänderung von Bestimmungen in Pachtverträgen nach § 2 Abs. 1 zu b dieses Gef. sind, soweit das mit dem Zweck der Anordnung (Steigerung der Erzeugung) vereinbar ist, die Umstände des einzelnen Falles, insbes. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsparteien und der Umstand, daß die Pächterin eine Gemeinde ist und durch Herabsetzung des Pachtzinses in eine wirtschaftliche Notlage gerät, angemessen zu berücksichtigen. RG.: DR. 1940, 397 Nr. 9

§ 2 Abs. 1 Gef. über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937. Der Umstand, daß der Pächter und seine Familie seit langer Zeit auf dem Pachtland ihre Lebensgrundlage haben, schließt die Ablehnung eines nach § 2 Abs. 1 dieses Gef. gestellten Antrags auf Verlängerung des Pachtvertrags nicht aus. RG.: DR. 1940, 397 Nr. 10

§ 2 Gef. über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937. Das BGR. kann nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes ein Pachtverhältnis verlängern, auch wenn der Pächter wegen Verzuges mit der Zahlung von Pachtzinsen rechtskräftig zur Räumung verurteilt worden ist und wenn er bei der Räumung nicht gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder teilweise zu verschleudern. RG.: DR. 1940, 398 Nr. 11

Versicherungsrecht

§§ 39, 42 VVG. An der in RG.: JW. 1938, 754¹⁰ vertretenen Auffassung, daß bei der Haftpflichtversicherung auch im Rahmen des § 39 VVG. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Geschädigten den Versicherungsfall bildet, wird festgehalten.

Bei der Anwendung des § 42 VVG. ist auf das Ergebnis des Einzelfalles zu sehen. RG.: DR. 1940, 398 Nr. 12

§ 899 AB. Begriff des „Betriebsaufsehers“ i. S. § 899 AB. RG.: DR. 1940, 400 Nr. 13 (Kerfing)

§ 903 AB. Nach feststehender Rspr. fordert § 903 AB. nicht nur die Verletzung derjenigen Sorgfalt, die im Verkehr nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen erforderlich ist (§ 276 BGB.), sondern eine Fahrlässigkeit des Betriebsunternehmers im strafrechtlichen Sinne (§§ 59 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB.). Regelmäßig wird die Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften den Vorwurf der Fahrlässigkeit gegenüber dem Unternehmer begründen. RG.: DR. 1940, 401 Nr. 14

Freiwillige Gerichtsbarkeit

§§ 29, 57 FGG. Das Amt für Volkswohlfahrt bei der Gauleitung der NSDAP. ist:

- a) einer Behörde i. S. des § 29 FGG. gleichzustellen und daher befugt, weitere Rechtsanwülte einzulegen,
- b) in einem Verfahren auf Entziehung des Sorgerechts zur Einlegung der Behörde im Interesse des Kindes nach § 57 Abs. 1 FGG. berechtigt. RG.: DR. 1940, 402 Nr. 15 (Tegtmeyer)

Streitige Gerichtsbarkeit

§ 13 VVG. Verwaltungsakte — 3. B. die Strafverfügung der Preisüberwachungsstelle können in ihrem Rechtsbestand grundsätzlich nicht im Rechtsweg angegriffen werden.

Die Schadenersatzklage aus einer bei der Strafverfügung begangenen Amtspflichtverletzung wird dadurch nicht gebindert, daß der Rechtsweg für die Nachprüfung des Verwaltungsaktes selbst beschloffen ist.

§ 6 Gef. z. Durchführung des Reichsatomgesetzes — Bestellung eines Reichsatominspektors für die Preisbildung — vom 29. Okt. 1939 hindert die Schadenersatzklage nicht.

Der dem Rechtsweg entzogene Verwaltungsakt kann aber nicht dadurch vor den ordentlichen Richter gebracht werden, daß seine Verletzung nur äußerlich in das Gewand einer Schadenersatzklage gekleidet wird. RG.: DR. 1940, 403 Nr. 16 (Brand)

§ 7 VereinfachungsV. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. 1939 I 1658). Gegen die VereinfachungsV. (1939) findet keine Wiedereinhebung in den vorigen Stand statt. RG.: DR. 1940, 405 Nr. 17

§ 323 ZPO. Sinn und Zweck des § 323 ZPO. verlangen seine Anwendung auch in Fällen, in denen das Rentenverlangen durch Urteil abgewiesen ist, die Satisfaktion der solche aber außer Streit oder ausdrücklich abgelehnt und die Abweisung nur wegen eines Schadens ausgesprochen worden ist. RG.: DR. 1940, 405 Nr. 18 (Brand)

§§ 765, 866, 867 ZPO. Eine unter Verhypothesen eingetragene Forderung nachträglich ordnungsmäßig gerichtlich nachweis, daß der Schuldner befriedigt oder in Verzuge der Annahme ist, mit rückwirkender Kraft wirksam. Das Grundbuch gilt vom Zeitpunkt der Eintragung an als richtig.

Der bisherige Standpunkt des Senats ist aufzugeben. RG.: DR. 1940, 406 Nr. 19

§ 850 ZPO.; V. v. 1. Sept. 1939. Überstundenlöhne sind pfändbar — dem Mietverpflichteten Schuldner ist aber die Freigabe zu erhöhen. RG. Cottbus: DR. 1940, 407 Nr. 20

§ 850 ZPO. Der Grundsatz der Unpfändbarkeit von Überstundenlöhnen soll nicht nachahmslos gelten. RG. Hamburg: DR. 1940, 407 Nr. 21

Rechtsanwaltsgebührenordnung

§§ 89, 13 Abs. 3, 44 RVGG. Voraussetzungen der Verglechtsgebühr für den Rechtsanwülte. RG.: DR. 1940, 408 Nr. 22

Reichsarbeitsgericht

W e i t n a c h t s z u e n d u n g e n .



Aktuelle Neuerscheinung:

VERMÖGENSTEUERRECHT

NEBST VERWANDTEN GEBIETEN

von

Dr. jur. et rer. pol. Ludwig Meyer

Rechtsanwalt in Berlin. Mitglied der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie

Reichsbewertungsgesetz, Vermögensteuergesetz, Aufbringungsumlage im Altreich und den seit 1938 angegliederten Gebieten

Im Rahmen des Vermögensteuerrechts ist der 1. Januar 1940 ein überaus wichtiger Stichtag: die auf ihn durchzuführenden Bewertungen sollen *auf Jahre hinaus* die Grundlage schaffen, nach denen die Volksgenossen zu den verschiedensten Steuern herangezogen werden sollen. Im *Altreich* werden alle Vermögen neu festgestellt einschließlich der Einheitswerte für die gewerblichen Betriebsvermögen. In der *Ostmark* und im *Sudetenland* werden *zugleich* (und zwar zum ersten Male) das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen neu bewertet und (ebenfalls zum ersten Male) Einheitswerte für Grundstücke und Betriebsgrundstücke festgestellt. Meyers Vermögensteuerrecht legt dem Steuerpflichtigen und seinem Berater in kurzer systematischer Darstellung die jetzt zur Anwendung kommenden Gesetze dar, nämlich das *Reichsbewertungsgesetz*, das *Vermögensteuergesetz*, das *Bodenschätzungsgesetz* und die Verordnung zur Neuregelung der *Aufbringungsumlage*. Diese Gebiete sind abschließend dargestellt, jedoch sind die Fragen besonders ins Auge gefaßt, die bei den *gewerblichen Betrieben* eine Hauptrolle spielen; insbesondere wird das Betriebsvermögen sowie die Gewerbeberechtigung und die Wassernutzungsanlagen eingehender behandelt. Endlich wird ausführlich (in dieser Form wohl zum ersten Male), die *Bewertung der Fabrikgrundstücke* nach dem Weil'schen Verfahren dargestellt, und zwar sowohl für das *Altreich* wie auch für die *Ostmark* und das *Sudetenland*. Alle ergangenen Vorschriften sind berücksichtigt, insbesondere auch soweit sie das Reichsbewertungsgesetz, das Vermögensteuergesetz und die zu beiden Gesetzen ergangenen Durchführungsbestimmungen abändern. Das Werk dient einem ausgesprochen praktischen Bedürfnis und trägt dazu bei, die Durchführung der vorzunehmenden Bewertungen und Veranlagungen ganz erheblich zu erleichtern. Es ist für Juristen, Industrielle, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder und Wirtschaftsprüfer unentbehrlich.

Umfang: 210 Seiten

Preis: kart. 3.90 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Vor kurzem erschienen:

VERMÖGENSVERWALTUNG

IN VORMUNDSCHAFTS- UND NACHLASSACHEN

von Dr. Oskar Möhring

Rechtsanwalt in Berlin

Mit einem Vorwort von Oberlandesgerichtsrat (RJM) Ernst Ludwig Rexroth

Dieses Werk ist ein Handbuch des gesamten Rechts der Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlassachen. Da es die Verwaltung von Vermögen zum Gegenstande hat, ist es vornehmlich ein Buch des Wirtschaftsrechts. Es wendet sich an alle diejenigen, die mit solchen Vermögensverwaltungen zu tun haben, auch wenn sie nur gelegentlich Fragen auf diesem Gebiete bearbeiten. Es ist eine gründliche Einführung für denjenigen, der neu mit solchen Vermögensverwaltungen befaßt wird; es bietet aber auch dem erfahrenen Verwalter eine bisher nicht vorhandene Zusammenfassung des einschlägigen Rechts und seiner praktischen Anwendung. Neben wertvollen Beiträgen zur Gestaltung dieses Rechtsgebieten bringt es die wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen, ohne veraltete Judikatur und praktisch überholte Meinungen mitzuschleppen. — Für den Vormundschafts- und Nachlassrichter eröffnet der Verfasser interessante Einsichten in denjenigen Teil der Vermögensverwaltung, in dem er selbst nicht unmittelbar mitwirkt, sondern von dem er erst aus den historischen Berichten seiner Vermögensverwalter erfährt. Da der Verfasser sich nicht nur mit Fragen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt, sondern sich auch bemüht, auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, des Rechts der gesellschaftlichen Beteiligungen, des Devisen- und Steuerrechts abgerundete Einzeldarstellungen zu bringen, macht er den richterlichen Beamten, ebenso wie den Rechtspfleger und Rechnungsbeamten mit Spezialgebieten vertraut, die an sich absichts des Gebietes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit liegen. Er weist dabei auf Gefahrenquellen hin und gibt Ratschläge, die geeignet sind, Schäden und Regresse zu verhüten. Der Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, oder wer sonst mit solchen Vermögensverwaltungen betraut wird, ohne besondere Spezialerfahrungen zu haben, findet in dem Buch einen zuverlässigen Ratgeber; und selbst der Spezialist wird viele interessante Fragen in neuer Beleuchtung erkennen. Das Buch ist für jeden Vermögensverwalter, für Rechtsanwälte, Amtsgerichte, Versicherungsgesellschaften, aber auch für die Industrie- und Handelskammern von hohem Nutzen.

Umfang: 286 Seiten

Preis: kart. 6.— RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

In Kürze erscheint:

JONAS-POHLE

Zwangsvollstreckungsnotrecht

einschließlich der Kriegsgesetzgebung

13. wesentlich umgestaltete, erweiterte Auflage. Die Neuauflage dieses weitverbreiteten Kommentars berücksichtigt die zahlreichen neuen Vorschriften sowie Rechtsprechung und Schrifttum bis in die letzte Zeit. Die rechtliche Bedeutung des Werkes besteht nicht allein in den Einzelerläuterungen, sondern in der systemat. Darstellung des gesamten umfangreichen Gebiets. „Über den hohen Wert, die Beliebtheit und Unentbehrlichkeit des Buches ist kein Wort mehr zu verlieren.“ (Dt. Rechtspf.) ca. 400 S. 8°, kart. ca. 10.- RM.

Stets auf neuestem Stand:

Engelsing-Glissmann: Preisbildung und Preisüberwachung

Looseblattform. Umfassende Sammlung aller Preisvorschriften mit erläuternden Anmerkungen, in der Praxis durch die übersichtliche Anordnung und zuverlässige Bearbeitung besonders geschätzt. Gesamtwerk einschl. loeb. erschienenen Ergänz.-Lief. 15.- RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W9

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ.

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35 - Wien I

Antiquarisches Angebot:

BGB-Kommentar der Reichsgerichtsrate, 5 Bde. 1928.....	geb. 20.-
Jonas, Zivilprozeßordg., Komm., 2 Bde., 15. A., 1934/35.....	geb. 25.-
Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl. 7 Bde. 1928/32.....	geb. 200.-
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 1-150 u. Reg. 1877-1938.....	geb. 200.-
Jahrbuch des Osth. Rechts, Bd. 1-31 u. Nf. 1-4 1904-1937.....	geb. 250.-
Justizminist. Blatt u. Deutsche Justiz, 1900-1938.....	geb. 200.-
Rechtspr. der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1927).....	geb. 200.-
Kundschau, Juristische, mit Beilage Höchststrichl. Rechtspr. 1925/37.....	geb. 120.-
Wochenschrift Juristische, 1901/38.....	geb. 200.-
Jahrbuch d. Entscheidungen d. RG., hrsg. v. Johow u. Almg. 53 Bde. 1877-1937.....	geb. 75.-
Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, Bd. 1-12, 1924/33.....	geb. 50.-
Archiv, Preuß. Ab 1833/1934 Reichsarchiv 1894-1937.....	geb. 125.-
Reichsfinanzhofentscheidungen, Bd. 1-40 u. Reg. 1-30 (1920/37).....	geb. 125.-
Bankarchiv, Jahrg. 1-36, 1901-1936.....	geb. 125.-

Wir liefern auch gegen Teilzahlung

J. Schweizer Sortiment · Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 1211 67/68

Buchhandlung, Antiquariat und Rechtsbücherei für Rechts-, Wirtschafts-, Steuer- u. Handelswissenschaften

Einer Teilaufgabe dieses Heftes liegt ein Werbeblatt des Hoffmann & Campe Verlag, Hamburg, über „NEUE BÜCHER“ bei.



ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

ALLIANZ UND STUTTGARTER
LEBENSVERSICHERUNGS-AG

Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHADEN

STERBEGELD-
VERSICHERUNG

Soeben erschien:

Der preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten

von

Dr. habil. Hans-Joachim Mette

Gesetze, Verordnungen und Erlasse in der am 1. Dezember 1930 gültigen Fassung mit Anmerkungen und Verweisungen

1940. 277 Seiten. Kartoniert 6.- RM.

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müßten, bietet die vorliegende Gesetzesammlung von Mette ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechtes, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Insgesamt sind über 70 Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. im Wortlaut in diesem Band verarbeitet. Der gesamte Stoff ist in drei Teilen (I. Allgemeines Mietrecht, II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht, III. Kriegsbestimmungen) sinnvoll geordnet und durch Verweisungen so geschickt untereinander verbunden, daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richtlinie schlechthin ausgeschlossen ist. Das Werk wird dem Bedürfnis, alle diese einschlägigen Bestimmungen in ihrer heutigen Fassung und in einer leicht zugänglichen Form an einem Orte vereinigt zu sehen, vollauf gerecht.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droge

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

vom Reichsführer des NSRB, Dr. Hans Frank

Heft 10

10. Jahrgang

9. März 1940

Die Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs

Von Professor Dr. Adolf Schönlke, Freiburg i. Br.

I. Der Wiedervereinigung früherer Reichsteile mit dem Reich konnte nicht sofort auf allen Gebieten eine Einheitlichkeit des im Großdeutschen Reich geltenden Rechts folgen; wir haben daher für wichtige Materien verschiedene Rechtsgebiete. Für die Praxis hat sich diese Teilung in verschiedene Rechtsgebiete besonders störend im Vollstreckungsrecht ausgewirkt; es bestand eine erhebliche Ungewißheit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein in dem einen Rechtsgebiet erwirkter Vollstreckungstitel in dem anderen Rechtsgebiet vollstreckt werden könnte. Zur Überwindung dieser praktischen Schwierigkeiten ist die V.D. zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs v. 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176) ergangen.

II. Bevor auf den Inhalt dieser V.D. eingegangen wird, soll kurz auf die in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden Rechtsquellen hingewiesen werden.

1. Der Geltungsbereich der Reichszivilprozessordnung umfaßt einmal das alte Reichsgebiet, ferner das Memelgebiet (§§ 4, 5 Ges. v. 23. März 1939 (RGBl. I, 559), §§ 7 ff. V.D. v. 28. April 1939 (RGBl. I, 849) und Danzig (§ 4 Ges. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1547), § 4 V.D. v. 23. Dez. 1939 (RGBl. 1940, I, 9)), ferner die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teile der jüdisch-deutschen Gebiete (§ 5 Ges. vom 25. März 1939 (RGBl. I, 745), §§ 38 ff. V.D. v. 24. Juni 1939 (RGBl. I, 1049))¹⁾.

2. In der Ostmark gilt das Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (ExekutV.) v. 6. Juni 1936 mit verschiedenen Novellen²⁾. Daneben ist eine Reihe von Bestimmungen eingeführt, die zunächst für das Altreich erlassen waren, so z. B. das Gesetz zur Verhütung missbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten (V.D. v. 12. Mai 1938 (RGBl. I, 590)). Weiter gilt in der Ostmark auch die SchutzV.D.; für die Zwangsvollstreckung kommt jetzt nur noch der Art. 6 Ziff. 3 in Betracht (RGBl. 1939, I, 1656).

3. Im Reichsgau Sudetenland gilt die österreichische ExekutV. von 1896 i. d. Fassung der kaiserlichen V.D. v. 1. Juli 1914; dazu kommen verschiedene tschechoslowakische Nachtragsgesetze³⁾. Das bei der Übernahme der Verwaltung dieser Gebiete durch das Deutsche Reich dort geltende Recht ist grundsätzlich in Kraft geblieben (§ 5 I Erl. des Führers v. 1. Okt. 1938 (RGBl. I, 1331)). Inzwischen sind verschiedene altreichsdeutsche Bestimmungen eingeführt worden, so z. B. das VollstrMißbrG. (V.D. v. 14. Nov. 1938 (RGBl. I, 1609)). Auch im Reichsgau Sudetenland gilt die SchutzV.D.; in Betracht kommt für die Zwangsvollstreckung Art. 6 Ziff. 3 (RGBl. 1939, I, 1656).

4. Protektorat Böhmen und Mähren. Durch das tschechoslowakische Ges. v. 28. Okt. 1918 wurde bestimmt, daß sämtliche bisherigen Landes- und Reichsgesetze vorläufig in Kraft bleiben sollten. Da der tschechoslowakische Staat keine neue ExekutV. geschaffen hat, gilt in Böhmen und Mähren weiter die österreichische ExekutV. i. d. Fassung der V.D. v. 1. Juli 1914 mit späteren tschechischen Gesetzen.

Der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen im Protektorat zwar diejenigen Vollstreckungssachen, die gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet sind; aber auch hierfür ist bis auf weiteres das bisher im Protektorat geltende Recht anwendbar (§ 4 V.D. v. 14. April 1939 (RGBl. I, 759), dazu ergänzend V.D. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1697)). Die SchutzV.D. gilt auch für die deutschen Gerichte des Protektorats, nicht dagegen für die Protektoratsgerichte.

III. Die V.D. spricht als Grundsatz aus, daß Titel, aus denen nach den Vorschriften der RzV.D. oder einer der in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland oder im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden ExekutV. vollstreckt wird, im gesamten Gebiet des Großdeut-

¹⁾ Welche Gebietsstelle im einzelnen hierher gehören, ist in dem Ges. v. 25. März 1939 (RGBl. I, 745) bestimmt.

²⁾ Textausgabe von Hermann, Die Exekutionsordnung. Wien 1937.

³⁾ Textausgabe mit Nachweisen aus der Rechtsprechung von Horner, Exekutionsordnung für Böhmen und Mähren-Schlesien. Reichenberg 1931.

schen Reichs vollstreckbar sind (§ 1 S. 1 ÖB.). Ohne weitere Schwierigkeiten kann dieser Grundsatz aber nur im Verhältnis zwischen der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren durchgeführt werden; denn die in diesen Gebieten geltenden ExekutD. stimmen — trotz des verschiedenen Umfangs ihrer Novellierung — im wesentlichen überein. Die ÖB. spricht daher auch aus, daß Titel im Sinne einer ExekutD. im Geltungsbereich einer anderen ExekutD. wie dort errichtete Titel vollstreckt werden (§ 4 I ÖB.). Besondere Vorschriften sind aber erforderlich im Verhältnis zwischen dem Geltungsbereich der RZPD. und der österreichischen ExekutD. (unten IV). Für die Vollstreckung in den übrigen Rechtsgebieten macht es aber keinen Unterschied, ob ein Titel im Sinne der RZPD. auf Reichsrecht oder auf Landesrecht beruht; praktische Bedeutung hat dies für die nach § 43 II ZugWohlfG. in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften aufgenommenen Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder; auch diese Urkunden sind daher mit den zu besprechenden Besonderheiten (unten IV) z. B. in der Ostmark vollstreckbar. Die ÖB. spricht weiter aus, daß es für die Vollstreckbarkeit eines Titels im Sinne der RZPD. in einem anderen Rechtsgebiet keinen Unterschied macht, ob der Titel endgültig oder vorläufig vollstreckbar ist (§ 1 S. 2 ÖB.). Dies mußte ausdrücklich klargelegt werden, da die österreichische ExekutD. die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht kennt; vielmehr sind Exekutionstitel erst vollstreckbar, nachdem die Fristen für die suspensiv wirkenden Rechtsmittel abgelaufen sind (§ 1 Ziff. 1 ExekutD.). Wenn aber aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel z. B. in der Ostmark vollstreckt wird, darf die Vollstreckung nicht weiter ausgedehnt werden, als sie nach den Vorschriften der RZPD. zulässig wäre (§ 1 S. 2 ÖB.). Ist z. B. bei einem vorläufig vollstreckbaren Titel dem Schuldner nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherungsleistung abzuwenden, so darf bei der Forderungspfändung auch in der Ostmark nur die Überweisung zur Einziehung zwecks Hinterlegung erfolgen (§ 839 RZPD.).⁴⁾

IV. Die Vollstreckungsvoraussetzungen und die Organisation der Vollstreckung sind im Geltungsbereich der RZPD. und dem der österreichischen ExekutD. verschieden gestaltet; die hier bestehenden Unterschiede mußten daher überbrückt werden.

1. Für die Vollstreckung von Titeln nach der RZPD. müssen zwei Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen: ein Vollstreckungstitel und eine Vollstreckungsklausel. Das österreichische Recht kennt die Vollstreckungsklausel nicht, sondern erfordert neben dem Titel eine gerichtliche Bewilligung der Vollstreckung (Exekutionsbewilligung). Vollstreckungsklausel und Exekutionsbewilligung unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht; so hat z. B. die Exekutionsbewilligung auch die anzuwendenden Exekutionsmittel sowie bei Exekution in das Vermögen auch die Vermögensteile, in die vollstreckt werden soll, zu bezeichnen (§§ 54, 63 ExekutD.); die Exekutionsbewilligung gilt nur für das einzelne Zwangsvollstreckungsverfahren, nicht dagegen für eine spätere auf Grund desselben Titels vorzunehmende Vollstreckung. Die ÖB. schließt sich grundsätzlich dem System der Vollstreckungsklausel an. Titel, die nach den Vorschriften der RZPD. zu vollstrecken sind, werden im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung vollstreckt (§ 2 I S. 1 ÖB.). Wenn z. B. aus einem in Berlin ergangenen Urteil in Wien vollstreckt werden soll, braucht nicht in Wien eine Exekutionsbewilligung beantragt zu werden; es genügt die Vollstreckungsklausel des Berliner Gerichts. Aber auch für Titel im Sinne einer ExekutD. ist für die Vollstreckung im

Geltungsbereich der RZPD. nicht mehr eine Exekutionsbewilligung erforderlich; derartige Titel werden vielmehr auf Betreiben des Gläubigers auf Grund einer Ausfertigung erstreckt, die mit der Vollstreckungsklausel versehen ist (§ 2 II S. 1 ÖB.). Zuständig für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist in diesen Fällen das Gericht, das für die Exekutionsbewilligung in dem Rechtsgebiet, in dem der Titel errichtet ist, zuständig wäre; dies ist hauptsächlich das Prozeßgericht erster Instanz oder das Vollstreckungsgericht (§ 4 ExekutD.).⁵⁾ Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel gelten die Vorschriften der §§ 7—13, 36 ExekutD. sinngemäß; die §§ 7—13 ExekutD. entsprechen zum Teil den §§ 726—729, 731, 751, 756 RZPD., der § 36 ExekutD. dem § 768 RZPD. Bei Erteilung der Vollstreckungsklausel hat das Gericht auch den Betrag der Kosten festzusetzen, die dem Vollstreckungsgläubiger zu erlangen sind (§ 2 II S. 3 ÖB.).

Die RZPD. kennt noch weitere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in besondere Vermögensmassen. Sind an einem Vermögen mehrere Personen berechtigt, so ist in einer Reihe von Fällen neben dem Vollstreckungstitel gegen den Vermögensinhaber ein Vollstreckungstitel gegen dritte Personen erforderlich, denen ein wirkliches oder vermutetes Recht an dem bestimmten Vermögen zusteht; das Hauptbeispiel ist das Erfordernis eines Duldungstitels gegen den Ehemann beim gesetzlichen Güterstand (§ 739 RZPD.). Wie weit zur Vollstreckung in einen Vermögensgegenstand auch ein Titel gegen andere Personen notwendig ist, bestimmt sich nach dem am Orte der Vollstreckung geltenden Recht (§ 5 I S. 2 ÖB.). Diese Lösung mußte gewählt werden, weil das Erfordernis eines Titels gegen andere Personen durch das materielle Recht bestimmt wird, das in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden ist. So ist z. B. für die Vollstreckung in der Ostmark wegen der Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse kein Duldungstitel erforderlich. Andererseits kann z. B. im Protektorat auf Grund des gegen eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft erwirkten Titels unmittelbar in das Vermögen des einzelnen persönlich haftenden Gesellschafters vollstreckt werden, wenn durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges bewiesen wird, daß derjenige, gegen den vollstreckt werden soll, zur Zeit noch der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehört (§ 11 I ExekutD.).⁶⁾

2. Die RZPD. kennt neben den Vollstreckungsvoraussetzungen noch besondere Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung⁷⁾; eine dieser Voraussetzungen ist die Zustellung des Titels vor dem Beginn der Vollstreckung. Die ÖB. bestimmt, daß im Geltungsbereich der RZPD. auch auf Grund von Titeln im Sinne der ExekutD. die Zwangsvollstreckung nur beginnen darf, wenn die vollstreckbare Ausfertigung des Titels dem Vollstreckungsschuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird (§ 5 II ÖB.). In den übrigen Rechtsgebieten ist die vorherige Zustellung nicht Voraussetzung für den Beginn der Vollstreckung; aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, die nach § 794 Ziff. 5 RZPD. vollstreckbar sind, darf aber auch in diesen Rechtsgebieten die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn der Titel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist. Das gleiche gilt für Kostenfest-

⁵⁾ Im einzelnen ist die Zuständigkeit recht unübersichtlich geregelt; vgl. näher *Walker*, Österreichisches Exekutionsrecht, 4. Aufl. 1932, S. 16 f.

⁶⁾ Für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland ist diese Vorschrift aufgehoben (Art. 13 Ziff. 5 ÖB. v. 24. Dez. 1938 [RÖBl. I, 1999], Art. 13 Ziff. 4 ÖB. v. 28. Febr. 1939 [RÖBl. I, 391]).

⁷⁾ Über die Zwangsvollstreckung gegen den Erben vgl. *Walker* a. a. O. S. 29 f.

⁸⁾ Vgl. über diese Unterscheidung *Schönke* a. a. O. S. 31 f.

⁴⁾ Über weitere Beschränkungen, die sich aus der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeben, vgl. *Schönke*, Zwangsvollstreckungsrecht (1940) S. 52.

setzungsbeschlüsse, die nicht auf das Urteil gesetzt sind (§ 5 III W.D.).

3. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist zu beachten, daß im Geltungsbereich der Exekut.D. als Vollstreckungsorgane in der Regel Gerichtsbeamte tätig werden. Die Vollstreckungsorgane handeln im Auftrage und unter Leitung des Gerichts; dieses hat eine stärkere Stellung als das auf Grund der RZPD. tätig werdende Vollstreckungsgericht. Soll die Vollstreckung auf Grund eines Titels, der nach den Vorschriften der RZPD. zu vollstrecken ist, durchgeführt werden, dann muß zunächst das in der Ostmark, im Sudetengau oder im Protektorat zuständige Vollstreckungsgericht den Vollzug anordnen (§ 2 I S. 2 W.D.). Bei der Anordnung des Vollzuges findet keinerlei Sachprüfung statt; auf Grund der vorzuliegenden vollstreckbaren Ausfertigung des Titels hat die Anordnung zu erfolgen. Die Anordnung ist nur der Weg, das Vollstreckungsgericht mit der Sache bekannt zu machen. Sachlich als Vollstreckungsgerichte sind in der Regel die W.G.⁹⁾ als Vollstreckungsgerichte (§ 17 Exekut.D.). Für die Zwangsvollstreckung auf die in Landtafeln, Eisenbahn- oder Vergbüchern eingetragenen Liegenschaften und auf die daran haftenden Rechte sind jetzt auch die W.G. sachlich zuständig (§ 1 II W.D. v. 8. Febr. 1940 [RWB. I, 301]). Bezirktlich zuständig ist in der Regel das W.G., in dessen Bezirk sich die Vollstreckungsobjekte bei Beginn der Vollstreckung befinden (§ 18 Ziff. 4 Exekut.D.). Soll in Forderungen vollstreckt werden, die nicht in einem Buch eingetragen sind, dann ist das W.G. zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat; hat der Verpflichtete im Großdeutschen Reich keinen allgemeinen Gerichtsstand, dann ist der Wohnort, der Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners maßgebend. Wenn dieser Ort unbekannt oder nicht im Gebiet des Großdeutschen Reichs gelegen ist, kommt es darauf an, wo sich das für die Forderung etwa eingeräumte Pfand befindet (§ 18 Ziff. 3 Exekut.D.). Bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Vornahme von Handlungen ist örtlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Vollstreckungshandlung tatsächlich vorzunehmen, z. B. der Beschluß nach § 887 RZPD. zustellen ist (§ 18 Ziff. 4 Exekut.D.). Soll in ein unbewegliches Gut, das in einem öffentlichen Buche eingetragen ist oder in einem Buche eingetragen Rechte an einem solchen Gut durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung vollstreckt werden, dann ist das W.G. als Vollstreckungsgericht zuständig, bei dem sich die Einlage über dieses unbewegliche Gut befindet; am Sitz des W.G. zuständig. Für die zwangsweise Pfandrechtbegründung, die der Zwangshypothek des altreichsdeutschen Rechts entspricht, ist stets das Buchgericht zuständig; hier fallen Buchgericht und Vollstreckungsgericht zusammen (§ 18 Ziff. 1 Exekut.D.; vgl. hierzu auch § 1 W.D. v. 8. Febr. 1940 [RWB. I, 301]).

In Wien, Graz und Prag ist je ein besonderes Exekutionsgericht errichtet.

Die Durchführung der Vollstreckung richtet sich nach dem am Orte der Vollstreckung geltenden Recht (§ 5 S. 1 W.D.). So bestimmt sich z. B. nach den in den verschiedenen Rechtsgebieten geltenden Normen, welche Gegenstände unpfändbar sind; der § 251 Exekut.D. entspricht zwar in den meisten Beziehungen dem § 811 RZPD., enthält aber auch verschiedene Abweichungen. Eine gewisse Angleichung wird hier durch das Vollstr.Mißbr.G. geschaffen werden können, das in der Ostmark und im

Reichsgau Sudetenland eingeführt ist (vgl. die Angaben oben unter II). In den genannten Gebieten gilt ferner die W.D. zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung v. 17. Juli 1939 (RWB. I, 1313), die in gewissem Umfange die Unpfändbarkeit von Schweinen klargestellt hat. Weiter gilt die W.D. über den Pfändungsschutz von Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben auch in der Ostmark (W.D. v. 4. Mai 1939 [RWB. I, 891]) und im Reichsgau Sudetenland (W.D. v. 28. Juli 1939 [RWB. I, 1328]). Abweichend von dem dargelegten Grundsatz kommt es bei der Lohn- und Gehaltspfändung nicht auf das am Orte der Vollstreckung geltende Recht an; Lohn, Gehalt und ähnliche Bezüge dürfen nur nach Maßgabe der Vorschriften gepfändet werden, die an dem Orte gelten, an dem der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreiten muß (§ 5 V W.D.). Die Bestimmungen in den einzelnen Rechtsgebieten weichen hier verschiedentlich voneinander ab. Das in der Ostmark geltende Recht behandelt alle Arten von Dienstnehmern gleich; es wird nicht zwischen im öffentlichen und im privaten Dienst stehenden Personen unterschieden. Schlechthin unpfändbar sind weiter in der Ostmark z. B. überstundenentlohnungen, ferner das Entgelt für ausnahmsweise Nacht- oder Sonntagsarbeit (§ 289 a Ziff. 1 Exekut.D.). Die Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen unterliegen der Vollstreckung mit der Beschränkung, „daß dem Verpflichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge für das Jahr mindestens 1200 S, bei Bezügen über 1200 S bis einschließlich 2400 S vom überschuss überdies zwei Drittel und bei Bezügen über 2400 S bis einschließlich 4800 S vom weiteren überschuss überdies die Hälfte freibleiben muß. Der überschuss über 4800 S unterliegt der Exekution ohne Beschränkung“ (§ 289 c I Exekut.D.). Bei der Vollstreckung wegen begünstigter Unterhaltsforderungen „muß dem Verpflichteten nur die Hälfte der Bezüge, die nach den vorstehenden Absätzen der Exekution entzogen sind, mindestens aber die Hälfte der dort genannten Mindestbezüge frei bleiben“ (§ 289 c III Exekut.D.). Im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat gelten verschiedene besondere Gesetze, für die im einzelnen auf die Angaben bei Horner a. a. D. S. 752 ff. verwiesen werden muß.

Besonders mußte die Vollstreckung der in der Ostmark vorkommenden sog. Bruchteilstitel in den übrigen Rechtsgebieten geregelt werden. Derartige Bruchteilstitel kennt nur die in der Ostmark geltende Exekut.D. (§ 10 a); den im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat geltenden Exekut.D. ist diese Form von Titeln unbekannt. Nach § 10 a Exekut.D. ist die Vollstreckung auch aus Titeln zulässig, die dem Verpflichteten einen Bruchteil seiner Bezüge zur Zahlung auferlegen. Ein derartiger Titel kann im übrigen Reichsgebiet nicht wie die übrigen Titel auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung vollstreckt werden; die Vollstreckung ist vielmehr nur zulässig, wenn das in der Ostmark zuständige Gericht die Vollstreckung bewilligt und den Umfang des zu vollstreckenden Anspruchs im Bewilligungsbeschlusse rechtskräftig ziffernmäßig festgestellt hat. Auch Anträge, den Umfang des zu vollstreckenden Anspruchs nach dieser Feststellung zu ändern, können nur bei dem in der Ostmark gelegenen Bewilligungsgericht gestellt werden (§ 5 IV W.D.).

4. In der Zwangsvollstreckung kann ein Stillstand dadurch eintreten, daß die Vollstreckung einstweilen eingestellt wird. Wird nun in dem Rechtsgebiet, in dem der Titel errichtet ist, die Einstellung oder Aufschiebung der Zwangsvollstreckung angeordnet, so ist auch das Verfahren in dem Rechtsgebiet, wo die Vollstreckung durchgeführt wird, einzustellen oder aufzuschieben (§ 8 W.D.). Der Einstellung der RZPD. entspricht die Aufschiebung der Exekut.D. Die Aufschiebung ist vor allem zulässig, wenn die vollstreckungsmäßigen Rechtsbehelfe (z. B. Vollstreckungsgegenklage) ergriffen werden (§ 42

⁹⁾ Der Text der Exekutionsordnungen spricht von Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz (Landgericht, Kreisgericht). In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland führen die Bezirksgerichte jetzt die Bezeichnung Amtsgerichte, die Land- und Kreisgerichte die Bezeichnung Landgerichte (W.D. v. 2. Aug. 1938 [RWB. I, 998]; § 4 W.D. v. 8. Okt. 1938 [RWB. I, 1345]).

ExekutD.). Die Wirkung der Aufschubung ist die gleiche wie die der Einstellung; es dürfen also bereits begonnene Vollstreckungsmaßnahmen nicht fortgesetzt werden; von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen wird abgesehen; die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen bleiben aber grundsätzlich wirksam (§ 43 ExekutD.). Im Geltungsbereich der ExekutD. muß der Beschluß über die Aufschubung der Vollstreckung stets auch eine Angabe darüber enthalten, für wie lange die Vollstreckung aufgeschoben sein soll (§ 44 III ExekutD.). Wird aber aus einem altreichsdeutschen Titel z. B. in der Ostmark vollstreckt und wird dann die Zwangsvollstreckung von einem Gericht des Altreichs eingestellt, dann sind für die Dauer dieser Einstellung die Grundsätze der RZPD. maßgebend; es braucht nicht ein besonderer Beschluß eines ostmärkischen Gerichts erwirkt zu werden, in dem die Dauer der Einstellung angegeben wird.

5. Die einzelnen Rechtsgebiete des Großdeutschen Reichs sind im Verhältnis zueinander Inland, nicht Ausland. Daraus ergibt sich, daß bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten der Gerichtsstand des Vermögens (§ 828 II RZPD., § 18 Ziff. 3 ExekutD.) nur dann in Betracht kommt, wenn auch im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs ein sonstiger Gerichtsstand für die Pfändung nicht gegeben ist (§ 9 WD.). Wohnt der Schuldner in Wien, der Drittschuldner in München, so muß der Gläubiger in Wien pfänden lassen, nicht aber in München. Dieser m. E. schon vor der WD. geltende Grundsatz¹⁰⁾ ist nur zur Klarstellung ausgesprochen worden.

Für die Forderungspfändung sei darauf hingewiesen, daß in der Tschechoslowakei die Frage, wem der Pfändungsbefehl zuzustellen ist, wenn der Staat oder ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds Drittschuldner ist, durch die Regierungsverordnung v. 23. Nov. 1934 (GS. 234)¹¹⁾ eine eingehende Regelung gefunden hatte. Diese WD. kann aber nur noch für das Protektorat Geltung beanspruchen; im Sudetengau ist sie als durch die staatliche Neuordnung überholt anzusehen.

V. Für die Sicherung künftiger Zwangsvollstreckung kennt die RZPD. Arrest und einstweilige Verfügungen. Die ExekutD. kennen als Sicherungsmittel die Vollstreckung zur Sicherstellung (§§ 370—377 ExekutD.) und die einstweiligen Verfügungen (§§ 378—402 ExekutD.). Die Vollstreckung zur Sicherstellung entspricht nicht dem Arrest des Altreichs; sie entspricht mehr der vorläufigen Vollstreckbarkeit, da sie stets einen Vollstreckungstitel voraussetzt; Ähnlichkeit mit dem Arrest hat sie insofern, als sie dem Gläubiger ein Pfandrecht oder Vorzugsrecht an dem Vollstreckungsobjekt verschafft. Die einstweiligen Verfügungen der ExekutD. erfüllen im wesentlichen die Aufgaben der einstweiligen Verfügungen und zum Teil auch des Arrests der RZPD.

Aus Arrestanordnungen wird im übrigen Reichsgebiet die Vollstreckung zur Sicherstellung bewilligt (§ 2 I S. 3 WD.). Sachlich zuständig für diese Bewilligung ist das AG. als Vollstreckungsgericht (vgl. § 375 I ExekutD.); für die örtliche Zuständigkeit gilt das oben IV 3 Ausgeführte. Dem Vollstreckungsgericht muß dabei eine Ausfertigung der Arrestanordnung vorgelegt werden (vgl. § 375 I ExekutD.); es hat nicht noch einmal zu prüfen, ob die Vollstreckung gefährdet ist. Ist dagegen im Geltungsbereich der ExekutD. die Vollstreckung zur Sicherstellung bewilligt, dann erfolgt im Geltungsbereich der RZPD. die Vollstreckung auf Grund einer Ausfertigung des Titels und des Bewilligungsbeschlusses in derselben Weise wie aus einem vollstreckbaren Urteil. Eine völlige Gleichstellung mit dem vollstreckbaren Urteil der RZPD. findet aber nicht statt; entsprechend dem Sicherungszweck ist eine

Bewertung von Pfandgegenständen nicht zulässig (§ 2 II S. 4 WD.).

Auch die einstweiligen Verfügungen sind nicht ohne weiteres in einem anderen Rechtsgebiet als in dem, in dem sie erlassen worden sind, vollziehbar. Der Vollzug von einstweiligen Verfügungen, die im Geltungsbereich der RZPD. erlassen sind, wird auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der einstweiligen Verfügung im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht bewilligt und durchgeführt (§ 3 I S. 1 WD.). Die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bestimmt sich nach den oben IV 3 dargelegten Grundsätzen. Auch hier findet keine Nachprüfung des Anspruchs und der Gefährdung statt. Ergäben sich Zweifel über die Art der Durchführung der Vollstreckung, dann soll sich das Vollstreckungsgericht grundsätzlich mit dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, verständigen; ist dies wegen der Eilbedürftigkeit der Sache nicht möglich, dann kann das Vollstreckungsgericht von Amts wegen besondere Anordnungen über die Durchführung der einstweiligen Verfügung treffen (§ 3 I S. 2 WD.). Hat ein Gericht im Geltungsbereich einer ExekutD. eine einstweilige Verfügung erlassen, so kann es im Geltungsbereich der RZPD. das zuständige Vollstreckungsgericht um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen (§ 3 II S. 1 WD.).

Die einstweiligen Anordnungen in Ehesachen (§§ 627ff. RZPD.) sind nach den gewöhnlichen Grundsätzen im ganzen Reichsgebiet zu vollstreckende Titel; sie sind keine einstweiligen Verfügungen i. S. der §§ 935 ff. RZPD.

VI. Auch in der Gebührenfrage haben sich Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Titeln aus einem Rechtsgebiet in dem anderen Rechtsgebiet ergeben. Grundsatz ist, daß für die Bewilligung und Durchführung der Vollstreckung nicht deshalb höhere Gebühren erhoben werden dürfen, weil der der Vollstreckung zugrunde liegende Titel in einem anderen Rechtsgebiet des Großdeutschen Reichs errichtet worden ist (§ 6 I WD.). Soll ein im Geltungsgebiet der ExekutD. errichteter Titel im übrigen Reichsgebiet vollstreckt werden, dann setzt die Vollstreckung die Erteilung der Vollstreckungsklausel voraus (§ 2 II S. 1 WD.). In diesem Fall wird für die Erteilung der Vollstreckungsklausel in der Ostmark und im Protektorat keine Gebühr erhoben (§ 6 II S. 1 WD.); im Reichsgau Sudetenland ist die Erteilung der Vollstreckungsklausel nur in den Fällen des § 125 RKOstD.¹²⁾ gebührenpflichtig (§ 6 II S. 2 WD.). Für das Verhältnis der Geltungsgebiete der ExekutD. zueinander ist vorgesehen, daß eine Gebühr nicht erhoben wird, wenn von einem Gericht in der Ostmark oder im Protektorat eine durch einen Vollstreckungstitel im Reichsgau Sudetenland auszuführende Vollstreckungshandlung bewilligt wird (§ 6 III WD.). Den Rechtsanwälten des einen Rechtsgebiets stehen bei der Durchführung von Zwangsvollstreckungen in einem anderen Rechtsgebiet die vollen Gebühren nach den Gebührenvorschriften zu, die an dem Orte der Durchführung der Zwangsvollstreckung gelten (vgl. die W. des RZM.: ÖZ. 1940, 151).

In der Ostmark sind grundsätzlich die bisherigen Gebührenvorschriften in Kraft geblieben; einige Ergänzungen und Änderungen enthält die WD. v. 27. März 1939 (RGBl. I, 583). In den sudetendeutschen Gebieten sind durch die WD. v. 30. Nov. 1938 (RGBl. I, 1684) die kostenrechtlichen Vorschriften des Altreichs eingeführt worden. Im Protektorat gelten dagegen die bisherigen Vorschriften weiter, und zwar auch für die dortigen deutschen Gerichte (WD. v. 14. Juli 1939 [RGBl. I, 1262]).

¹⁰⁾ Übereinstimmend St a g e l: ÖZ. 1939, 1887.

¹¹⁾ Text auch im Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1934, 1890; hierzu den Erlaß des Justizministeriums v. 25. Jan. 1935, Prager Archiv 1935, 204.

¹²⁾ Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von gerichtlichen oder notariellen Urkunden bei einer titelergänzenden oder titelübertragenden Vollstreckungsklausel oder Erteilung einer weiteren Ausfertigung.

VII. In den Übergangsvorschriften wird als Grundsatz ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung sowie das Verfahren sich bei Vollstreckungstiteln, die vor der Vereinigung neuer Rechtsgebiete mit dem Deutschen Reich errichtet worden sind, sich nach den bisherigen Vorschriften bestimmen (§ 7 V.D.). Dieser Grundsatz wird nach verschiedenen Richtungen modifiziert und erläutert. Titel im Geltungsbereich der ZPD. einschließlich des Memellandes und Danzigs stehen einander ohne sachliche und zeitliche Beschränkung gleich; dies gilt nicht für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebiete (§ 7 Ziff. 1 V.D.). Als Zeitpunkt der Vereinigung ist im Verhältnis zwischen dem Ostmark und dem Altreich der 13. März 1938, im Verhältnis zwischen dem Ostmark und der Ostmark einerseits, den sudetendeutschen Gebieten andererseits der 10. Okt. 1938, im Verhältnis zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet der 16. März 1939 anzusehen (§ 7 Ziff. 2 V.D.). Weiter wird klargestellt, daß für die Frage, wann ein Titel errichtet worden ist, bei Entscheidungen der Zeitpunkt des Eintretts ihrer Rechtskraft maßgebend ist (§ 7 Ziff. 3 V.D.). Für die Vollstreckung von Titeln aus den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat im Altreich gelten soweit es sich nicht um die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit handelt, die Vorschriften des früheren deutsch-österreichischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 (RGBl. II, 55 ff.) und der V.D. zur Ausführung dieses Vertrages v. 26. April 1924 (RGBl. II, 91). Es ist auch hierbei schon davon auszugehen, daß

grundsätzlich alle von einer deutschen Stelle geschaffenen Vollstreckungstitel grundsätzlich im ganzen Reichsgebiet vollstreckbar sind. Der Hinweis auf die Anwendbarkeit des deutsch-österreichischen Vertrages besagt nur, daß sinngemäß nach den Vorschriften dieses Vertrages die Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, daß der Titel auch in dem anderen Rechtsgebiet vollstreckt werden kann¹³⁾.

VIII. Die V.D. findet auf die Beitreibung von Steuern keine Anwendung (§ 11 I V.D.). In der Ostmark, im Sudetengau und im Protektorat bilden auch gewisse Steuerbefehle gerichtliche Vollstreckungstitel; diese Titel können aber nicht die Grundlage für die Vollstreckung im übrigen Reichsgebiet bilden.

Die V.D. tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Einführung in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig ist vorbehalten (§ 11 II V.D.). Die zur Durchführung und Ergänzung dieser V.D. erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erläßt der RGM. Dieser kann sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden (§ 10 V.D.). Es ist zu hoffen und anzunehmen, daß diese sich in neueren Verordnungen verschiedentlich findende Delegation der Gesetzesauslegung, die zur Zeit praktisch erforderlich ist, nicht die endgültige Lösung des Problems der bindenden Gesetzesauslegung¹⁴⁾ darstellt.

¹³⁾ Vgl. hierzu Stagesl. DJ. 1939, 1886 f.

¹⁴⁾ Über dieses neuestens Hans Müller, Zur Ge-
sichte der bindenden Gesetzesauslegung, 1939.

Die Mobiliarzwangsvollstreckung im Kriege

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Horst Kühling, Dresden

Der Krieg ist für uns allerwege kein Zustand der Erstarung. Auch im Kriege verlangt das pulsierende Leben sein Recht, wenn sich auch alles den besonderen Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Zeit einfügen muß. Das gilt nicht nur für die Rechtsprechung selbst, sondern ebenso auch für den Einsatz staatlicher Machtmittel zur Rechtsverwirklichung: für die Zwangsvollstreckung.

Im folgenden soll einmal im Zusammenhang der Einfluß des Krieges auf das Gebiet der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen (d. h. in körperliche Sachen und in Forderungen) untersucht werden. Dieser Einfluß zeigt sich in doppelter Weise: einmal unmittelbar an und in besonderen Vorschriften, die eigens der Zwangsvollstreckung selbst gelten, weiter aber auch mehr oder minder mittelbar als Ausstrahlung anderer — nämlich wirtschaftlicher — Kriegsmassnahmen.

I.

Unmittelbare Kriegsvollstreckungsmaßnahmen

1. Im Anfang stand für den einen Großteil beweglichen Vermögens — nämlich für die körperlichen Sachen — eine allgemeine gesetzliche Verwertungsperre, die nur wenige Ausnahmefälle kannte, in denen eine besondere Verwertungszulassung möglich war (Art. 6 Abs. I Ziff. 2 der V.D. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939, RGBl. I, 1657). Daß diese Verwertungsperre kein Dauerzustand auf längere Sicht wurde, ist eine der wesentlichsten Besonderheiten gegenüber dem Weltkriegsrechte von 1914 (dessen Verwertungsperre allerdings auch in Personensachen freilich nicht so allgemein gehalten war). Bereits durch §§ 1, 5 der V.D. über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 31. Okt. 1939 (RGBl. I, 2139) wurde nämlich jene Verwertungsperre vollständig

wieder aufgehoben. Sie hat also nur die Bedeutung einer ganz kurzfristigen einstweiligen Einstellung gehabt und gehört nun restlos der Vergangenheit an.

2. Sonach bleibt festzuhalten, daß im Kriege Zwangsvollstreckungen überhaupt stattfinden können und daß der Gesetzgeber auch ganz bewußt davon abgesehen hat, allgemeine Vollstreckungsbeschränkungen einzuführen oder allgemeine Vollstreckungshemmungen einzuführen. Was geschehen ist, bewegt sich vielmehr ganz auf der Ebene des Vollstreckungsschutzes. Die Handhabung des Vollstreckungsschutzes, der seinerseits auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt ist, ist auch hier dem Vollstreckungsgericht übertragen.

Diese annehmbar auf die ganze Kriegsdauer berechnete Vollstreckungsschutzvorschrift findet sich in Art. 6 Abs. I Ziff. 3 der obengenannten V.D. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1657); sie ist übrigens nicht etwa auf das Gebiet der Mobiliarvollstreckung beschränkt, sondern gilt für jede Art Vollstreckungsgericht, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufzuheben, zu untersagen oder einstweilen einzustellen, wenn dies im Interesse des Schuldners dringend geboten und andererseits auch für den Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zumutbar erscheint. Es ist das zweifellos die allgemeinste Vollstreckungsschutzvorschrift, die wir bisher überhaupt kennen. Sie erscheint auch verfahrensmäßig gegenüber den anderen Vollstreckungsschutzvorschriften verstärkt, denn sie ist keineswegs von einem „Antrage“ abhängig, sondern vom Vollstreckungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen gegebenenfalls auch schon von Amts wegen zu handhaben. In der Praxis wird es freilich meist zum mindesten irgendwelcher Anregung bedürfen, um sie zur Anwendung zu bringen; denn das Vollstreckungsgericht ist mit der Pfändung körperlicher Sachen nicht unmittelbar befaßt und es nimmt die Forderungs-

pfändungen lediglich auf Grund schlüssiger Gläubigerbehauptungen ohne vorgängiges Schuldnergehör (§ 834 ZPO.) vor; die Verhältnisse des Schuldners werden auch bei größeren Gerichten nicht ohne weiteres amtskundig sein. Unter „Vollstreckungsgericht“ ist hier — genau wie bei den anderen Vollstreckungsschutzvorschriften (vgl. darüber mein Handbuch „Recht der Vohnpfändung“¹⁾ S. 52 unter IV 9e) — nur der Vollstreckungsrichter selbst zu verstehen, der zu rechtsgestaltender Entscheidung berufen ist; eine Entscheidungsbefugnis des Rechtspflegers besteht insoweit nicht; auch der Gerichtsvollzieher darf — anders als nach Abs. II VollstrMißbrG. — der richterlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wohl aber kann und wird er sie pflichtgemäß anregen.

Sachlich ist bedeutsam, daß die Schutzvorschrift des Art. 6 Abs. I Ziff. 3 im Personenkreise nicht etwa nur auf Kriegsteilnehmer abstellt, sondern auch Nichtkriegsteilnehmern zugute kommt. überhaupt ist die Vorschrift denkbar weit gefaßt. Eine unmittelbare oder mittelbare Ursächlichkeit der Kriegs- oder kriegswirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht gefordert; infolgedessen ist die Fassung vielmehr im Gegenjage zu anderen Schutzvorschriften — z. B. erfordert § 5 der VollstreckungsmaßnahmenVO. v. 26. Mai 1933 eigens Ursächlichkeit der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse — gelockert. Mit dieser umfassenden „Generalklausel“ soll offenbar eine allen Vorkommissen gerecht werdende Hilfe ermöglicht werden. Hat man also für die Kriegszeit eigens einen erweiterten Schutzmaßstab geschaffen, so ist die Praxis nicht gehalten, in diesen Maßstab von sich aus eine Beschränkung hineinzulegen, die der Gesetzgeber weggelassen hat: ich meine eben den Nachweis einer Ursächlichkeit der kriegerischen Entwicklung (wie ihn z. B. Schönke, „Zwangsvollstreckungsrecht“ S. 22 erfordert). In erster Linie freilich sind die unmittelbaren und mittelbaren Einflüsse des Krieges und der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse selbst gemeint. Am allermeisten verdienen die Kriegsteilnehmer selbst besondere Rücksichtnahme. Andererseits ist die Sachlage jedoch keinesfalls so, daß etwa schon die bloße Kriegsteilnahme für sich allein genügt (z. B. kann nicht die Vohnpfändung lediglich mit Rücksicht auf die Kriegsteilnahme des Schuldners aufgehoben werden, wenn diesem das Gehalt weiter gezahlt wird). Immer ist auf die beiderseitigen Gesamtverhältnisse abzustellen; stets sind auch die Belange des Gläubigers (der dazu gehört werden muß) mit zu würdigen. Das Ziel bleibt ein gerechter Interessenausgleich nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen und unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse.

Verfahrensrechtlich interessiert insbesondere das Verhältnis dieser Kriegsvollstreckungsvorschrift zu den anderen Vollstreckungsschutzbestimmungen. Obwohl es sich bei Art. 6 Abs. I Ziff. 3 der VO. v. 1. Sept. 1939 um die allgemeinste Vollstreckungsschutzvorschrift handelt, verdrängt sie doch keine der übrigen, verfahrensmäßig selbständigen Vollstreckungsschutzvorschriften. Das bedeutet praktisch, daß sich mehrere Vollstreckungsvorschriften sachlich „überlagern“ können, ohne daß die Rechtskraft einer dem Schuldner ungünstigen Entscheidung die Geltendmachung der anderen Rechtsschutzbehelfe ausschließt. Diese Überlagerungsfolge ist nicht neu, nur vergrößert sich mit jeder neuen Schutzvorschrift ihr Anwendungsgebiet. Es können sich jetzt z. B. bis zu vier Vollstreckungsschutzvorschriften überlagern: die KriegsVO. v. 1. Sept. 1939, das VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934, die UnterhaltslastenVO. v. 7. April 1938 und § 850 e ZPO. Bedenkt man, daß außerdem noch die Erinnerung aus § 766 ZPO. offen steht, so kann man ermeßen, welches Feld die Häufung von Rechtsbehelfen den Schuldnern eröffnet, deren Belange nicht für schutzwürdig befunden werden, die sich aber erst

recht an jeden Strohalm klammern. Die Vollstreckungsgerichte werden gut tun, von vornherein auf eine Zusammenziehung der denkbaren Behelfe hinzuwirken; wenn man den bei Gericht erscheinenden Schuldner auch die in Betracht kommenden anderen Anträge zum mindesten vorzorglich mit stellen läßt, so ermöglicht man die konzentrierte Prüfung aller Schutzbehelfe in einem einzigen Verfahren.

Noch ein Wort zum Rechtsmittelzuge. Die Entscheidung aus Art. 6 Abs. I Ziff. 3 der VO. v. 1. Sept. 1939 ergeht im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne notwendige mündliche Verhandlung und unterliegt darum der sofortigen Beschwerde aus § 793 ZPO. Unbefristet ist nur das Abänderungsrecht des Vollstreckungsgerichts selbst nach Art. 6 Abs. I Ziff. 3 Satz 2 (das seinerseits auch nicht von einem Antrage abhängig ist, sondern ebenfalls von Amts wegen geübt werden kann). Eine Änderung steht dem Vollstreckungsgericht im allgemeinen frei; sie ist jedoch ohne Hinzutreten neuer Umstände oder wenigstens neuer Gesichtspunkte nicht denkbar, nachdem einmal das Beschw. und zu Spruch gekommen ist; denn die Rechtssicherheit und auch das Ansehen der Rechtspflege erfordert es, daß das Vollstreckungsgericht die Entscheidung des Beschw. nicht ohne besonderen neuen Anlaß umstößt. Gegen die Änderungsentscheidung des Vollstreckungsgerichts ist wiederum sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO. gegeben. Zu letzterem wird man immerhin eine Einschränkung zu machen haben: Eine Partei, die gegenüber der ersten vollstreckungsgerichtlichen Entscheidung die Beschwerdefrist veräußert hat, kann nun das Rad nicht zurückdrehen versuchen, indem sie beim Vollstreckungsgericht — ohne Vortragen veränderter Umstände — einen ausichtslosen Änderungsantrag nach Art. 6 Abs. I Ziff. 3 Satz 2 a. a. D. stellt. Ein solcher Versuch, das Verfahren ohne veränderten Sachverhalt nochmals von vorn in Gang zu bringen, bloß um auf diese Weise einen neuen Rechtsmittelzug auszulösen und sich eine Art Wiedereinsetzung gegen die bei der Erstentscheidung veräußerte Beschwerdefrist zu verschaffen, bleibt unzulässig.

Bemerkenswert ist schließlich auch die sinngemäße Geltung des Kriegsvollstreckungsschutzes für ein Grenzgebiet: nämlich für die Verwertung beweglicher Sachen auf Grund vertraglichen oder gesetzlichen Pfandrechtes. Wenn es sich hierbei auch nicht um Vollstreckungswege selbst handelt, so bestehen doch innere Beziehungen: das Ziel ist derart ähnlich der Vollstreckung, daß das Gesetz selbst neben die besonders geregelte außergerichtliche Pfandverwertung auch unter gewissen Voraussetzungen die vollstreckungsmäßige Pfandverwertung zur Wahl stellt (§ 1233 Abs. II BGB.). Es wurde schon für das VollstrMißbrG. schmerzlich als gesetzliche Lücke empfunden, daß insoweit keinerlei entsprechender Schutz möglich war (vgl. Kleine: DZ. 1935, 299). Diese Lücke hat nun nachträglich § 8 der VO. über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 31. Okt. 1939 (RGBl. I, 2139) für das Kriegsrecht geschlossen: für den vorgenannten Bereich wurde ein Verwertungsschutz eingeführt, der ebenfalls vom Vollstreckungsgericht zu handhaben ist und für den Art. 6 Abs. I Ziff. 3 der VO. v. 1. Sept. 1939 sinngemäß gilt. Es bleibt auch übersehen, daß diese so geschlagene Verbindungsbrücke auch über das Kriegsrecht hinaus erhalten bleibt. Hier — wo andere Schutzvorschriften fehlen — wird übrigens ganz besonders das praktisch, was ich oben über die Tragweite des Kriegsvollstreckungsschutzes hervorhob: eine Einengung auf die kriegsmäßigen Zusammenhänge würde in manchen Fällen zum Versagen der Hilfe überhaupt führen müssen.

3. Bei Vollstreckungen gegen die in Art. 1 der KriegsVO. (VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurzes und des bürgerlichen Rechts) v. 1. Sept. 1939 ge-

¹⁾ Guttenagische Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Bd. 216 (Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1938).

namten „Kriegsbetroffenen Personen“ (Wehrmachtssangehörige, Dienstpflichtige, Auslandsbeamte, Gefangene oder Geiseln in fremder Hand) können sich Hemmungen besonderer Art ergeben. Wenn z. B. gegen einen plötzlich einberufenen Reservisten, selbst wenn er noch vor seiner Einberufung ordnungsgemäß geladen war, Versäumnisurteil ergangen ist und dieses Urteil dem Schuldner zu Händen seiner Frau zugestellt wird, so ist daraus keine Zwangsvollstreckung möglich. Denn das Prozeßverfahren war nach Art. 1 a. a. D. durch die Einberufung unterbrochen worden; darum war insbesondere auch entsprechend § 249 Abs. II ZPO die Zustellung des Versäumnisurteils vollends ohne rechtliche Wirkung (vgl. Baumbach, Anm. 3 A zu § 249); jene Zustellung hat darum weder eine Rechtsmittelfrist in Lauf setzen können, noch konnte sie im Sinne von § 750 ZPO die wirksame Grundlage für eine Zwangsvollstreckung abgeben (vgl. Beschluß 8 W 204/39 des OLG. Dresden v. 27. Okt. 1939). Die Vollstreckungsorgane werden gut tun, bei der Vollstreckung von Versäumnisurteilen besonders wachsam zu sein; insofern besteht die Möglichkeit einer auch auf die Vollstreckung ausstrahlenden Unterbrechung nach Maßgabe von Art. 1 a. a. D. (während Abs. III keine Unterbrechung eintreten kann). Ohne weiteres gegenüber dem vertretenen Schuldner nach Art. 1 Abs. III keine Unterbrechung eintreten kann). Ohne weiteres wird die Feststellung, ob der Schuldner zu den kriegsbetroffenen Personen gehört, dem pfändenden Gerichtsvollzieher — abgesehen vielleicht vom Falle des § 809 ZPO. — möglich sein. Schwieriger ist dies für das Vollstreckungsgericht, zumal es den Schuldner ja nicht vorher hören darf (§ 834 ZPO.).

Im übrigen sei in diesem Zusammenhange auch darauf hingewiesen, daß die Vollstreckung gegen „Wehrmachtssangehörige“ nach § 752 ZPO. auch noch einer besonderen Hemmung unterworfen ist: Vollstreckungsanzeige vor Aussetzung ist hier der Zugang einer Vollstreckungsanzeige bei der „vorgesezten Militärbehörde“, die vom Gläubiger oder sonst vom Vollstreckungsorgan vor Beginn der Vollstreckung (gegen Empfangsnachweis) bewirkt werden muß. Der Begriff „Wehrmachtssangehörige“ umfaßt — was oft übersehen wird — als Soldaten auch die Angehörigen des Beurlaubtenstandes, die während Einberufung zu einer Übung oder jetzt zu Kriegsdienst im „aktiven Wehrdienst stehen“ (zu vgl. § 7 Abs. I a 4, § 21 des WehrG. v. 21. Mai 1935 [RGBl. I, 609]). Der Begriff der „vorgesezten Militärbehörde“ ist nicht etwa gleichbedeutend mit der vertretungsberechtigten Dienststelle im Sinne der fiskalischen Vertretungsvorschriften (DZ. 1928, 28 bzw. 1939, 1632); dieser Begriff ist vielmehr durchaus selbständig geregelt worden (MinBl. 1933, 690 und 1937, 511, 740): und zwar für Unteroffiziere und Mannschaften übereinstimmend mit § 172 ZPO., während für Offiziere der Regimentskommandeur oder der nächsthöhere militärische Vorgesetzte zuständig ist.

4. Die feindlichen Ausländer nehmen selbstverständlich auch für die Zwangsvollstreckung eine Sonderstellung ein. Die Grundlage bildet jetzt in erster Linie die V.D. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 191). Die V.D. gibt eine Begriffsbestimmung der „Feinde“ (§ 3) und des „feindlichen Inlandsvermögens“ (§ 4); der erstere Begriff ist insbesondere in Ziff. 2 für die natürlichen Personen viel weiter gefaßt als in Art. 4 der V.D. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1657) und in Art. 1 der V.D. v. 3. Nov. 1939 (RGBl. I, 2141): er umfaßt nicht nur die Angehörigen, sondern auch die Einflaren der Feindstaaten; letztere Bestimmung dient der klaren Festlegung des inländischen Herrschaftsbereiches. Ob das feindliche Inlandsvermögen nun als Zugriffsgegenstand auf der Schuldnerseite (im Rahmen dieser Betrachtung interessieren insbesondere bewegliche Sachen, Wertpapiere, Zahlungsmittel, Forderungen) oder aber als

Vollstreckungsforderung auf der Gläubigerseite auftritt, bleibt an sich unerheblich. § 9 der V.D. v. 15. Jan. 1940 unterjagt grundsätzlich jede „Verfügung“ über feindliches Inlandsvermögen, mag sie nun rechtsgeschäftlich oder im Wege der Zwangsvollstreckung (einschließlich der Arrest- und Verfügungsvollziehung) erfolgen. Von diesem Grundsatz gibt jedoch § 10 Abs. I a. a. D. eine wichtige Ausnahme, die im Gegensatz zu der nunmehr abgelösten V.D. über die Anmeldung feindlichen Vermögens v. 3. Nov. 1939 (RGBl. I, 2141) steht: Während jene frühere V.D. v. 3. Nov. 1939 (Art. 2 Abs. II) sich mit den devisenrechtlichen Beschränkungen nicht begnügte und im wesentlichen eine Überlagerung von beiderlei Beschränkungen mit sich brachte, ist die Regelung jetzt vereinfacht. Wo schon devisenrechtliche Beschränkungen einschlagen, bedarf es zur Wahrung der deutschen Interessen nicht daneben noch eines besonderen Verfügungsverbotes. Darum nimmt die V.D. v. 15. Jan. 1940 in § 10 Abs. I von der Geltung ihres Verfügungsverbotes den Bereich jener Devisenbeschränkungen völlig aus; ausgenommen sind darüber hinaus zugleich auch die besonderen devisenrechtlichen Ausnahmen (Beschränkungsfreistellungen) mit. Von jenen letzteren „Ausnahmen“ (Freistellungen) bleiben jedoch streng die bewußten oder unbewußten „Lücken“ der Devisenwirtschaft zu unterscheiden (denn andernfalls gäbe es ja für § 9 der V.D. v. 15. Jan. 1940 überhaupt keinen Anwendungsbereich). Vom kriegsmäßigen Verfügungsverbot des § 9 der V.D. v. 15. Jan. 1940 gibt § 10 Abs. II weitere Ausnahmen; „frei“ sind darum im Inlande: notwendige Verwaltungs- oder Lebenshaltungsmaßnahmen (erstere für Betriebe oder Grundstücke) sowie Maßnahmen gewisser gesetzlicher Vertreter (die teils ohnehin eigens gerichtlich genehmigt werden müssen, wie beim Vormund, Pfleger oder sonstigem Verwalter, teils im Rahmen der eigens nach § 12 a. a. D. angeordneten Wirtschaftsverwaltung liegen).

Sie nach ergeben sich für die Mobilienvollstreckung folgende Grundsätze:

a) Der feindliche Ausländer als Vollstreckungsschuldner: Der Pfändungszugriff stellt sich als „Verfügung“ über sein Vermögen dar, denn er führt grundsätzlich zur Begründung eines Pfändungspfandrechts hieran. Devisenrechtlich ist insoweit freilich im allgemeinen keine Verfügungsbeschränkung angeordnet, d. h. keine Devisengenehmigung vorgeschrieben, außer bei Zugriff auf ganz bestimmte Gegenstände (z. B. auf Wertpapiere, Inlandsforderungen, Inlandsbeteiligungen, dingliche Rechte, §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 14 Ziff. 2, 37 Abs. 1, 40, 42 je in Verbindung mit § 68 DevG.; vgl. hierzu Stad-Verghold-Fabricius A 204.05 Anm. 5 B zu § 65 DevG.). Außerhalb der letztgenannten devisenrechtlichen Verfügungsbeschränkungen bleibt also Raum für das besondere Verfügungsverbot des § 9 der V.D. v. 15. Jan. 1940, das damit den Ring der Verfügungssperre schließt. Dieses Verbot ist — soweit nicht die oben erwähnten besonderen Freifälle des § 10 Abs. II der V.D. v. 15. Jan. 1940 vorliegen — nur durch besondere Vollstreckungsgenehmigung des Reichsjustizministers, der sich dabei mit dem Reichsfinanzminister ins Einvernehmen zu setzen hat, zu durchbrechen (zu vgl. § 10 Abs. III der V.D. v. 15. Jan. 1940). Eine solche ministerielle Vollstreckungsgenehmigung steht nur zu erwarten, wenn die Verfügung den Belangen der deutschen Gesamtwirtschaft dient; im übrigen ist der Zweckgedanke der V.D. v. 15. Jan. 1940 — genau wie der vorausgegangenen V.D. v. 3. Nov. 1939 — der, das feindliche Vermögen in seinem Bestande möglichst zu erhalten.

b) Der feindliche Ausländer als Vollstreckungsgläubiger: Seine Zwangsvollstreckung darf — soweit sie auf Befriedigung der Geldforderung, nicht nur auf deren Sicherstellung (wie etwa beim Arrestvoll-

zuge) abzielt — erst nach erteilter devisenrechtlicher Genehmigung, die auch dem Vollstreckungsorgan vorzulegen ist, beginnen (§ 65 DevG.). Eine solche Devisengenehmigung gilt im vorhinein der durch die Vollstreckung bezweckten Verfügung selbst, nämlich der Tilgung der zu vollstreckenden Geldforderung des Gläubigers (vgl. Richtlinien f. d. Devisenbewirtschaftung III 9). Man muß darum annehmen, daß hier § 10 Abs. I der W. v. 15. Jan. 1940 einschlägt, d. h. daß das Kriegsverfügungsverbot des § 9 a. a. D. ausscheidet und daß die einmal erteilte Devisengenehmigung für sich allein das Vollstreckungsverfahren zulässig macht. Damit würde zugleich die devisenrechtliche Freistellungsvorschrift der Richtlinien unter III 12 (Wollzug von Arrest und einstweiliger Verfügung) und in III 13 b (Vorpfändung § 845 ZPO.) an Bedeutung gewinnen; für diese letzteren Ausnahmetatbestände entfällt übrigens die Anwendbarkeit des § 9 der W. v. 15. Jan. 1940 auch schon deshalb, weil es sich bei den betreffenden Vollstreckungshandlungen vorerst für den Gläubiger nur um Sicherungsmaßnahmen und noch nicht um „Verfügungen“ über die Vollstreckungsforderung selbst handelt (vgl. Stad = Berg hold = Fabricius A 202 Anm. 5 A zu § 65 DevG.). Schließlich aber sind — und das scheint mir sehr beachtlich — auch der Arrest- und der Verfügungsvollzug sowie die Vorpfändung Wege der „gerichtlichen Geltendmachung“ von Ausländerforderungen; sie bedürfen deshalb — soweit es sich nicht etwa um Vollstreckungsansprüche handelt, die im Betrieb einer inländischen gewerblichen Niederlassung entstanden sind — der Genehmigung des Reichsjustizministers auf Grund einer anderen Gesetzesbestimmung: nämlich auf Grund des Art. 4 der W. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Bei dieser letzteren Vorschrift wird man den Ausdruck „Gericht“ nicht allzu wörtlich eng, sondern vielmehr sinngemäß weit aufzufassen haben (damit z. B. auch die Arrestvollziehung durch den Gerichtsvollzieher gedeckt ist).

5. Noch einige Fragen aus dem Gebiete der Lohnpfändung.

Während des Krieges wird § 850 g Ziff. 5 ZPO. praktisch: Das Dienst Einkommen der Angehörigen mobiler Verbände ist schlechthin unpfändbar (auch wegen Unterhaltspflichten). Der Begriff „mobiler Verband“ ist im wesentlichen militärisch bestimmt. Die den Fiskus als Drittschuldner vertretenden Stellen werden schon von sich aus auf Einhaltung dieser Vorschrift gegenüber den mobil verwendeten, vielfach an der nötigen Rechtswahrung behinderten Angehörigen der Wehrmacht achten (sie können ja auch von sich aus Erinnerung einlegen). § 850 g Ziff. 5 ZPO. findet seine praktisch bedeutsame Ergänzung und Erweiterung in einer besonderen Kriegsvorschrift, nämlich in § 10 Einsatz-Wehrmachtgebühren-Ges. v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1531): hiernach sind bei dem jetzt vorliegenden „besonderen Einsatz“ der Wehrmacht schlechthin gegenüber allen „Wehrmacht Angehörigen“ der Wehrsold, die Frontzulage sowie auch die (einmaligen und laufenden) Bekleidungsentschädigungen keinerlei Pfändung unterworfen. Gerade durch die letztere, umfassende Kriegsvorschrift wird die Vollstreckungsklage ganz wesentlich vereinfacht.

Für die Unterhaltsvollstreckung wird der Krieg eine Menge Reibungsstoff aufstapeln. Die einberufenen Unterhaltsschuldner denken bei Wegfall oder Änderung ihrer bisherigen Existenzgrundlage im allgemeinen nicht daran, alsbald Abänderungsklage nach § 323 ZPO. zu erheben, zumal sie solchenfalls von ihren Gläubigern zunächst in Ruhe gelassen werden. Dadurch laufen freilich nach Maßgabe des Schuldtitels unsinnige Unterhaltsrückstände auf, deren spätere Weitreibung schließlich nur mit dem Vollstr. MißbrG. oder bis auf weiteres mit der Kriegs-

vollstreckungsschutzbestimmung in Art. 6 Abs. I Ziff. 3 der W. v. 1. Sept. 1939 zu unterbinden ist.

Viele einberufene Gefolgschaftsmitglieder erhalten von ihrem Arbeitgeber freiwillig gewisse Zahlungen weiter: der bisherige Lohn oder anderen Angehörige als „Unternehmerbeihilfe“ weiter gewährt. Die Frage ist, ob eine vorliegende oder eine noch auszubringende Lohnpfändung diese Leistungen in den offenen Zugriffsgrenzen erfassen kann. An sich ist der Begriff „Arbeitsvergütung“ im Sinne von § 850 b ZPO. grundsätzlich weit gefaßt. Auch Zahlungen der gedachten Art geschehen im Grunde — ähnlich wie Entgeltfortzahlungen während Urlaubs- und Krankheitszeiten (vgl. mein Handbuch „Recht der Lohnpfändung“ S. 133 unter Bld zu § 850 b) — gerade mit Rücksicht auf das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Das Moment der „Freiwilligkeit“ kann den nach Maßgabe der Zuwendungsentschließung des Drittschuldners tatsächlich bestehenden Anspruch nicht trüben und ist daher Lohnpfändungsrechtlich unerheblich (vgl. des näheren: Deutsch. Arbeitsrecht 1939 S. 86). Kennzeichnend bleibt, daß es auch erst einer besonderen W. v. 13. Okt. 1939 (RGBl. I, 2030) bedurfte, um derartige Leistungen von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung freizustellen. Eine Parallele jener Freistellungsvorschrift gibt es für das Lohnpfändungsrecht nicht; hier kann nur im Einzelfalle mit den Vollstreckungsschutzvorschriften (Vollstr. MißbrG. sowie Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der W. v. 1. Sept. 1939) gearbeitet werden.

Gingegen unterliegt die staatliche Familienunterstützung — wie sie jetzt bei dem besonderen Einsätze der Wehrmacht nach Maßgabe von § 9 des Gef. vom 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1533) i. Verb. m. der W. vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1563) und mit verschiedenen im RMInBl. veröffentlichten Runderlassen unter der Bezeichnung „Familienunterhalt“ oder in Form von „Sonderbeihilfen“ gewährt wird — der Pfändung überhaupt nicht (zu vgl. § 1 Abs. II Familienunterstützungsg. v. 30. März 1936 RGBl. I, 327).

Soweit Arbeitskräfte auf Grund der Dienstpflicht W. D. zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) vorübergehend in wehrwirtschaftliche Betriebe gezogen werden, können gleichzeitig zwei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nebeneinander bestehen. Denn das bisherige Beschäftigungsverhältnis des Dienstpflichtigen bei der Drittschuldnerin ist nicht etwa beendet und kann auch ohne Ausnahmeanordnung des Arbeitsamtes (§ 8 der 1. DurchW. v. 2. März 1939 RGBl. I, 403) gar nicht beendet werden. Der Dienstpflichtige gilt in seinem Beschäftigungsverhältnis nur als „beurlaubt“. Die jenes Beschäftigungsverhältnis betreffende Lohnpfändung ist darum nur „unterbrochen“, wird aber sofort mit dem alten Range wieder praktisch, sobald der Schuldner im Anschlusse an seine Dienstpflicht nach deren Beendigung in sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis zurückkehrt (vgl. mein Handbuch „Recht der Lohnpfändung“ S. 38 sowie Beschluß 6 W 341/39 des OLG. Dresden v. 6. Dez. 1939). Daneben kann der Gläubiger die Bezüge aus dem Dienstpflichtverhältnis pfänden; es ist dies eine durchaus selbständige Pfändung, bei der sich auch die Rangverhältnisse völlig selbständig beurteilen. Da sich einmal bei von beiden Pfändungen immer nur eine auf einmal praktisch auswirken kann, ist in jedem Pfändungsbeschlusse auch der dem Schuldner zukommende Pfandfreibetrag voll zu belassen.

Die Kriegsverhältnisse können es auch mit sich bringen, daß der Schuldner (z. B. auf Grund der Dienstpflicht W. D.) vorübergehend in Gebieten beschäftigt wird, in denen noch nicht das Lohnpfändungsrecht unserer ZPO. gilt. Nach § 5 Abs. V der W. zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsge-

bieten des Deutschen Reiches v. 16. Jan. 1940 (RGBl. I, 176) richtet sich die Pfändung nach den Lohnpfändungsvorschriften an dem Orte, an dem der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet muß. Das ist im Beispielsfalle beim ledigen und lediggehenden Schuldner zweifelslos der auswärtige Dienstpflichtort. Beim verheirateten Schuldner, der am Wohnort seiner Familienangehörigen zurückerläßt, ergibt sich ein Mißverhältnis: er muß (selbst wenn man seine Familie außer acht läßt) und nur auf seine Person abstellt) seinen Lebensunterhalt an beiderlei Orten bestreiten (am Wohnort muß er Miete und gewisse Grundausgaben bestreiten); hier muß man m. E. die dem Schuldner günstigeren Bestimmungen anwenden, und das werden im Zweifel diejenigen der ZPD. sein. In all solchen Fällen wird der Schuldner seinen Wohnsitz z. B. im Altreich beibehalten, so daß hier auch die ausschließliche vollstreckungsgerichtliche Zuständigkeit verbleibt (§ 828 Abs. II, § 802 ZPD.). Das Vollstreckungsgericht kann dabei in die Lage kommen, fremde Lohnpfändungsvorschriften anzuwenden. Dieser Schwierigkeit sollte die Justizverwaltung dadurch steuern, daß sie die zunächst noch nicht vereinheitlichten Lohnpfändungsvorschriften der überkommenen Rechtsgebiete für die Vollstreckungsgerichte kurz zusammenstellt.

II.

Einfluß der Kriegswirtschaftsmaßnahmen

Die Hemmungen, die die Kriegswirtschaftsmaßnahmen im Interesse des großen Ganzen dem Warenverkehr auferlegen, wären unvollkommen und eines wesentlichen Teils ihrer Wirkung überhaupt beraubt, wenn sie Lücken offen ließen. So haben denn jene Kriegswirtschaftsmaßnahmen auch die Zwangsvollstreckungsverfügungen in ihren Bereich eingeschlossen. Die Beschränkungen sind ihrer Art und Tragweite nach nicht ganz einheitlich. Alle diese Beschränkungen gelten nicht etwa nur für die Sachpfändung, sondern gleichermaßen auch für die Anspruchspfändung nach §§ 846, 847 ZPD. (Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung solcher Sachen) sowie weiter auch für die Herausgabe- und Lieferungsbeschränkungen nach §§ 883, 884 ZPD. Die Verwertungsbeschränkungen sind nicht nur vom Gerichtsvollzieher, sondern natürlich auch vom Vollstreckungsgericht bei seinen Verwertungsanordnungen aus § 825 ZPD. zu beachten. Zumeist werden die Beschränkungen freilich vom Gerichtsvollzieher zu handhaben sein. Gerade für den Gerichtsvollzieher war und ist die Aufgabe nicht leicht, zumal die Beschränkungen nicht an einheitlicher Stelle zur Veröffentlichung kommen (teils im RGBl. I, teils im DRBl.). Dem Gerichtsvollzieher bleibt nun überlassen, sich die für seine Amtsausübung unerlässliche Kenntnis jener Vorschriften zu beschaffen. Hier wird oft der aufsichtführende Vollstreckungsrichter helfend eingreifen müssen, soweit nicht überhaupt die Justizverwaltung (etwa durch Umdruckverordnungen) aufklärend tätig werden sollte.

Im übrigen darf man annehmen, daß die jetzt vorliegenden Regelungen eine Grundlage für gewisse Dauerbestimmungen, so daß nunmehr auch ein Überblick versucht werden kann.

1. Die weitgehendsten Beschränkungen finden sich in den Anordnungen verschiedener Reichsstellen (die sämtlich im DRBl. zur Veröffentlichung kommen). Diesen Anordnungen ist gemeinsam, daß sie für gewisse Waren (teilweise auch unter Beschränkung auf gewisse Wirtschaftskreise) ein „Verfügungsverbot“ aussprechen; es geschieht dies entweder als zwangsläufige Folgeerscheinung einer angeordneten Beschlagnahme oder aber als selbständige Umfangbeschränkung. Verboten sind in jedem Falle Verfügungen, die ohne Genehmigung der zuständigen Reichsstelle vorgenommen werden. Daß darunter nicht nur rechts-

geschäftliche Verfügungen zu verstehen sind, sondern daß auch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung und der Arrestvollziehung mit betroffen werden, ist nur zum Teil ausdrücklich ausgesprochen; es ist dies aber auch im übrigen selbst ohne ausdrücklichen Ausdruck ohnedies gar nicht anders aufzufassen. Die Vollstreckungsorgane müssen also insoweit stets verlangen, daß ihnen die schriftliche Genehmigung der betreffenden Reichsstelle beigebracht werde; andernfalls müssen sie jede unter das Verbot fallende Zwangsvollstreckungstätigkeit ablehnen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

a) Verfügungsbeschränkungen in Verbindung mit Beschlagnahmearrangements sind z. B. ergangen:

von der Reichsstelle für Rauchwaren am 3. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 204) und 26. Okt. 1939 (DRBl. Nr. 251): für bestimmte Felle und Pelzwaren;

von der Reichsstelle für Lederwirtschaft am 3. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 204): für bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse der Lederwirtschaft;

von der Reichsstelle für Mineralöl am 4. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 205): für bestimmte Mineralölarten;

von der Reichsstelle Chemie am 5. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 206): für eine große Zahl chemischer Rohstoffe und Fabrikate (ausgenommen kleine Mengen: Anordnung v. 16. Dez. 1939 [DRBl. Nr. 295]);

von der Reichsstelle für Kaffee am 9. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 210): für Rohkaffee;

von der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest am 11. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 208 und Nr. 211): für Kautschuk, Kautschukwaren und Asbest sowie für Fahrzeugbereifungen;

von der Reichsstelle für Edelmetalle am 13. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 214): für Gold (Halb- und Fertigfabrikate im Eigentum von gewerbmäßigen Be- und Verarbeitern und Händlern);

von der Reichsstelle für technische Erzeugnisse am 14. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 215): für Industriediamanten und Glimmer.

b) Besondere Verfügungsbeschränkungen sind ergangen:

von der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung am 5. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 206): für pflanzliche und tierische Öle und Fette;

von der Reichsstelle für Edelmetalle am 13. Sept. 1939 (DRBl. Nr. 214): für Platin und Platinbleimetalle, ferner (bei gewerbmäßiger Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Handel) für Silber;

von der Reichsstelle für Waren verschiedener Art am 8. und 11. Dez. 1939 (DRBl. Nr. 289, 290): für verschiedene Waren ausländischer Herkunft;

von der Reichsstelle für Steine und Erden am 19. Dez. 1939 (DRBl. Nr. 299): für Steine und Erden ausländischer Herkunft.

2. Eine besondere Gruppe bilden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Diese sind durch die grundlegende WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) in § 21 Abs. I im wesentlichen beschlagnahmt worden. Die Beschlagnahme ist durch besondere im RGBl. I veröffentlichte WD.en, die fast sämtlich v. 7. Sept. 1939 stammen, nicht zugunsten des Deutschen Reiches, sondern zugunsten der einschlägigen Hauptvereinigungen erfolgt; dabei ergibt sich für die öffentliche Bewirtschaftung folgende Zuständigkeit an „bewirtschaftenden Stellen“:

Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft: für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (RGBl. I, 1705); ausgenommen sind nach § 8 jener WD. als Frischgemüse geerntete Erbsen und Bohnen;

Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirt-

irtschaft: für Milch, Milcherzeugnisse, Ole und Fette tierischer und pflanzlicher Herkunft (RGBl. I, 1719);

Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft: für Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse (außer Spiritus), Stärke und Stärkeerzeugnisse (RGBl. I, 1727);

Hauptvereinigung der deutschen Zuckerverwirtschaftung: für Zuckerrüben, Zucker und sonstige Zuckerrübenzeugnisse (RGBl. I, 1728);

Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft: für Protostreummittel, Trockengemüse, Speisezwiebeln und Gewürze (RGBl. I, 1731);

Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft: für Kakaos und Süßwaren (RGBl. I, 1735);

Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft: für Eier und Eierzeugnisse (RGBl. I, 1939);

Saatgutstelle: für Saatgut (W. v. 18. Okt. 1939 [RGBl. I, 2051]).

Für alle diese öffentlich bewirtschafteten Erzeugnisse galt zunächst § 23 Abs. II der grundlegenden W. v. 27. Aug. 1939: danach durfte über diese Erzeugnisse durch Rechtsgeschäft oder durch „sonstige Handlungen“ nur nach Anordnungen und Weisungen der bewirtschaftenden Stelle „verfügt“ werden und waren entgegenstehende Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen „unwirksam“. Hiernach hätte z. B. der Gerichtsvollzieher von vornherein überhaupt die Sachpfändung ablehnen müssen, weil diese ein Pfändungspfandrecht begründete und darum bereits als richtige „Verfügung“ anzusehen war.

Das ist alsbald geändert worden durch die W. über die Pfändung und Verpfändung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse v. 25. Sept. 1939 (RGBl. I, 1943). Nunmehr steht die Beschlagnahme nach der W. v. 27. Aug. 1939 der Pfändung nicht mehr entgegen, d. h. die Pfändung ist frei zulässig. Nur die Verwertung gepfändeter Erzeugnisse ist beschränkt: die Verwertung hat nämlich nach alleiniger Maßgabe der Anordnungen und Weisungen der „bewirtschaftenden Stelle“ zu erfolgen. Mit dieser Stelle wird sich der Gläubiger am besten alsbald nach der Pfändung in Verbindung setzen. Gewiß kann die bewirtschaftende Stelle die Versteigerungsdurchführung zulassen. In aller Regel wird jedoch die Verwertung hier zweckmäßig in anderer Weise als durch Versteigerung zu geschehen haben. Sollte die anderweitige Verwertung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens durchgeführt werden, so bedürfte es außer der Anordnung der Bewirtschaftungsstelle noch einer besonderen vollstreckungsgerichtlichen Verwertungsanordnung aus § 825 ZPO. Diese Duplizität der Anordnungen (Bewirtschaftungsstelle einerseits und Vollstreckungsgericht andererseits) ist grundsätzlich unerwünscht, zumal sie die Bewirtschaftungsstelle in ein Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Vollstreckungsgericht und seinen Anordnungen bringen würde. Darum ist für die Verwertung ganz allein die Bewirtschaftungsstelle für zuständig erklärt worden. Diese Stelle soll — ohne die Bindungen des sonstigen Verwertungsverfahrens der ZPO. — von sich aus kraft öffentlichen Rechts völlig frei selbständige und allein maßgebliche Anordnungen und Weisungen über eine durchweg außerhalb des Vollstreckungsverfahrens durchzuführende Verwertung geben können. Das ist für die Zwangsvollstreckung etwas ganz Neues und Einmaliges. Für die Ausantwortung der gepfändeten Waren im Zuge der für richtig befundenen Verwertung braucht sich die Bewirtschaftungsstelle nicht einmal der Mithilfe des Gerichtsvollziehers zu bedienen, sondern kann auch den Gerichtsvollzieher des weiteren völlig ausschalten und z. B. den Schuldner selbst anhalten, über die gepfändeten Waren ungeachtet des Pfändungspfandrechts in bestimmter Weise zu verfügen. Von jeder durch Weisung oder Anordnung der Bewirtschaftungsstelle gedeckten Verfügung hat der Schuldner dem Pfändungsgläubiger unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine solche anordnungs- oder weisungsgemäße Verfügung

ist kein Pfandbruch, sondern Ausführung der rechtmäßig von der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle angeordneten Verwertung; sie führt darum auch zum Erlöschen des Pfändungspfandrechts an den verwerteten Pfändestücken. Das Pfändungspfandrecht setzt sich dafür ohne weiteres kraft ausdrücklicher Bestimmung der W. v. 25. Sept. 1939 an der Erlösforderung bzw. am Erlöse selbst fort. Die W. hat es allerdings (wie erwähnt) für ausreichend erachtet, daß der Gläubiger von dieser Verwertung durch den Schuldner selbst unterrichtet wird; ob dies in allen Fällen genügen mag, muß die Praxis zeigen (ich möchte in Klammern doch einige Bedenken hegen). Die W. geht offenbar davon aus, daß die bewirtschaftende Stelle in ihren Anordnungen völlig frei von vorliegenden Pfändungen — die sie ja auch gar nicht zu kennen braucht — sein müsse. Soweit aber die bewirtschaftende Stelle von solchen Pfändungen doch Kenntnis bekommen hat (z. B. durch Gläubigeranfragen um Verwertungsbestimmungen), wird es praktisch zweckdienlich sein, wenn sie von ihren Anordnungen auch den Gläubiger verständigt oder den Erwerber auf das Pfändungspfandrecht des Gläubigers an der Erlösforderung hinweist.

Bemerkenswert bleibt, daß die W. v. 25. Sept. 1939 — gleich der Pfändung — auch die rechtsgeschäftliche Verpfändung sowie die Sicherungsübereignung zuläßt, beide Fälle aber hinsichtlich der Verwertung auch den nämlichen Beschränkungen unterwirft.

Eigenartig geregelt ist die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen (W. v. 7. Sept. 1939 [RGBl. I, 1714]). Bei Tieren ist keine allgemeine Beschlagnahme angeordnet worden (vgl. § 21 Abs. I Satz 3 der W. v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1524]), wohl aber bei tierischen Erzeugnissen (§ 21 Abs. I Satz 2 a. a. D.). Damit ist aber nicht etwa gesagt, daß die W. v. 25. Sept. 1939 auf Tiere keine Anwendung zu finden hätte. Vielmehr behandelt diese letztere W. die Pfändung und Verpfändung nicht nur der beschlagnahmten, sondern überhaupt der „bewirtschafteten“ landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Eine Bewirtschaftung ist aber sowohl für Tiere wie für tierische Erzeugnisse eingeführt worden (§ 1 der W. v. 7. Sept. 1939); bewirtschaftende Stelle ist die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft für Tiere und deren Fleischausbeute; die Bewirtschaftung der tierischen Fette ist der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft übertragen (§ 2 a. a. D.). Soweit eine Einzelbeschlagnahme von Tieren zu Schlachtzwecken erfolgt (§ 10 a. a. D.), hat die W. v. 25. Sept. 1939 die soeben besprochene allgemeine Wirkung, die Pfändung gleichwohl zuzulassen und nur die Verwertung zu regeln. Solange keine solche Einzelbeschlagnahme vorliegt, wäre ohne die W. v. 25. Sept. 1939 nicht nur die Pfändung, sondern auch die Verwertung völlig frei zulässig gewesen; hier liegt die besondere Bedeutung der W. v. 25. Sept. 1939 nicht in der Pfändungszulassung, sondern vielmehr darin, daß auch die Verwertung gepfändeter, jedoch nicht beschlagnahmter Tiere in die allgemeinen Bahnen gezwungen wird, die für bewirtschaftete landwirtschaftliche Erzeugnisse aus kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten gewiesen sind.

3. Für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse haben wir eine bezugsbeschränkte Verbrauchsregelung. Allgemeine Grundregel ist jetzt die W. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221). Diese Bezugsbeschränkungen beziehen sich auf Abgabe der Waren an den Verbraucher; man bezeichnet das als „Verbrauchslenkung“.

Für diese bezugsbeschränkten Erzeugnisse haben wir im allgemeinen keine eigenen Vollstreckungsverfahren. Soweit es sich hierbei nicht um beschlagnahmte Waren handelt, steht ihrer Pfändung selbst nichts entgegen. Auch ihre Verwertung ist im Rahmen des Vollstreckungsrechts der ZPO. zulässig, natürlich jetzt nur nach Maßgabe der

nachgewiesenen Bezugsberechtigung des Erstehers. Der Ersteher ist entweder ein Verbraucher: dann muß auch der Gerichtsvollzieher von ihm vor dem Zuschlage die Auslösung der Bezugskarte oder des Bezugsscheines verlangen (das folgt aus § 5 Abs. II der vorgenannten V. v. 14. Nov. 1939 [RWB. I, 2221]). Oder der Ersteher ist ein Händler: dann muß der Gerichtsvollzieher von ihm die Vorlegung des amtlichen Ausweises seiner Händlereigenschaft verlangen. Auf diese Beschränkungen wird zweckmäßig bereits in der Terminsbekanntmachung hingewiesen. Der Gerichtsvollzieher muß sich die Bietungsvoraussetzungen unmittelbar nach Gebotsabgabe (bevor er das Gebot für zulässig erklärt) nachweisen lassen.

Eine besonders bedeutsame Rolle spielen unter den lebenswichtigen gewerblichen Erzeugnissen die Spinnstoffwaren, über deren Verbrauchsregelung eine eigene V. v. 14. Nov. 1939 (RWB. I, 2196) ergangen ist. Die Pfändung selbst ist auch hier nicht beschränkt worden, wohl aber die Verwertung. Nach § 4 der DurchV. v. 15. Nov. 1939 zur V. über die Verbrauchsregelung von Spinnstoffwaren (DRA. Nr. 269) ist die Versteigerung — übrigens auch der zwangsweise Verkauf (einschließlich der Verwertung nach § 825 ZPO.) — bezugsbeschränkter Spinnstoffwaren an Verbraucher schlechthin verboten, und zwar selbst dann, wenn der Verbraucher seine Kleiderkarte oder einen Bezugsschein vorlegen sollte. Damit ist jedoch der Versteigerungsweg nicht schlechthin ausgeschaltet. Der Gerichtsvollzieher darf aber Spinnstoffwaren nur an Händler zuschlagen, von denen er amtliche Ausweise über ihre Händlereigenschaft sowie neuerdings überdies die Abgabe ihres Bezugsberechtigungscheines (s. u.) verlangen muß. Dadurch ist die Versteigerung erschwert. Um ergebnislose Versteigerungen zu vermeiden, wird es richtig sein, jene Beschränkungen bereits in der Terminsbekanntmachung mit hervorzuheben und überdies auch die am guten Versteigerungsergebnis gleichermaßen interessierten Beteiligten (Gläubiger und Schuldner) darauf hinzuweisen, damit sie von sich aus Händler zum Erscheinen und Bieten veranlassen können. Unter Umständen wird der Gläubiger auch — von sich aus oder auf entsprechende Anregung — im eigenen Interesse geneigt sein, einen Händler ausfindig zu machen, der am freihändigen Erwerb der Waren zum vollen Einkaufswerte interessiert ist und dem die Waren dann im Wege des § 825 ZPO. auch ohne vorgängigen Versteigerungsversuch übereignet werden könnten (zu vgl. hierzu die Umdruckverfügung des Herrn OVGPräf. zu Dresden 91 b E — 6 a 490 b 39 v. 29. Dez. 1939). Neuerdings ist sogar die Abgabe an Händler beschränkt: diese müssen nämlich — und dies gilt allenthalben auch für den Erwerb im Zwangsvollstreckungsverfahren (§§ 817, 825 ZPO.) — eigens ihre Bezugsberechtigung nachweisen (s. darüber näher: unten II 4). In diesem Zusammenhange bleibt besonders hervorzuheben, daß sich die Bezugsbeschränkungen nicht auf „Altwaren“ beziehen (§ 1 Abs. II der V. über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren v. 14. Nov. 1939). Unter „Altwaren“ sind begrifflich — nach dem Vorbilde der Begriffsbestimmung des „Altwarenhandels“ (vgl. v. d. Mosel: „Handwörterbuch des Verwaltungsrechts“ Bd. II Sp. 1213 unter „Trödelhandel“) — nur Waren zu verstehen, die durch Alter und Gebrauch im Werte gemindert sind; keinesfalls fallen darunter etwa Waren, die durch Liegen im Schaufenster, durch längeres Lagern oder aus sonstigen Gründen an Wert verloren haben. Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke — die ihrerseits nur jenseits der Grenzen des § 811 Ziff. 1 oder Ziff. 5 ZPO. der Pfändung überhaupt unterworfen sind — können also vom Gerichtsvollzieher uneingeschränkt versteigert werden (zu vgl. die obengenannte Umdruckver-

4. Der Bezugsbeschränkung der Verbraucher entspricht eine ganze Zahl von Bezugsbeschränkungen auch der Fabrikanten- und Händlerkreise, die man unter dem Stichwort „Abfahrlentung“ zusammenfassen kann²⁾. Sie treten in Einkaufsbeschränkungen auf und betreffen vor allen Dingen wichtige Rohstoffe, zum Teil aber auch Erzeugnisse aus solchen. So ist z. B. der Erwerb von Holz nur gegen Einkaufsschein der Reichsstelle für Holz zulässig (Anordnung dieser Reichsstelle v. 23. Dez. 1939 [DRA. Nr. 304]). Die praktisch vielleicht wichtigste Bezugsbeschränkung bringt die Anordnung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete v. 3. Febr. 1940 (DRA. Nr. 29) in ihrem § 7: danach dürfen Spinnstoffwaren an Händler nur gegen einen von der Punktverrechnungsstelle bestätigten Punktschein oder gegen besonderen Bezugsberechtigungschein der Reichsstelle abgegeben werden; die beiden anderen Fälle des § 7 a. a. D. (Kennzifferverfahren und Auslandsaufträge) werden im Vollstreckungsverfahren kaum praktisch werden. Es bleibt anzunehmen, daß in bezug auf Abfahrlentung noch weitere Vorschriften ergehen werden. Diese Abfahrlentungsvorschriften stehen der Pfändung nicht entgegen, sind aber — genau wie die Verbrauchsbeschränkungen — bei der Verwertung zu beachten.

5. So sehen wir, daß die im Kriege noch straffer zusammengesetzte und gesteuerte Wirtschaft auch der Vollstreckung ihr Gepräge aufdrückt. Für die Vollstreckungsorgane, deren Tätigkeit letzten Endes auch wirtschaftlichen Ergebnissen dient, ergibt sich hier eine verantwortliche Aufgabe: sie kommen nicht mehr allein mit ihren auf normale Wirtschaftsläufe zugeschnittenen allgemeinen Vorschriften aus, sondern müssen aufmerksam alle Wirtschaftsmaßnahmen laufend verfolgen oder sich wenigstens im einzelnen über die einschlägigen Wirtschaftsvorschriften unterrichten. Die vorstehenden Ausführungen sollen und können nur eine Anregung und einen ungefähren Anhalt geben. M. E. wäre es Sache der Justizverwaltung, hier die Vollstreckungsorgane auch über die zum Teil verstreuten Vorschriften laufend zu unterrichten und sie mit Anleitungen zu versehen. Im allgemeinen wird man davon ausgehen dürfen, daß auf den meisten Gebieten irgendwie einschlägige Vorschriften bestehen. Ist wird schon der im Wirtschaftsleben stehende Schuldner auf jene Vorschriften hinweisen. In Zweifelsfällen wird eine Fühlungnahme mit dem zuständigen Wirtschaftsamt angebracht sein.

Daß sich die bestehenden Beschränkungen in Verbindung mit den ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen Wirtschaftsverhältnissen schließlich auch zahlenmäßig auf die Vollstreckungsverfahren auswirken, ist wohl nicht verwunderlich. Insbesondere bleibt da auch ein erheblicher Rückgang an Versteigerungen zu verzeichnen; dieser hat seine Ursache in den einschlägigen Verwertungsbeschränkungen sowie im übrigen in den gegebenen Marktverhältnissen, die ihrerseits vielfach Interesse an marktpreisgerechtem Erwerbe gepfändeter Sachen auch ohne Versteigerung (§ 825 ZPO.) aufkommen lassen. Weit weniger betroffen als die Pfändung körperlicher Sachen ist naturgemäß — gegenständlich wie auch zahlenmäßig — die Forderungspfändung, auf die die Gläubiger künftig vielleicht etwas mehr angewiesen sein werden. Insgesamt gesehen findet auf dem Gebiet der Mobiliarpfändung im Kriege eine gewisse Verlagerung statt, weil durch gesamtwirtschaftliche Einflüsse die zu bewegenden Kräfte zum Teil anderweit gebunden werden.

²⁾ Für das Gebiet der Zwangsvollstreckung sind nur die Erwerbsbeschränkungen von Belang, während die etwaigen Herstellungsbeschränkungen jenseits des Erwerbsvorganges liegen.

Die Pfändbarkeit des Überstundenlohns in der Kriegsgesetzgebung

Von Amtsgerichtsrat Werner Klemm, Reichsrechtsamt der NSDAP., München

Schon vor dem Kriege ist aus sozialen Gesichtspunkten heraus verschiedentlich die rechtspolitische Forderung aufgestellt worden, Überstundenlöhne ganz oder teilweise von der Zwangsvollstreckung in das Arbeitseinkommen freizustellen (vgl. u. a. Bruniecki: DR. 1939, 1231; Klemm: DR. 1939, 2001). Die Kriegsverhältnisse haben diese Forderung erheblich verstärkt und sie erneut in den Vordergrund gerückt. Zwar müssen dem Einzelnen erhebliche Einschränkungen und Opfer auferlegt werden. Andererseits aber erfordert der erhöhte Arbeitseinsatz, dem jeder Schaffende im Kriege unterworfen ist, erhöhte Aufwendungen für die Lebenshaltung und die seelische Bereitschaft zum Einsatz der vollen Arbeitskraft. Es handelt sich also um ein materielles und psychologisches Problem. Das hat auch der Gesetzgeber offensichtlich erkannt und in der Kriegsgesetzgebung berücksichtigt: Nachdem die KrWiWD. (§ 18 Abs. 3) die Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beseitigt hatte, sind diese durch die W. vom 16. Nov. 1939 (RGBl. 2254) und durch die W. über den Arbeitsschutz v. 12. Dez. 1939 (RGBl. 2403) wieder eingeführt worden. Das ist offensichtlich geschehen, weil die zuschlagspflichtigen Arbeiten ein Maß von Mehranstrengungen und Mehraufwendungen erfordern, welche das Opfer, das der Staat im Kriege von seinen Arbeitern verlangen muß, übersteigen. So sagt der Vorpruch der W. zur Ergänzung des Abschn. III der KrWiWD. (Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschläge) v. 16. Nov. 1939, die Nachtarbeit beanspruche im Kriege in erhöhtem Umfange die Arbeitskraft des Gefolgsmannes und verlange auch erhöhte Aufwendungen für die Lebenshaltung. Ebenso bringe die Sonntagsarbeit ihm im Kriege besondere Erschwernisse, die einen Ausgleich erforderten. Daher hätte sich der Fortfall der Lohnzuschläge nur für eine vorübergehende Zeit rechtfertigen lassen. Die W. über den Arbeitsschutz stellt im Vorpruch die Sorge für die Gesundheit aller Schaffenden in den Vordergrund, welche jede übergroße Beanspruchung der Arbeitskraft zu vermeiden gebiete.

Der Gesetzgeber erkennt also an, daß dem Schaffenden selbst zu Zeiten, in denen von jedem ein Höchstmaß von Einsatzbereitschaft und Leistung verlangt wird, ein Ausgleich für seinen größeren Aufwand verbleiben müsse. Er legt daher aus der Fürsorge für dessen soziales und gesundheitliches Wohlergehen heraus großes Gewicht darauf, daß er für die Mehrarbeit auch den entsprechenden Mehrlohn erhält. Er verzichtet darüber hinaus sogar auf seine Einkünfte aus den ersparten Mehrarbeitszuschlägen, wie sie auf Grund der DurchW. zum Abschnitt IV der KrWiWD. v. 11. Okt. 1939 (RGBl. 2053) an den Staat abgeführt werden mußten, und führt hinsichtlich der wieder zu zahlenden Zuschläge weitere Steuervergünstigungen ein (AbErl. des RFM. v. 18. Dez. 1939).

Dieser eindeutige Wille des Gesetzgebers muß auch im Zwangsvollstreckungsverfahren während des Krieges respektiert werden. Es würde mit der Parole nach allgemeiner Einschränkung ja auch nicht vereinbar sein, wollte man den Gläubiger — also etwa die geschiedene Ehefrau des Schuldners, die für die an sie gezahlten Unterhaltsbeträge ja keinerlei Leistungssteigerung auf sich zu nehmen hat — teilhaben lassen an dem Mehrentgelt, welches der Schuldner infolge seines durch den Krieg bedingten erhöhten Arbeitseinsatzes erzielt. Ist es schon unter normalen Verhältnissen untragbar, daß einem schaffenden Volksgenossen gegenüber einer Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsforderungen nur 16—20 RM wöchentlich zum Lebensunterhalt belassen werden, so würde sich die Beibehaltung dieser völlig unzureichenden Sätze in der heutigen Zeit der wesentlich gesteigerten Anforderungen an die Leistungs-

fähigkeit jedes Einzelnen geradezu verhängnisvoll auswirken. Aber auch bei der Vollstreckung aus nicht bevorrechtigten Forderungen würde sich die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens als untragbar erweisen. Es wurde bereits in DR. 1939, 2001 ff. von mir dargelegt, einen wie geringen Anteil der Schuldner an seinem Überstundenverdienst bei der Regelung des § 850 b ZPO. erhält. Hier liegen die nachteiligen Folgen zur Hauptsache auf seelischem Gebiete: Der Arbeiter wird nicht die seelische Einsatzbereitschaft und Kraft aufbringen, seine Leistungsfähigkeit zum Wohle des Ganzen voll zu entfalten. Er wird vielmehr sich benachteiligt fühlen und zu einem Außenseiter werden oder ein solcher bleiben mit all den Gefahren, wie sie Bruniecki a. a. O. so zutreffend aufgezeigt hat.

A. a. O. habe ich bereits dargelegt, daß die geforderten Verbesserungen bei der bevorrechtigten Vollstreckung ohne weiteres verwirklicht werden könnten, da es dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen sei, welche Beträge er dem Unterhaltsschuldner als zur Lebenshaltung erforderlich belassen will. — Das LG. Cottbus hat in seinem unten auf S. 407 veröffentlichten Beschluß vom 27. Jan. 1940 für die geleisteten Überstunden einen bestimmten Pauschalbetrag in Höhe von 5 RM über den üblichen Richtsatz von 18 RM wöchentlich für einen unverheirateten kinderlosen Schuldner hinaus von der Pfändung freigestellt. In seiner Begründung führt es aus, daß es es grundsätzlich ablehne, den Überstundenlohn schlechthin für unpfändbar zu erklären, da nicht einzusehen sei, weshalb der Arbeiter allein den Vorteil des Überstundenlohnes genießen solle und nicht auch seine unterhaltsberechtigten jetzigen oder früheren Angehörigen. Das Gericht hält es vielmehr für angemessen und ausreichend, daß in solchen Fällen die Freigrenze entsprechend erhöht werde. — Ein solches Verfahren kann nicht gutgeheißen werden. Zunächst birgt es mancherlei Gefahren: Der Schuldner könnte sich dadurch eine später nicht mehr gerechtfertigte Aufbesserung des Freibetrages verschaffen, daß er für eine gewisse Zeit anderen Bestimmungen durch das Vollstreckungsgericht Überstunden leistet, um solche nach der Festsetzung der Freigrenze zu verweigern. Sodann hat es den Nachteil, daß es das Schwanken der Überstundenzahlen nicht ausreichend berücksichtigt. Damit aber ist dem Schuldner der Antrieb zur Leistung möglichst vieler Überstunden genommen. Er wird vielmehr bestenfalls gerade so viel Überstunden abgeben, daß ihm das pauschale Mehrentgelt gerade noch nicht aberkannt wird. Es ist daher schon richtiger, dem Schuldner einen bestimmten Anteil an dem Überstundenentgelt oder dieses in voller Höhe zu belassen. Damit wird gleichzeitig ein Unterschied gemacht zu den Fällen, wo der Schuldner keine Gelegenheit zu bezahlter Überarbeit hat, ihm der Freibetrag aber mit Rücksicht auf die erhöhte Anspannung seiner Arbeitskraft dennoch heraufgesetzt werden muß.

Hinsichtlich der Vollstreckung wegen nicht bevorrechtigter Forderungen habe ich a. a. O. bereits darauf hingewiesen, daß das geltende Recht keine Handhabe bietet, um hier eine Erhöhung des dem Schuldner verbleibenden Anteils am Überstundenverdienst durchzuführen. Das hat sich inzwischen geändert. Eine solche Handhabe bietet jetzt nämlich die SchutzW., und zwar in Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3. Merken verlangt allerdings in DR. 1939, 1738 und bei Pfundner-Neubert II RW 5 Anm. 1 zu Art. 6, daß die Vollstreckung einen ursächlichen Zusammenhang mit den jetzigen kriegerischen Verwicklungen haben müsse. Ein solcher liegt hier jedoch nicht vor: Die Vollstreckung ist hier nicht deswegen eingeleitet worden, weil der Schuldner durch die

Kriegsverhältnisse gehindert worden wäre, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Er verdient vielmehr gerade infolge der Kriegsverhältnisse mehr als vorher. Außerdem soll unterstellt werden, daß die Zwangsvollstreckung in das Einkommen auch schon vor dem Kriege betrieben worden war. Dennoch muß die Anwendbarkeit der SchutzVO. hier bejaht werden. Die Voraussetzung, so wie sie Meriten formuliert hat, ist eben zu eng gefaßt. Die „Ausrichtung jedes Handelns auf das Wohl der Volksgemeinschaft“ — wie Meriten a. a. O. die rechtspolitische Tendenz der SchutzVO. umreißt — und das Gebot der Stunde, alle Kräfte zur Erringung des Sieges einzuspannen, fordern kategorisch, daß auch solche Zwangsvollstreckungen eingeleitet oder unterbunden werden, die zwar nicht erst aus Anlaß der hemmenden Auswirkungen der Kriegsverhältnisse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners eingeleitet worden sind, die sich jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen des Krieges an den Einzelnen als untragbar erweisen. Wenn also einem Arbeiter auf Grund einer Einkommenspfändung nur ein Betrag belassen worden war, mit dem er in normalen Zeiten seinen Lebensunterhalt gerade notdürftig fristen konnte, dann muß ihm jetzt im Kriege ein höherer Betrag belassen werden, da der bisherige nicht ausreichen würde, um die durch den erhöhten Arbeitseinsatz bedingten Mehrwendungen für die Lebenshaltung zu bestreiten. Damit, daß der Staat dem Schwer- oder Schwerstarbeiter Karten für Sonderzuteilungen gibt, ist einem solchen Schuldner nicht allein geholfen, er muß ihm vielmehr zugleich die Möglichkeit geben, die Mehrzuteilungen bezahlen zu können.

Daß das für die Arbeitsleistung des Schuldners von hervorragender Bedeutung ist, zeigt eindeutig die Tatsache, daß in dem vom AG. Hamburg (DR. 1940, 86²¹) entschiedenen Falle nicht der Schuldner, sondern der Drittschuldner, also der Arbeitgeber des Schuldners, gebeten hatte, diesem Überstundenlohn und Akkordgelde zur Erhöhung seiner Arbeitsfreude und zur Belohnung für besonderen Arbeitseinsatz von der Pfändung freizustellen. Es ist erfreulich, daß das AG. Hamburg diesem Antrag ohne weiteres stattgegeben hat. Es ist auch auf dem Wege über Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der SchutzVO. zu diesem Ergebnis gekommen. Ob man, wie das AG. Hamburg und Bruniecki nun zu dem Ergebnis einer völligen Freistellung der Überstundenlöhne oder gemäß meinem Vorschlag a. a. O. zu einer teilweisen Freistellung kommt, muß dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters vorbehalten bleiben, der ja die Interessen des Schuldners gegenüber der Zumutbarkeit der von ihm zu treffenden Maßnahmen für den Gläubiger abzuwägen hat. Angesichts der Tatsache, daß das Arbeitseinkommen durch den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ohnehin verringert worden ist und die Überstundenzahl sich in beschränkten Grenzen hält, da die bereits genannte Arbeitseinkommen die Höchstarbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag festgesetzt hat und darüber hinaus für die 9. und 10. Stunde ein Mehrarbeitszuschlag noch nicht bezahlt wird, ließe es sich durchaus vertreten, die Überstundenentgelte in voller Höhe der Pfändung zu entziehen. Maßgeblich für die Entscheidung muß jedenfalls der Gesichtspunkt bleiben, daß die Interessen der Schuldner wie der Gläubiger auf die Volksgemeinschaft mehr denn je auszurichten sind.

Rechtspolitik und Praxis

Die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939

Die VO. v. 31. Okt. 1939 (im folgenden als „LockerungsVO.“ bezeichnet) hat in der Praxis eine Reihe von Zweifelsfragen aufgeworfen. Nachstehend soll auf einige Fragen näher eingegangen werden, deren Klärung für die Gläubiger (insbesondere die Institutsgläubiger) von Interesse ist.

1. Zu Zweifeln hat vor allem die Frage Anlaß gegeben, in welchem Verhältnis die LockerungsVO. zu der über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 26. Mai 1933 steht. Die Zwangsversteigerungsverfahren werden, wenn die nach Anordnung der Zwangsversteigerung von Amts wegen vorzunehmende Prüfung (§ 6 Abs. 1 der VO. v. 26. Mai 1933) ergibt, daß die in dem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, von dem Vollstreckungsgericht gemäß § 5 der VO. v. 26. Mai 1933 mit oder ohne Zahlungsaufgabe auf die Dauer von längstens 6 Monaten einstweilen eingestellt; die erneute Einstellung ist mehrmals zulässig (§ 7 der VO. v. 26. Mai 1933). Der Gläubiger kann, wenn die Zahlungsaufgaben von dem Schuldner erfüllt werden, die Fortsetzung der Verfahren erst nach Ablauf der Einstellungsfrist beantragen, in § 31 Abs. 2 ZwVerfG. vorgesehene Frist zu beachten ist. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939 bestimmte, daß „sämtliche Verfahren zum unbeweglichen Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob die Zwangsversteigerung vor oder nach dem Inkrafttreten dieser VO. angeordnet ist, kraft Gesetzes einstweilen eingestellt sind“. Die Vorschrift fand, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, auf sämtliche Verfahren, also auch auf Anwendung. Diese Verfahren waren einmal auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 durch Gerichtsbeschluss und ferner auf Grund der VO. v. 1. Sept. 1939 kraft Gesetzes einstweilen eingestellt. Der „doppelten“ Einstellung kam auch eine prak-

tische Bedeutung zu. Bei den Verfahren, die gemäß § 5 der VO. v. 26. Mai 1933 eingestellt waren, konnte der betreibende Gläubiger die Fortsetzung beantragen, wenn die Zahlungsaufgaben von dem Schuldner nicht erfüllt wurden oder die Einstellungsfrist abgelaufen war. Da die Verfahren jedoch auch gleichzeitig kraft Gesetzes eingestellt waren, konnten sie, selbst wenn sie auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 fortzusetzen waren, im Hinblick auf die VO. v. 1. Sept. 1939 keinen Fortgang nehmen. Die Einstellung kraft Gesetzes „überdeckte“ gewissermaßen die Einstellung gemäß der VO. v. 26. Mai 1933. Dies entsprach auch dem Willen des Gesetzgebers, der allen Zwangsversteigerungsverfahren gleichmäßig Einhalt bieten wollte. Die Bestimmung über die Verwertungssperre bei Grundstücken wurde durch § 1 LockerungsVO., der Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 der VO. v. 1. Sept. 1939 außer Kraft setzte, formell aufgehoben, sachlich jedoch nur gelockert. Die auf Grund der VO. v. 1. Sept. 1939 erfolgte Einstellung bleibt, obgleich die Gesetzesvorschrift aufgehoben ist, grundsätzlich bestehen. Die Verfahren werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag fortgesetzt. Die Fortsetzung selbst richtet sich nach den §§ 2—5 LockerungsVO. Antragsberechtigt sind der Schuldner, der Eigentümer und der betreibende Gläubiger (§ 2 Abs. 1 LockerungsVO.). Wird kein Antrag gestellt, so bleibt das Verfahren weiter kraft Gesetzes eingestellt. Die auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 erfolgten Einstellungen bleiben ebenfalls aufrechterhalten, so daß die Verfahren auch jetzt noch „doppelt“ eingestellt sind. Die LockerungsVO. hat lediglich insofern eine Erleichterung geschaffen, als sie dem Gläubiger gestattet, auch bei den Verfahren, die kraft Gesetzes eingestellt sind, Fortsetzungsantrag zu stellen.

2. Einzelne Gerichte haben nach Erlass der LockerungsVO. Verfahren, die gleichzeitig gemäß § 5 der VO. vom 26. Mai 1933 eingestellt waren, von Amts wegen aufgehoben, wenn ein Fortsetzungsantrag nicht innerhalb der Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. gestellt wurde. Diese Auffassung ist m. E. nicht richtig. Sie übersieht, daß die Verfahren auch auf Grund der VO. v. 1. Sept. 1939 kraft Gesetzes eingestellt sind und daß diese Einstellung durch die LockerungsVO. nicht aufgehoben wurde. Die Einstellung kraft Gesetzes, die einer Aufhebung des Verfahrens von Amts wegen entgegensteht, „überdeckt“ auch hier die Ein-

stellung auf Grund der W.D. v. 26. Mai 1933. Solange die Verfahren noch kraft Gesetzes eingestellt sind, ist die Überwachung einer gemäß der W.D. v. 26. Mai 1933 erfolgten Einstellung nicht erforderlich. Der Gläubiger braucht insbesondere nicht wie bisher Fortsetzungsanträge lediglich aus dem Grunde zu stellen, um eine Aufhebung des Verfahrens nach § 31 Abs. 2 ZwVerfG. zu verhindern. Er kann vielmehr nach eigenem Ermessen bestimmen, wann er die Fortsetzung des Verfahrens beantragen will. Er wird natürlich den Antrag nur dann stellen, wenn wichtige Gründe, etwa die Nichterfüllung der Zahlungsauslagen, eine Fortsetzung des Verfahrens notwendig erscheinen lassen. Im übrigen ist auch der Schuldner, der im allgemeinen an einer Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens kein Interesse haben wird, in der Lage, jederzeit nach § 2 VoderungsW.D. Fortsetzungsantrag zu stellen.

3. Die Vorschrift des § 31 ZwVerfG. betrifft alle Fälle der einstweiligen Einstellung, also auch die kraft Gesetzes eingestellten Verfahren. Die Bestimmung, daß die 6-Monatsfrist von der Einstellung des Verfahrens ab läuft, findet jedoch keine Anwendung auf die im ZwVerfG. nicht vorgesehene Einstellung auf eine bestimmte Zeit und auf die gesetzliche Einstellung. Die Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. beginnt bei diesen Verfahren erst mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Einstellung durch Gerichtsbeschluß oder kraft Gesetzes angeordnet war. § 8 der W.D. v. 26. Mai 1933 stellt dies für die nach dieser W.D. auf eine bestimmte Zeit eingestellten Verfahren ausdrücklich klar. Eine entsprechende Bestimmung enthalten die Art. 2 Abs. 3 Satz 3 und Art. 10 Abs. 2 der EntschuldVollstrEchW.D. v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1119 ff.) für die Fälle der gesetzlichen einstweiligen Einstellung beim Entschuldungsverfahren nach dem SchuldbReglG. und bei den reinen Diktio-Entschuldungsverfahren. § 8 der W.D. v. 26. Mai 1933 ist sinngemäß auch auf die Fälle anzuwenden, bei denen eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift fehlt. So begann in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung die Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. bei den auf Grund der §§ 1 ff. der landw. VollstrAusfW.D. v. 14. Febr. 1933 kraft Gesetzes eingestellten Zwangsversteigerungsverfahren am 1. Jan. 1934, d. h. mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Zwangsversteigerung kraft Gesetzes eingestellt war (vgl. Jonas-Pohle, „Das Zwangsvollstreckungsnotrecht“, Anm. 3 zu § 8 der W.D. vom 26. Mai 1933). Auch in der W.D. v. 1. Sept. 1939 fehlt eine dem § 8 der W.D. v. 26. Mai 1933 entsprechende Vorschrift. Die Zwangsversteigerungsverfahren waren bis zum Inkrafttreten der VoderungsW.D. (d. h. in der Zeit vom 7. Sept. bis 7. Nov. 1939) kraft Gesetzes eingestellt, wobei keine Möglichkeit bestand, einen Fortsetzungsantrag zu stellen. In sinngemäßer Anwendung des § 8 der W.D. v. 26. Mai 1933 konnte während dieser Zeit die 6-Monatsfrist nicht laufen. Dagegen kann der Gläubiger jetzt jederzeit nach § 2 VoderungsW.D. die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Die Frage, ob von dem Inkrafttreten der VoderungsW.D. ab die Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. läuft, ist m. E. trotzdem zu verneinen. Das Entscheidende ist nicht die Fortsetzungsmöglichkeit, sondern die Tatsache, daß die Verfahren weiter kraft Gesetzes eingestellt bleiben, wenn ein Fortsetzungsantrag nicht gestellt wird. Der Gesetzgeber hat, wie sich aus der VoderungsW.D. ergibt, an dem Grundsatz der Einstellung kraft Gesetzes ausdrücklich festgehalten. Die 6-Monatsfrist kann erst dann beginnen, wenn die gesetzliche Einstellung außer Kraft tritt. Die gegenteilige Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, daß sämtliche Gläubiger bis spätestens 7. Mai 1940 Fortsetzungsantrag stellen müßten, was der Gesetzgeber durch die in der VoderungsW.D. vorgesehene Regelung gerade vermeiden wollte. (Es wird auch auf die zu dem gleichen Ergebnis kommende Abhandlung des O.R. Gerhard Hofmann: DR. 1940, 150, verwiesen.)

4. Das Vollstreckungsgericht muß, wenn die Fortsetzung der Zwangsversteigerung beantragt wird, von Amts wegen prüfen, ob das Verfahren auf Grund der W.D. v. 26. Mai 1933 oder der VoderungsW.D. weiterhin einstweilen einzustellen ist. Die W.D. v. 26. Mai 1933 enthält andere Einstellungsgründe als die VoderungsW.D. Nach § 5 der W.D. v. 26. Mai 1933 ist die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die der Schuldner nicht

abwenden kann; die Einstellung ist abzulehnen, wenn sie dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß bei einer Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt ein wesentlich geringerer Erlös erzielt würde. Dagegen bestimmt § 2 Abs. 2 VoderungsW.D., daß das Verfahren einzustellen ist, wenn dies mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen Verhältnisse im Interesse eines Beteiligten dringend geboten ist und den übrigen Beteiligten zugemutet werden kann. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Einstellung nach der W.D. v. 26. Mai 1933 auf die Dauer von längstens 6 Monaten, nach der VoderungsW.D. jedoch zeitlich unbegrenzt möglich ist. Das Gericht kann, wenn nach seiner Feststellung die Voraussetzungen für eine Einstellung auf Grund der W.D. vom 26. Mai 1933 nicht vorliegen, das Verfahren trotzdem nach der VoderungsW.D. einstellen. Auch der umgekehrte Fall ist möglich. Verschiedene Gerichte haben die Zwangsversteigerungsverfahren nach der VoderungsW.D. auf eine bestimmte Zeit eingestellt, was zulässig ist. Es ergibt sich in diesen Fällen die gleiche Frage, die bereits unter Ziff. 3 behandelt wurde. Die VoderungsW.D. enthält eine dem § 8 der W.D. v. 26. Mai 1933 entsprechende Bestimmung nicht. Diese Vorschrift ist jedoch auch hier sinngemäß anzuwenden, so daß die im § 31 Abs. 2 ZwVerfG. vorgesehene Frist erst mit dem Zeitpunkt beginnt, bis zu dem die Einstellung angeordnet war.

5. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 der W.D. v. 1. Sept. 1939 fand auch auf die Verfahren Anwendung, die bereits auf Bewilligung des Gläubigers einstweilen eingestellt waren. Diese Verfahren sind ebenfalls „doppelt“ eingestellt: einmal durch Gerichtsbeschluß auf Bewilligung des Gläubigers und ferner kraft Gesetzes auf Grund der W.D. v. 1. Sept. 1939. Die Einstellung kraft Gesetzes bewirkte, daß das Verfahren auch dann nicht fortgesetzt werden konnte, wenn der betreibende Gläubiger einen Fortsetzungsantrag stellte. Die Einstellung kraft Gesetzes „überdeckte“ die auf Bewilligung des Gläubigers erfolgte Einstellung. Die VoderungsW.D. hat an diesem Rechtszustand grundsätzlich nichts geändert: sie hat insbesondere die Einstellung kraft Gesetzes nicht aufgehoben. Sie schuf lediglich insofern eine Erleichterung, als sie dem Gläubiger die Möglichkeit gibt, auch bei den kraft Gesetzes eingestellten Verfahren die Fortsetzung zu beantragen. Ist das Verfahren gleichzeitig auf Bewilligung des Gläubigers und kraft Gesetzes eingestellt, so darf es nicht von Amts wegen aufgehoben werden, wenn innerhalb der Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. ein Fortsetzungsantrag nicht gestellt wird. Wegen der Gründe wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1 und 2 verwiesen.

6. Schließlich soll noch auf die Frage eingegangen werden, ob die W.D. v. 1. Sept. 1939 zu einer Hemmung der Einstellungsfrist, die auf Grund der W.D. v. 26. Mai 1933 bestimmt wurde und zu einer Hemmung der Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. führte. Mehrere Gerichte haben nämlich im Hinblick auf § 8 Abs. 2 der W.D. v. 1. Sept. 1939 die Auffassung vertreten, daß diese Fristen bis zum Inkrafttreten der VoderungsW.D. (d. h. in der Zeit vom 7. Sept. bis 7. Nov. 1939) gehemmt wären. Vorweg sei bemerkt, daß dieser Frage keine praktische Bedeutung zukommt, da die Einstellung auf Grund der W.D. v. 26. Mai 1933 oder auf Bewilligung des Gläubigers durch die Einstellung kraft Gesetzes gewissermaßen „überdeckt“ wird. Art. 8 Abs. 2 der W.D. v. 1. Sept. 1939, der inzwischen durch § 31 der VertragshilfeW.D. v. 30. Nov. 1939 ersetzt wurde, bestimmte, daß gehemmt sind:

a) Fristen, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind.

Unter diesen Fristen sind die Ausschlussfristen zu verstehen, wie sie z. B. vorgesehen sind in §§ 30, 57 EChG., §§ 1594, 1944 BGB., §§ 123, 143 DChG. v. 26. Jan. 1937; ferner in § 17 ReiseKostG. v. 15. Dez. 1933 und in § 1 Abs. 2 UmzugskostenG. v. 3. Mai 1937 (vgl. auch Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht“, II Rz. 11 S. 38).

b) Fristen, auf die § 203 BGB. ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist.

§ 203 BGB. findet ganz oder teilweise entsprechende Anwendung auf die nachstehenden Vorschriften: BGB.

§§ 210, 212 Abs. 2, 215 Abs. 2, 802, 1002 Abs. 2, 1339 Abs. 3, 1571 Abs. 4, 1594 Abs. 3, 1599, 1944 Abs. 2, 1954 Abs. 2, 2092 Abs. 2, 2223 Abs. 2; AnFG. § 12 (vgl. Staudinger, „BGB.“, 10. Aufl., Bd. 1 S. 934, Num. 6 zu § 203).

Wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, werden nur gesetzliche Fristen gehemmt. Es scheiden deshalb die Einstellungsfristen, die das Gericht gemäß der VO. vom 26. Mai 1933 festsetzt, von vornherein aus. Aber auch die Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG., die wohl eine gesetzliche Frist ist, wird nicht gehemmt: auf sie findet nämlich weder § 203 BGB. entsprechende Anwendung noch handelt es sich bei ihr um eine Ausschlussfrist der unter a bezeichneten Art. Wilhelm Braner, Ebingen (Neckar).

Vertretungsmacht der Stellvertreter einberufener Rechtsanwalte in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland

Auf Grund der VO. uber Manahmen auf dem Gebiet des burgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, (RGBl. I, 1656) und des burgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 2139) und des § 10 der VO. v. 31. Okt. 1939 (RGBl. I, 2139) bestimme ich folgendes:
Rechtsanwalte, die der Prasident der Anwaltskammer nach § 1 der VO. uber die Vertretung von Rechtsanwalten v. 18. Sept. 1939 (RGBl. I, 1847) zu Vertretern einberu-

fener Rechtsanwalte bestellt, treten damit ohne weiteres in das zwischen dem verhinderten Rechtsanwalt und der Partei bestehende Vollmachtverhaltnis ein. Sie bedurfen auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland keiner besonderen Vollmacht zur Fortfuhrung der dem verhinderten Rechtsanwalt ubertragenen Angelegenheiten. Sie weisen ihre Berechtigung durch Vorlage der vom Prasidenten der Anwaltskammer ausgestellten Bestallungsurkunde nach.

(AB. d. RM. v. 6. Febr. 1940 [3170 — IV b³ 157]. — DJ. 1940, 208.)

Beglaubigung von Unterschriften von Militarpersonen im mobilen Verhaltnis

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, da nach Art. 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes uber die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht v. 24. April 1934 (RGBl. I, 335, 352) Unterschriften der im § 1 MilitarstrafgerichtsD. (i. d. Fass. der Bef. v. 29. Sept. 1936 [RGBl. I, 751]) genannten Personen im mobilen Verhaltnis (§ 7 des EinfG. zur MilitarstrafgerichtsD. [RGBl. 1936 I, 451]) auch von den militarischen Disziplinarvorgesetzten oder den vorgelegten Beamten beglaubigt werden konnen.

(AB. des RM. v. 7. Febr. 1940 [9024 — IV b² 255]. — DJ. 1940, 211.)

Schrifttum

Deutsches Wirtschaftsrecht. Ein Grundri von Dr. Julius Wilhelm Hedemann, Prof. a. d. Univ. Berlin, Mitgl. d. Akademie f. Deutsches Recht (Rechtswissenschaftliche Grundrisse). Berlin 1939. Junker und Dinnhaupt Verlag. XX, 456 S. Preis geb. 16 RM, brosch. 14 RM.

Ein Altmeister des deutschen Wirtschaftsrechts legt hier als Abschlu einer Lebensarbeit ein Werk vor, nach dem in Wissenschaft und Praxis, vor allem aber im akademischen Unterricht langst ein dringendes Bedurfnis vorliegt.

Der Stoffliche Umfang der heute nicht ganz glucklich als „Unternehmer“ bezeichneten Vorlesung steht nach anfanglichem Streiten um den Begriff im ganzen und groen fest gemacht. Man hat hier eine bedeutungsvolle Wandlung durchgemacht. Man wird jetzt am zutreffendsten mit Growaltigung der gestellten wirtschaftspolitischen Aufgaben mit den Mitteln der Rechtsordnung. E. Heymann, Klauwiesche, E. R. Huber, Krause, Ripperden, Reinhardt u. a. haben fur dieses als selbstandige Disziplin erst vorarbeiteten geleistet, von denen aus nun Verf. zur ersten groen grundriartigen Darstellung ausgeholt hat.

Das Streben, den Stoff erschopfend darzubieten, schlo die Verjugung in sich, beim Aufweisen der wirtschaftspolitischen Tatsachen stehenzubleiben. Es ist aber bemerkenswert, wie Verf. uberall gerade die rechtlichen Zusammenhange aufdeckt, auch bei Erscheinungen, die man meist nur in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sieht, z. B. bei der Autarkie, dem Wirtschaftskrieg. Auch hinter der ganzen Stoffgliederung sieht in erster Linie die rechts-, nicht die wirtschaftswissenschaftliche uberlegung, so da der Grundri auch in der Anlage sich unterscheidet von einem Lehrbuch der deutschen Wirtschaftspolitik. Hedemann geht von der Fragestellung: Gemeinschaft des Menschen“ aus, von der einzigen groen Hauptstucke: „Staat und Wirtschaft“ und „Eigenleben der Wirtschaft“. In dem letzteren Teil ist nicht nur etwa von der wirtschaftlichen „Eigenverwaltung“, insbesondere dem handischen Aufbau die Rede; es wird, immer im Streben nach rechtlicher Erfassung, auch eingegangen auf die Grundworte dieses Eigenlebens (Eigentum, Boden, Geld, Preise, Arbeit, Betrieb usw.) und auf die rechtlichen Gestaltungsformen des Wirtschaftsverkehrs (insbesondere Vertrag, Allgemeine Geschaftsbedingungen, Gesellschaftsformen, Unternehmensezusammenfassungen). Es werden also, entsprechend einer sehr weitreichenden Auffassung des „Wirtschaftsrechts“, auch Lehren hereingezogen, die ihre nahere rechtliche

Behandlung im Vertragsrecht, im Handels- und Gesellschaftsrecht finden. Das Hauptstuck „Staat und Wirtschaft“ reicht von grundsatzlichen Ausfuhrungen zum Verhaltnis dieser beiden groen Ordnungen im Volksleben zueinander uber die Formen der staatlichen Wirtschaftsfuhrung (in richtungweisender Systematik) bis zu denen einer „Verwaltung“ der Wirtschaft durch den Staat. Besonders hervorzuheben sind die Gedanken zur Marktordnung — dem Kernbegriff der ganzen Wirtschaftsverfassung —, und zur Autarkie sowie zur Wirtschaftsrustung fur den Kriegesfall, Gedanken, die bereits niedergeschrieben waren, bevor ein besonderer „Anhang“ den rechtlichen Auf- und Ausbau der gegenwartigen Kriegswirtschaft darlegen mute.

Die Starke der Darstellung dieses auf einer unubersehbaren Flut von Einzelercheinungen beruhenden weiten Bereiches liegt in der mitreißenden, leidenschaftlichen Sprache, in der auf allen Seiten erklingenden reichen Erfahrung des Verf. — vor allem auch in der letzten Kriegswirtschaft —, in der Fulle des verarbeiteten Materials sowohl an Schrifttum, wie an Rechtsstoff und Rechtstatsachlichem. Dem Unterricht im Wirtschaftsrecht schafft das Werk die rechte Grundlage: Der Dozent kann von der Hedemannschen Gesamtdarstellung, die in diesem Umfang in der Vorlesung nie geboten werden konnte, ausgehen und nach einer Klarung der rechts- und wirtschaftspolitischen Ausgangspunkte sich „ausgewahlten“ Lehren widmen, die im umfassenden Gesamtsystem naturgema etwas kurz wegkommen mussen. Entsprechend der neuwertenden Bedeutung des Organisationsfaktors wird grundlich auf den Aufbau der deutschen Wirtschaftsfuhrung einzugehen sein. Aus dem „Bereich voll ausgebauter Staatslenkung“ (Krause) wird man an durchorganisierten sachlichen Wirtschaftsgebieten etwa die Energiewirtschaft, das Kreditwesen herausgreifen, an gelenkten „Funktionsbereichen“ vielleicht die Rohstoffbewirtschaftung, das Preisrecht, den Arbeitseinsatz. Die Grundlage der Wirtschaftsverfassung, die Marktordnung, wird man, ausgehend von der Ernahrungswirtschaft, in den Mittelpunkt zu stellen haben. Alle Darlegungen werden ausmunden in die von Hedemann uberall aufgedeckte wehr- und kriegswirtschaftsrechtliche Fragestellung, wobei man nutzbringend rechtvergleichende Ausblicke werfen wird, wie dies auch in dem angezeigten Grundri geschieht.

So ist diese umfassende, kraftvolle, von dem politischen Denken der Zeit erfullte Darstellung eines noch jungen Rechtsgebietes in gleicher Weise bedeutsam fur den Wissenschaftler, fur den Wirtschaftspraktiker und fur den akademischen Unterricht.

Prof. Dr. F. Reu, Breslau.

Kriegsarbeitsrecht. Verordnungen und Erlasse des Vorstehenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und des Reichsarbeitsministers, erläutert von Dr. jur. Arthur Nikisch, Prof. a. d. Christian-Albrechts-Univ. in Kiel (Das Reich in Bereitschaft, Recht, Gesetzgebung, Verwaltung. Nach Bedürfnissen der Praxis in zwangloser Reihenfolge). Berlin 1940. R. v. Deckers Verlag G. Schenck. 72 S. Preis brosch. 2 RM.

Unter dem Kriegsarbeitsrecht lassen sich alle diejenigen Vorschriften des Arbeitsrechts zusammenfassen, die im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Arbeitsleben während des Krieges ergehen. Nikisch hat die zahlreichen und wichtigen Verordnungen und Erlasse, die bis Ende Dezember 1939 zum Kriegsarbeitsrecht ergangen sind, zusammengestellt (S. 5—36) und in folgenden Abschnitten systematisch erläutert (S. 37—70): 1. Die Aufgaben des Arbeitsrechts im Kriege. 2. Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. 3. Die Regulierung der Löhne. 4. Der Wegfall der Mehrarbeitszuschläge. 5. Der Urlaub. 6. Die Lockerung des Arbeitschutzes. 7. Die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Erläuterungen sind wissenschaftlich und praktisch gleich wertvoll. Der Verf. zeigt überall den Zweck der Vorschriften, klärt Zweifelsfragen und deckt Lücken und Unvollkommenheiten auf. Auf diese Weise werden die Hauptfragen und Hauptgebiete sehr übersichtlich und klar herausgearbeitet. Schwierigkeiten bereitet naturgemäß die Darstellung derjenigen Sachgebiete, in denen während des Krieges bereits wichtige Veränderungen erfolgt sind; das gilt insbesondere für Arbeitszeitrecht und Urlaubsrecht, wo nach den ziemlich einschneidenden Bestimmungen zu Beginn des Krieges im Laufe der folgenden Monate wieder eine dem Friedenszustand erheblich näher kommende Verstärkung des Arbeitschutzes erfolgt ist. Aber auch hier erhält der Leser einen klaren Überblick. Hervorzuheben ist ferner, daß die Erläuterungen auch an den grundsätzlichen Fragen nicht vorbeigehen, sondern sich mit gutem Erfolg bemühen, die Ergebnisse des Kriegsarbeitsrechts in den Aufbau und in die Hauptfragen unseres Arbeitsrechts einzubeziehen, wodurch andererseits manche Fragen des Kriegsarbeitsrechts klarer und sicherer entschieden werden können. Gleichzeitig wird dadurch die m. E. besonders wichtige Tatsache deutlich, daß das Kriegsarbeitsrecht nicht nur Übergangs- und Ausnahmerecht ist, sondern nach mehreren Richtungen hin, z. B. in der Rechtsstellung der Reichstreuhänder, die folgerichtige Fortführung einer schon im Frieden begonnenen notwendigen Entwicklung bringt.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Die Reichssteuergesetze. Sammlung der wichtigsten Steuergesetze nebst den einschlägigen Durchführungsvorschriften. Mit einer Einführung Die öffentliche Finanzwirtschaft von Ernst Raemmel, ORegR. beim Oberfinanzpräsidium Berlin. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. 4., vermehrte Aufl. (Josefblattausgabe). München und Berlin 1940. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. XLV, 992 S. Preis 7,50 RM.

Die Sammlung ist in der Neuauflage weiterhin vermehrt worden. Die während der Drucklegung ergangenen gesetzlichen Änderungen, z. B. die WD. v. 22. Nov. 1939, sind auf besonderen 38. Blatt berücksichtigt. Die Sammlung ist durch ihre Reichhaltigkeit sehr brauchbar. D. S.

Richtlinien zur Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Erklärung nebst Lohnsteuer-Richtlinien 1940. 68 S. Preis geb. 1,50 RM. Die Vermögenserklärung 1940 mit den amtlichen, in Zweifelsdruck ausgefüllten Musterbordrucken und ausführlichen Erläuterungen für die Praxis. Von Alfred Janelja, RegObZinsp. i. RZM. 44 S. Preis geb. 1,50 RM. Berlin-Wien 1940. Industrie-Verlag Spaeth & Linde.

Schlegelberger-Höhe: Das Recht der Neuzeit. Ein Führer durch das geltende Recht des Großdeutschen Reichs und das preußische Landesrecht 1914 bis 1940. 15. Ausgabe von Dr. Werner Höhe, MinDirigent im RMdZ. Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. X, 554 S. Preis geb. 9 RM, kart. 8,40 RM.

Das Recht der Neuzeit gehört zu den Büchern, auf

deren Erscheinen man jedesmal wartet, weil sie dem Benutzer geradezu unentbehrlich geworden sind. Die 15. Auflage enthält, nach Stichworten alphabetisch geordnet, eine Übersicht über die in der Zeit v. 1. Aug. 1914 bis zum 1. Jan. 1940 erlassenen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Reichs und Preußens. Vor dem 1. Aug. 1914 erlassene Rechtsnormen sind dann aufgeführt, wenn sie während des Berichtszeitraumes geändert sind; hierbei sind, um die Feststellung des geltenden Rechtszustandes zu erleichtern, auch die vor dem 1. Aug. 1914 liegenden Änderungen mitgeteilt. Ist eine vor dem 1. Aug. 1914 erlassene, noch in Kraft befindliche Vorschrift nicht aufgeführt, so sieht der Benutzer des Buches daraus, daß sie seit diesem Zeitpunkt nicht geändert worden ist. Ist eine nach dem 1. Aug. 1914 erlassene Vorschrift nicht verzeichnet, so ist sie inzwischen entweder förmlich aufgehoben oder durch Zeitablauf oder inhaltlich gegenstandslos geworden.

Für die Ostmark, die sudetendeutschen Gebiete, das Memelland und Danzig enthält das Buch eine Übersicht über sämtliche seit ihrer Wiedervereinigung mit dem Reich erlassenen Rechtsvorschriften des Reichs. Die mit Rücksicht auf den Kriegszustand erlassenen Vorschriften sind, soweit sie nicht in selbständigen Stichworten verzeichnet sind, in der Regel am Schluß der bisherigen einschlägigen Stichworte aufgeführt. Die Vorzüge des ein zeitraubendes Suchen ersparenden Buches sind so offensichtlich, daß sich eine weitere Empfehlung erübrigt. D. S.

Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung, herausgegeben von Dr. Hans Ernst Roffe, StSekr. f. Sonderaufgaben i. RMdM., Dr. Fritz Landfried, StSekr. i. RMdM., Dr. Friedrich Sarau, StSekr. i. RMdM., Herbert Basse, StSekr. i. RMdM., f. Ernährung und Landwirtschaft, Friedrich Alpers, StSekr. i. Reichsfortamt. 1. Bd. (Josefblattausgabe) 1940. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhdlg., München u. Berlin, Otto Elsner Verlagsgef., Berlin-Leipzig-Wien. Preis 15 RM.

Die neuen Kriegsgesetze. (Mit Durchführungsvorschriften und Verfügungen.) Für die Praxis der Behörden und der Wirtschaft zusammengestellt unter Mitwirkung von Sachbearbeitern aus Reichsministerien. Herausgegeben von StSekr. Dr. R. Freisler und MinR. Dr. A. Krug im RMdM. Josefblattausgabe. Berlin und München 1940. Verlag Walter de Gruyter & Co., J. Schweizer Verlag. 1. Ergänzungslieferung. Preis 12 RM.

Orden, Ehrenzeichen und Titel des nationalsozialistischen Deutschlands. Textausgabe. Erschöpfende Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen mit Anmerkungen, Verweisungen, Sachverzeichnis und einer Einführung herausgegeben von Hans Dombrowski, ObkRiegSR. beim RReichsG. (Sammlung des Wehrrechts). Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. 191 S. Preis kart. 2,60 RM.

Vangerow, Harß, Friedrich: WBC-Führer durch die Lohnsteuer nach dem Gesetz v. 27. Febr. 1939. 1. Ergänzungslieferung (Nov. 1939) mit Berücksichtigung der Kriegsmassnahmen und des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer. 56 Blatt. Preis 2,80 RM, Ablegemappe 0,40 RM. Stuttgart 1939. Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer & Co.

Auf die Besprechung des Hauptwerkes DR. 1939, 1816 wird verwiesen. D. S.

Mietrecht (Mietzinbildung, Preisstopprecht, Wohnungsrecht und Mieterschutz) im Reich, in Preußen und in Berlin einschl. Kostenwesen und Rechtsentscheidungen des RG. und des BayObLG. Mit Erläuterungen und ausführlichem Gesetzes- und Schlagwortregister versehen von D. Krieg, SenPräs. beim RG., und Dr. G. Bandmann, ODir. beim LG. Berlin. Nachtrag zur 5. Aufl. abgegeschlossen 1. Nov. 1939. (Gutentagige Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 156.) Berlin 1939. Verlag Walter de Gruyter & Co. 116 S. Preis brosch. 3 RM.

Auf die Besprechung der 5. Aufl.: JB. 1938, 3223 wird verwiesen.

Rechtssprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Mietrecht S. 394 Nr. 2; zur Ausschaltung der Juden S. 396 Nr. 7; aus dem Versicherungsrecht S. 398 Nr. 12; aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit S. 402 Nr. 15

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

1. RG. — §§ 823, 847 BGB. Wer durch eine falsche Anzeige gegen einen anderen den Ausgangspunkt zu einem Verfahren setzt, in dessen Verlauf ein Dritter unschuldig in Haft genommen wird, ist diesem Dritten gemäß §§ 823, 847 BGB. zur Zahlung von Schmerzensgeld wegen Freiheitsentziehung verpflichtet.

Im Jahre 1936 wohnte die Kl. zusammen mit einer Frau R. und einem Kaufmann E. in einer Dreizimmerwohnung im dritten Stock eines Hauses Ver Weg. in B. Im Kellergeschoss desselben Hauses betrieb der jüdische, fast völlig blinde Kaufmann L. ein Farben- und Tapetengeschäft, und hatte eine dazugehörige aus Wohnzimmer, Küche und Schlafzimmer bestehende Wohnung inne. Im ersten Stock wohnte ein Malermeister St., der gelegentlich bei L. kaufte, in der Hauptsache seinen Bedarf an Farben usw. aber aus dem Geschäft des Veffl. bezog. Die Veffl. waren mit dem Ehepaar St. befreundet; L. war mit der Kl., der Frau R. und E. bekannt geworden, da letzterer dem Veffl. seit Okt. 1933 in dem Geschäft half und in dieses eintrat. In der Fastnacht des Jahres 1936 besuchten die Veffl. das Ehepaar St. in deren Wohnung, während an demselben Abend die Kl. sich längere Zeit in der Wohnung des L. aufhielt und mit diesem Fastnacht feierte. Am nächstfolgenden Tage erhielt der Wohlfahrtsvorsteher R. durch die Kl. in der Fastnacht mit einer der im dritten Stock wohnenden Frauen geschlechtlich verkehrt habe. Auf Grund dieses Verfahrens wegen Rassenchande eingeleitet, wobei die Kl. als Täterin bezeichnet wurde, mit der L. Geschlechtsverkehr gehabt haben sollte. In der Hauptverhandlung leugnete die Kl. eidlich diesen Verkehr. Der Veffl. bekundete, daß er in den Räumen des L. die für einen Geschlechtsverkehr typischen Geräusche gehört habe, als die Kl. noch in der Wohnung des L. gewesen sei. L. wurde im März 1937 wegen Rassenchande zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt; die Kl. wurde am gleichen Tage unter dem Verdacht des Meineides verhaftet. In dem gegen sie wegen dieses Verbrechens eingeleiteten Strafverfahren wurde die Kl. am 30. Sept. 1937 wegen Meineides zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt. In der Hauptverhandlung war der Veffl. wieder als Zeuge vernommen worden. Auf die Rev. der Kl. wurde das letztbezeichnete Urteil am 10. Febr. 1938 vom RG. aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entsch. zurückverwiesen. Am 24. März 1938 wurde die Kl. aus der Untersuchungshaft entlassen. Inzwischen wurde gegen den Veffl. ein Verfahren wegen Meineides eingeleitet, weil der anonyme Brief an R. von ihm geschrieben war und er dies eidlich abgeleugnet haben sollte. Der Veffl. wurde am 10. Nov. 1938 wegen Meineides zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Die Kl. wurde in dem neuen Verfahren am 10. Febr. 1939 von der Anklage des Meineides freigesprochen, wobei im Urteil festgestellt wurde, daß der Freispruch wegen erwiesener Unschuld der Kl. erfolgt sei.

Die Kl. hat behauptet, daß der Inhalt der anonymen Anzeige unrichtig sei und daß der Veffl. die Unwahrheit in der Handlung gegen L. und gegen sie unter seinem Eide wissentlich falsche Bekundungen gemacht. Hierdurch habe der Veffl. den Erlaß des Haftbefehls herbeigeführt, weil er das Gericht wissentlich getäuscht habe. Der Veffl. müsse ihr deshalb wegen des durch die Freiheitsentziehung ihr entstandenen

nicht vermögensrechtlichen Schaden ein Schmerzensgeld zahlen, dessen Höhe in richterlichem Ermessen gestellt werde, das aber auf 5000 RM nach den gesamten Umständen zu bemessen sei. Die Veffl. zu 2 sei in gleicher Weise haftbar, da sie gewußt habe, daß die Anzeige von ihrem Manne herführe, dies aber im Strafverfahren unter ihrem Eide geleugnet habe. Außerdem habe die Veffl. zu 2 deswegen, weil der Veffl. zu 1 im Sommer 1938 sein ganzes Vermögen, insbesondere das von ihm betriebene Geschäft auf die Veffl. zu 2 übertragen habe. Zugleich hat die Kl. diese Übertragung als ihr gegenüber unwirksam nach den Vorschriften des AufG. angefochten. Die Veffl., die Klageabweisung beantragen, haben bestritten, in der Anzeige oder bei ihrer Vernehmung unrichtige Angaben gemacht zu haben. Außerdem stehe der Erlaß des Haftbefehls gegen die Kl. nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Anzeige oder den Aussagen in dem Strafverfahren gegen L. Entscheidend hierfür sei das eigene Verhalten der Kl. gewesen, die sich durch ihren engen Verkehr mit L. schon seit einiger Zeit verdächtig gemacht habe. Außerdem haben die Veffl. die Höhe des Klageanspruchs bestritten.

Das BG. hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß die auf den Haftbefehl beruhende Freiheitsentziehung durch das Verhalten des Veffl. bedingt, nicht aber verursacht sei. Der Haftbefehl beruhe auf einer selbständigen und einen etwaigen Ursachenzusammenhang unterbrechenden Entschließung des zuständigen Gerichts.

Das RG. hat in Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Veffl. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 1500 RM an die Kl. verurteilt. Es hat ausgeführt: Der Anspruch auf Schmerzensgeld wegen Freiheitsentziehung (§ 847 BGB.) gegen den Veffl. zu 1 hat zur Voraussetzung, daß dieser die Freiheit der Kl. schuldhaft und widerrechtlich verlehrt hat (§ 823 BGB.). Täter einer unerlaubten Handlung i. S. des bürgerlichen Rechts ist aber nur derjenige, der den rechtswidrigen Erfolg verursacht hat. Dabei ist zwischen Bedingung und Ursache des Erfolgs zu unterscheiden: nicht jede Bedingung kann als Ursache eines eingetretenen Schadens angesehen werden. Nach der herrschenden Rechtslehre und Rpr. ist eine Bedingung dann nicht mehr Ursache, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung für den Eintritt des Schadens ganz gleichgültig ist. Dies muß aber für die anonyme Anzeige des Veffl. verneint werden. In dem Strafverfahren gegen den Veffl. haben die Eheleute St. und die Veffl. bekundet, daß von ihrer Seite die Erfassung einer Anzeige gegen L. wegen der angeblichen Beobachtungen in der Fastnacht 1936 ausdrücklich abgelehnt sei. Tatsächlich bildet also die Anzeige des Veffl. den Ausgangspunkt für das Verfahren gegen L. und damit gegen die Kl.; ohne sie wäre es weder zu dem Verfahren gegen L. noch zu der aus diesem Verfahren folgenden Verhaftung der Kl. gekommen. Schon deshalb ist die Anzeige für die spätere Freiheitsentziehung nicht gleichgültig. Es kommt hinzu, daß die Anzeige geeignet war, nicht nur ein Verfahren gegen L. in Gang zu bringen, sondern auch Verwaltungsmaßnahmen zu veranlassen, welche die persönliche Freiheit der Kl. beeinträchtigten. Wenn der Veffl. in der Anzeige behauptete, daß L. Rassenchande betreibt und der Wahrheit zuwider hinzufügt: „Ich habe das schon wiederholt beobachten können“, so lag die Möglichkeit durchaus nahe, daß die Frauensperson, die sich mit einem derart schwer belasteten Juden einließ, zunächst in Polizeigewahrsam oder in ein Konzentrationslager gebracht wurde. Wäre die Anzeige für eine solche Freiheitsentziehung ursächlich gewesen, so blieb sie es auch für einen in anderer Form sich ergebenden Erfolg, nämlich die Verhaftung der Kl., die sich durch das Hinzukommen einer anderen Ursache — den Haftbefehl — ergab. In letzterem liegt daher keine Unterbrechung des Ursachenzusammenhanges,

sondern nur der Beginn einer zweiten Ursachenreihe, welche durch die Anzeige überhaupt erst ermöglicht wurde. Daß die oben genannten Folgen der Anzeige eintreten konnten, hat der Bekl. als damaliges Mitglied der NSDAP. gewußt, mindestens hätte er dies bei sorgfältiger Überlegung wissen müssen. Er hat also, da die Anzeige wenigstens teilweise unrichtig war, schuldhaft die Freiheitsentziehung verursacht. Letztere kann auch durch einen gutgläubigen Dritten, insbesondere durch eine Behörde unmittelbar bewirkt werden, während er als diese Handlung veranlassender mittelbarer Täter verantwortlich bleibt. Übrigens ergibt sich die Haftbarkeit des Bekl. auch daraus, daß er schon im Ermittlungsverfahren ausdrücklich verneint hat, der Absender der Anzeige zu sein. Er erkannte mithin, daß diese Frage für die Untersuchung von Bedeutung war und hat die Polizei, wie später das Gericht über diese, für seine Glaubwürdigkeit besonders wichtige Tatsache getäuscht. Damit hat er, wie aus den Urteilen gegen L. und gegen die Kl. ersichtlich ist, erreicht, daß er als vollkommen sachlicher und unbeeindruckter Zeuge von den Gerichten bewertet wurde, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn er als heimlicher Angeber bekannt gewesen wäre. Hiernach ist der Klageanspruch gegen den Bekl. zu 1 dem Grunde nach gerechtfertigt, ohne daß es noch darauf ankommt, ob er im übrigen wahrheitsgemäß ausgesagt hat oder nicht. Daß die Bekl. zu 2 als Mitäterin für die unerlaubte Handlung ihres Ehemannes haften, kann nicht angenommen werden, da die Eheleute St. und der Bekl. zu 1 in dem Verfahren gegen den letzteren befundet haben, daß die Urheberschaft der Anzeige nicht früher klargestellt und die Bekl. zu 2 an der Abfassung der Anzeige nicht beteiligt sei. Dagegen folgt die Haftung der Bekl. für den Klageanspruch aus § 419 BGB. (Wird ausgeführt.)

Über die Höhe des Anspruchs konnte der Senat trotz der Vorschrift des § 538 Ziff. 3 ZPO. entscheiden, da insoweit die Entsch. nur vom richterlichen Ermessen abhängt. Der Senat hat bei der Bemessung des Anspruchs die lange Dauer der Freiheitsentziehung, die dadurch verursachten Sorgen und Kummer der Kl., wie auch die Vermögensverhältnisse der Parteien berücksichtigt. Es durfte aber nicht außer acht bleiben, daß die Kl. mochte auch die Behauptung des Geschlechtsverkehrs mit L. unzutreffend sein, sich später durch die Fortsetzung des Umgangs mit ihm verächtlich gemacht und sich nicht so verhalten hat, wie man es von einer deutschen Frau in rassistischer Beziehung verlangen muß. Unter Abwägung aller dieser Umstände ist ein Schmerzensgeld von 1500 RM angemessen und ausreichend. (RG., 13. ZivSen., Urt. v. 14. Dez. 1939, 13 U 4689/39.)

[R.]

Miet- und Pachtrecht

2. RG. — Das Judenmietgesetz ist durch die 3. Ausf. Bd. zur KündSchVd. v. 5. Sept. 1939 nicht abgeändert worden.

Die Jahresfriedensmiete der Räume erreicht unstreitig nicht 2400 M. Das Vertragsverhältnis genügt daher gemäß § 2 der Vd. v. 4. Dez. 1937 (RGBl. I, 1325) Mieterschutz. Dieser Mieterschutz wird auch Juden zuteil. Die früher in der Rpr. zuweilen vertretene gegenteilige Ansicht hat durch das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 eine authentische Widerlegung gefunden. Dieses Gesetz geht davon aus, daß Mietverhältnisse mit Juden auch künftig Mieterschutz genießen, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierin erfüllt sind. Es konnte demgemäß das Mietverhältnis der Bekl. nicht frei aufgekündigt werden. Abgesehen davon war die Kündigung auch deswegen unwirksam, weil die Kl. bei Zugang des Kündigungsschreibens noch nicht als Eigentümerin eingetragen, also noch nicht an die Stelle des Vermieters getreten war (§ 571 BGB.).

Dagegen war die Kl. auf Grund des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Lage, das Mietverhältnis zu kündigen. Gemäß § 2 Satz 2 dieses Gesetzes — Satz 1 ist, wie sich aus § 1 ergibt, nicht anwendbar — kann ein Mietverhältnis einem Juden von dem nichtjüdischen Vermieter jederzeit mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters gesichert ist. Unter der gleichen Vor-

aussetzung kann ein Jude sich nach § 1 dieses Gesetzes auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen. Beide Bestimmungen ergeben somit in ihrem Zusammenhang die Berechtigung der Kl., das Mietverhältnis unter der erwähnten Bedingung jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 565 Abs. 1 u. 4 BGB.) zu kündigen. Da der am 12. Sept. 1939 zugestellten Kündigung die Bescheinigung der Gemeindebehörde beigelegt war, wurde durch diese Kündigung das Mietverhältnis zum 31. Dez. 1939 aufgelöst. Die Eigenschaft der beklagten Ehefrau als Nichtjüdin ändert an dieser Beurteilung nichts, da nach § 7 die Vorschriften des Gesetzes für das gesamte Mietverhältnis auch dann gelten, wenn nur der Ehemann Jude ist und Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden sind oder wegen ihres Bekenntnisses zum Judentum nicht mitzählen. Vorhandensein von solchen Abkömmlingen ist aber nicht behauptet.

Die Richtigkeit der Bescheinigung ist nicht von dem ordentlichen Gericht nachzuprüfen. Zudem ist auch der Sachvortrag der Bekl. nicht geeignet, ihre Unrichtigkeit zu erweisen. Denn die anderweitige Unterbringung des Mieters braucht erst für die Zeit seines Auszuges sichergestellt zu sein und auch der Bestimmung seiner zukünftigen Wohnung bedarf es erst für den gleichen Zeitraum (vgl. Pfundtner, Neuberger, „Das neue deutsche Reichsrecht“, Anm. 6, 7, 9 zu § 1 des Gesetzes v. 30. April 1939).

An dieser Rechtslage hat sich entgegen der Ansicht des RG. durch die Vd. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1670) nichts geändert. Diese Vd. bringt eine Ausdehnung des Mieterschutzes, dessen auch Juden, wenn sie bisher keinen Mieterschutz hatten (z. B. wenn die Jahresfriedensmiete 2400 M. und mehr betrug), teilhaftig werden, da nunmehr Mietverhältnisse jeder Art, soweit in der Vd. nichts anderes bestimmt ist, dem Mieterschutz unterstellt werden. Daraus ergibt sich aber noch nicht das Außerkrafttreten des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden v. 30. April 1939. Die Ausdehnung des Mieterschutzes auf Mietverhältnisse jeder Art bedeutet, daß Mietverhältnisse bestimmter sachlich kennzeichneter Art, die bisher nicht unter Mieterschutz standen, Mieterschutz genießen sollen. Es sollen damit — soweit die Vd. nichts anderes bestimmt — die im MietSchG. in reichsrechtlichen und landesrechtlichen Sonderbestimmungen enthaltenen Beschränkungen des MietSchG. in Wegfall kommen. Das Gesetz v. 30. April ist aber ein Sondergesetz, in dem ganz allgemeine Vorschriften gegeben werden, um das Ziel zu erreichen, auch rein räumlich die Trennung der Juden von den Nichtjuden durchzuführen. Dieses Gesetz wird durch die Vd. v. 5. Sept. 1939 nicht berührt (vgl. Krieg, Bandmann, „Nachtrag zum Mietrecht“, 5. Aufl., Anm. 3 u. 6 zu § 1 d. Vd. v. 5. Sept. 1939; Pritsch-Kegroth, „Mietrecht der Gegenwart“, Nachtrag, Anm. III zu § 1 der Vd. v. 5. Sept. 1939; Kegroth: DZ. 1939, 1549). Greift die Kündigung aber schon auf Grund des Juden-MietSchG. durch, so ist für die Mietaufhebung nach § 4 MietSchG. kein Raum.

(RG., 17. ZivSen., Urt. v. 3. Jan. 1940, 17 U 5507/39.)

3. RG. — § 4 der 3. Ausf. Bd. zur KündSchVd. vom 5. Sept. 1939. Zur Mietaufhebung genügt es, daß der Vermieter die Mieträume einem Dritten, der sie für kriegswichtige Zwecke benötigt, überlassen will.

Da der Vermieter, ein Kaufmann, die Entsch. der Preisbehörde über den rechtzeitigen Widerspruch des Bekl. gegen seine Kündigung v. 1. Mai 1939 nicht beantragt hat, ist die Kündigung entfallen. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist mithin nicht zur Auflösung gekommen. Dies hat zur Folge, daß nunmehr auf Grund des § 1 der 3. Ausf. Bd. zur KündSchVd. v. 5. Sept. 1939 das MietSchG. auch für das Mietverhältnis über die gewerblichen Räume gilt, mithin auch § 4 desselben i. Verb. mit § 4 der Vd. v. 5. Sept. 1939. Danach kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Mieträume für kriegswichtige Zwecke benötigt werden. Und es genügt hierfür zum Nachweis des überwiegenden Interesses des Vermieters an der Erlangung der Mieträume eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, wenn die Räume für kriegswichtige Zwecke gebraucht werden und ob der dementsprechende Zweck vorliegt, entscheidet allein die für die Aufstellung der Bescheinigung zuständige Behörde. Daß es sich dabei ausschließlich um eine Wehrmachtswirtschaft handeln muß, ist im Gesetz nicht gesagt; es würde dies an-

bernfalls einbeutig zum Ausdruck gebracht worden sein. Die Bescheinigung einer obersten Reichsbehörde ist auf jeden Fall für ausreichend zu erachten. Eine solche hat der Kl. in der Bescheinigung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vorgelegt und weiter den Nachweis des kriegswichtigen Zwecks, Unterstellung der Fahrzeuge der SS Verfügungstruppe, geführt (vgl. hierzu auch Rexroth: DZ. 1939, 1551). Es kommt dabei nicht darauf an, ob die SS-Verfügungstruppe einen Wehrmachtsteil darstellt oder nicht, da das Gesetz ein solches Erfordernis nicht aufstellt. Der Aufhebungsfrage ist also stattzugeben.

(RG., 17. ZivSen., Urt. v. 15. Nov. 1939, 17 U 5412/39.)

4. RG. — §§ 534 ff. BGB. Duldet der Vermieter lange Zeit Wohnen des Mieters in den Räumen trotz ihrer verredeten Bestimmung zu Geschäftszwecken und trotz der Abwender die Räume dadurch zu Wohn- und Geschäftsräumen mit wirtschaftlichem Zusammenhang.

Das RMietG. gilt in Berlin für Mietverhältnisse über Wohnungen, soweit die Jahresfriedensmiete 1200 M nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Mietverhältnisse über Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung sind oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind. Da die Jahresfriedensmiete des Bekl. weniger als 1200 M beträgt, würde das RMietG. Anwendung finden, wenn wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. dieser gesetzlichen Bestimmung gegeben ist. Entscheidend hierfür ist nicht die bauliche Einrichtung der Räume, also nicht ihre objektive Zweckbestimmung, sondern allein der Vertragswille. Es ist daher unerheblich, wie die Räume baulich eingerichtet sind und zu welchem Zweck die Räume früher vermietet waren und benutzt worden sind.

Nach dem Vertrag v. 1. April 1931 waren die Räume dem Mieter zu rein geschäftlichen Zwecken überlassen. Der Vertragszweck kann sich aber ändern, und eine solche Änderung ist beachtlich, da bei Prüfung der Frage, ob wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, es auf den Zeitraum ankommt, für den hieraus Rechte hergeleitet werden. Es kann also wirtschaftlicher Zusammenhang anfangs gefehlt haben, später aber eingetreten sein (RG., Urt. v. 9. Nov. 1938: ZB. 1939, 564).

Solche Vertragsänderung braucht nicht ausdrücklich vorgenommen zu werden, sie kann sich auch stillschweigend vollziehen. Gerade auf dem Gebiete des Mietrechtes, das Dauerverhältnisse zum Gegenstand hat, kommt der tatsächliche Duldung eines bestimmten Zustandes besondere Bedeutung zu. Läßt sich die tatsächliche Duldung eines an sich vertragswidrigen Zustandes über einen genügend langen Zeitraum feststellen, so kann aus dieser Duldung auf eine Willensänderung der Vertragsparteien geschlossen werden. Dem würde auch eine Vertragsbestimmung nicht entgegenstehen, nach der eine Abänderung des Vertrages der Schriftform bedarf. Denn auch eine solche Bestimmung kann stillschweigend außer Kraft gesetzt werden. Eine solche Außerkräftsetzung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien eine Abänderung mündlich ausdrücklich vereinbaren — dann liegt eben insofern zugleich der Wille vor, von der vertraglichen Schriftform abzugehen —, sondern auch dann, wenn aus der Duldung eines vertraglich nicht erlaubten Zustandes auf einen abändernden Willen geschlossen werden kann. Hier hat der Mieter zum mindesten von seiner Heirat ab, also v. 1. Mai 1933 an, mit seiner Ehefrau in den mit dem Drogeriefaden in räumlichen Zusammenhang stehenden Räumen gewohnt. Damit hat er einen Teil der Räume einer anderen Zweckbestimmung zugeführt. Daß diese Zweckänderung der Räume von ihm nur vorübergehend beabsichtigt gewesen sein sollte, ergibt sich noch nicht daraus, daß er sich gelegentlich um eine freierwerbende Wohnung im Hause bemüht hat. Zu dem steht dem die lange Dauer der Benutzung der Räume als Wohnung entgegen. Der Vermieter hat hiervon Kenntnis gehabt und diesen Zustand über einen Zeitraum von 4 1/2 Jahren geduldet. Welche Beweggründe für ihn maßgebend gewesen sind, ist unerheblich. Entscheidend ist nur, sein Verhalten von der Gegenseite aufzufassen war. Veränderten Benutzungsart aufgefaßt werden. Damit hat sich stillschweigend der Vertragszweck geändert. Die Räume sind daher für den hier in Betracht kommenden Zeitraum als Geschäftsräume zu behandeln, die wegen ihres wirt-

schaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind. Sind die Räume aber als gemischte Räume anzusehen, so findet das RMietG. und damit auch die Berliner MietenkunftsVO. v. 22. Dez. 1937 auf das Mietverhältnis der Parteien Anwendung.

(RG., 17. ZivSen., Urt. v. 5. Aug. 1939, 17 U 2980/39.)

5. RG. — §§ 534 ff. BGB. Werden dem Mieter auf seinen Wunsch die Mieträume schon vor Beginn des Mietverhältnisses unentgeltlich zur Einrichtung überlassen, so hat er auch schon für diese Zeit die Obhutspflicht an den Räumen.

Im schriftlichen Mietvertrage ist als Beginn der Mietzeit der 1. Jan. 1939 festgelegt. Deshalb genügt für die Annahme, eine Vorverlegung des Beginnes des Mietverhältnisses sei mündlich vereinbart worden, nicht allein der Umstand, daß der Bekl. den Kl. das gemietete Gebäude schon im Dez. 1938 zur Einrichtung ihres Geschäfts und zur Instandsetzung überlassen hat, ohne daß eine ausdrückliche Vereinbarung über den früheren Beginn des Mietverhältnisses getroffen ist oder besondere Umstände für die Abänderung des Vertragswillens sprechen. Wenn aber auch demnach im Dez. 1938 zwischen den Streitparteien noch kein Mietverhältnis bestand und das BG. deshalb die Verpflichtung der Kl. zur Zahlung von Mietzins mit Recht verneint hat (vgl. auch Urt. des Sen. v. 22. Sept. 1937: ZB. 1937, 3029 = HöchstRspr. 1938 Nr. 63), so bestand doch in dieser Zeit infolge der Überlassung der Mietsache an die Kl. für diese eine Obhutspflicht ebenso, wie wenn sie schon Mieter wären. Denn ein Mieter, dem die Mieträume auf seinen Wunsch vorzeitig zur Vorbereitung der Benutzung überlassen werden, muß die Räume auch in dieser Zeit der Unwarschaft auf das Mietverhältnis schonend und pfleglich behandeln. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß das Mietverhältnis Anfang Jan. 1939 durch Einigung mit Wirkung v. 1. Jan. 1939 ab wieder aufgehoben worden ist, da diese Aufhebung vorher entstandene Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nicht berührt.

Da den Kl. das ganze Gebäude überlassen war, hatten sie auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Sammelheizung nicht durch Frost Schaden erlitt. Daß diese Pflicht ihnen vom Zeugen abgenommen worden sei, ist nicht erwiesen. Wenn der Zeuge den Kl. beim Heizen half, so tat er das als Erfüllungsgehilfe der Kl., nicht des Bekl. Ob er oder die Kl. zu 2 mangelhaft geheizt und so den Frostschaden verursacht hat, kann dahingestellt bleiben. Denn auch ein Verschulden des Zeugen haben die Kl. gemäß § 278 BGB. zu vertreten.

Da Bedenken gegen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der unzureichenden Heizung und dem Frostschaden, sowie gegen die Höhe des Schadens nicht bestehen, ist mit Recht der Widerklage stattgegeben worden.

(RG., 17. ZivSen., Urt. v. 4. Okt. 1939, 17 U 3779/39.)

6. RG. — §§ 534 ff., 242 BGB. Kommt der Vermieter dem Versprechen, dem Mieter die Räume vor Beginn der Mietzeit zur Einrichtung zu überlassen, nicht nach, so haftet er dem Mieter hierfür.

Wenn ein Vermieter einem Mieter umfangreiche Gewerberäume auf 5 Jahre vermietet und sich verpflichtet, die Räume dem Mieter schon einen halben Monat vorher mietfrei zu überlassen, so sind für die Auslegung dieser Verpflichtung zwar auch die Grundsätze von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte maßgebend, dem Umstande aber, daß der Vermieter für die vorzeitige Überlassung keinen Mietzins erhält, kann eine Bedeutung nicht beigemessen werden. Denn als Gegenleistung des Mieters ist der Abschluß des langjährigen wertvollen Vertrages zu berücksichtigen. Die Verpflichtung der vorzeitigen mietfreien Gebrauchsüberlassung ist deshalb nicht anders zu beurteilen, wie jede andere Verpflichtung des Vermieters aus dem Mietvertrage, und etwa auftretende Schwierigkeiten der vorzeitigen Übergabe können nur dann einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit gleichgesetzt werden, wenn sie mit Rücksicht auf den ganzen Vertragsinhalt über den Rahmen der Leistungspflicht des Vermieters hinausgehen. Unter diesem Gesichtspunkt reicht der Umstand, daß die Kl., die am 1. Okt. 1938 ihren Betrieb einstellte, schon einen Monat vorher von Arbeitskräften so entblößt war, daß sie die Räumung der Fabrik mit eigenen Arbeitskräften nicht recht-

zeitig zum 15. Sept. 1938 bewerkstelligen konnte, nicht aus, eine wirtschaftliche Unmöglichkeit ihrer Leistung für gegeben zu erachten. Es war ihr durchaus zuzumuten, entweder Hilfskräfte anzunehmen oder ein Umzugsgeheft zu beauftragen, um die Übergabe der Räume rechtzeitig durchzuführen. Die Kl. hat nach ihrem eigenen Vortrag mit der Übergabe erst eine Woche später und dann auch erst allmählich begonnen. Der Anspruch des Bekl. auf Ertrag in Höhe einer halben Monatsmiete ist daher begründet.

(RG., 17. Zivilsen., Ur. v. 1. Nov. 1939, 17 U 3714/39.)

7. RG. — §§ 537, 552 BGB. Die Ausscheidung der Juden aus der deutschen Wirtschaft berechtigt den jüdischen Geschäftsraummieter nicht zur Mietminderung.

Die Bekl., ein jüdisches gewerbliches Unternehmen, haftet dem Kl. als Vermieter für den Mietzinsausfall, der durch die infolge der Ereignisse vom Nov. 1938 verurteilte vorzeitige Aufgabe der Mieträume eingetreten ist. Der Ansicht der Bekl., daß nicht die Vorschrift des § 552 BGB. Platz greife, sondern § 537 BGB. anzuwenden sei, kann nicht beigetreten werden. Ob der eine oder der andere Fall vorliegt, hängt davon ab, in welchem Umfange der Gebrauch zum Vertragszweck gehindert ist, ob es sich dabei um einen Fehler der Mietsache in bezug auf den vertragsmäßigen Gebrauch handelt oder ob der Mieter durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts verhindert ist. Wie auch das RG. in ständiger Rpr. angenommen hat, ist ein Fehler der Mietsache i. S. des § 537 gegeben, wenn infolge einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung überhaupt niemand mehr die Sache zu dem vertragsmäßigen Zweck benutzen kann oder wenn diese Benutzung nur noch ganz ausnahmsweise und von so wenigen zu erfolgen vermag, daß der Fall bei wirtschaftlicher Betrachtung gleichzustellen ist. Den Gegensatz hierzu bildet ein Sachverhalt, in welchem die Benutzung zu dem vertragsmäßigen Zweck zwar dem Mieter infolge der Anordnung nicht mehr möglich ist, andere aber daran nicht gehindert wären (so RG., Ur. v. 23. März 1937: D WohnArch. 1937, 222; JW. 1937, 2103; GrundG. 1938, 98). Dieser durch § 552 BGB. geregelte Fall ist vorliegend gegeben. Die Benutzungsmöglichkeit des Ladens für Geschäftszwecke besteht nach wie vor. Es liegt also kein Mangel der Mietsache vor. Nur die Bekl. ist nicht in der Lage, den Mietraum zu dem Vertragszweck weiterhin zu benutzen, weil sie ein jüdisches Unternehmen ist, also lediglich aus einem in ihrer Persönlichkeit liegenden Grunde, während der Benutzung durch nichtjüdische Betriebe kein Hinderungsgrund entgegensteht. Es liegt sonach ein Fall der persönlichen Verhinderung des Mieters i. S. des § 552 BGB. vor, der die Bekl. nicht zur Aufkündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt und sie nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses befreit. Wenn die Bekl. darauf hinweist, daß der Mietvertrag erst im März 1938 verlängert worden sei, zu einer Zeit, als über die Beurteilung jüdischer Betriebe kein Zweifel mehr gehebt habe, und daraus entnimmt, daß der Kl. damit ihr gegenüber die Gewährpflicht übernommen habe, so fehlt es hierfür an jeder Grundlage, ganz abgesehen davon, daß der Bekl. auch selbst die Zeitverhältnisse nicht unbekannt gewesen waren. Von einer Gewährpflicht des Kl. kann daher keine Rede sein. Auch die weiteren Einwendungen der Bekl. sind nicht geeignet, den Klageanspruch zu entkräften. Es fehlt jede schlüssige Darlegung für eine Unangemessenheit des Mietzinses, der seit 1927 bestand und auch von der Bekl. bisher stets bezahlt worden ist. Seit dem 1. Okt. 1939 ist der Laden wieder für den gleichen Mietzins, den die Bekl. vereinbarungsgemäß entrichtet hat, anderweitig vermietet worden. Bei dieser Sachlage bestand nicht die geringste Veranlassung, auf den Einwand einzugehen, daß der Kl. auf Angebote von Mietinteressenten nicht eingegangen sei, die weniger geboten hätten. Für den Kl. bestand im übrigen keine Verpflichtung, im Interesse der Bekl. für eine Neuvermietung besorgt zu sein. Er war insbesondere nicht zu einer Senkung des Mietzinses verpflichtet, da, wie schon gesagt, nichts dafür dargetan ist, daß dieser nicht ortsüblich ist.

(RG., 17. Zivilsen., Ur. v. 8. Nov. 1939, 17 U 4072/39.)

8. RG. — § 2 PrPachtSchD. Bei der anderweitigen Festsetzung der Leistungen aus einem Pachtvertrage gemäß § 2 PrPachtSchD. ist von dem Reinertrag auszugehen, den das

Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Bei Ermittlung des Reinertrags sind zufällige Verluste des Pächters nur, soweit sie auch bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung einzutreten pflegen, und nur mit einem durchschnittlichen Jahresbetrag zu berücksichtigen. — Über den Durchschnitt hinausgehende, trotz ordnungsmäßiger Bewirtschaftung eingetretene Verluste des Pächters gehören zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Vertragsparteien, die gleichfalls angemessen zu berücksichtigen sind.

Nach § 2 Abs. 2 PrPachtSchD. hat das PCh. bei der anderweitigen Festsetzung der Leistungen der Vertragsparteien den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreiskurvenlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen. Außer den Pachtpreiskurvenlinien der Landwirtschaftskammer, an deren Stelle die des Reichsnährstandes getreten sind, sind also zwei Gesichtspunkte zu beachten, ein sachlicher, der nachhaltige Ertrag, und ein persönlicher, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsparteien.

Bei der Ermittlung des nachhaltigen Ertrages ist nicht, wie Wagemann-Markow, „Pachtschutzordnung“, 4. Aufl. Bem. 14 zu § 2, S. 77, anzunehmen scheinen, der Rohertrag, den die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Pachtlandes, des infolge seiner natürlichen Beschaffenheit, seiner Lage, des Klimas und der besonderen für das Pachtland maßgebenden Umstände erzielen kann, zu berücksichtigen. Vielmehr sind von dem so ermittelten Rohertrag die Ausgaben in Abzug zu bringen, die zu seiner Erzielung vom Pächter bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung aufgewendet werden müssen. Diese Gesehungskosten können nach der örtlichen Lage des Pachtlandes, z. B. infolge schlechter Verkehrsverhältnisse oder Mangels an geeigneten Arbeitskräften, trotz des gleichen Rohertrags sehr verschieden sein. Es würde aber nicht angemessen sein, trotz der Verschiedenheit der auf die Gewinnung des gleichen Rohertrags aufzuwendenden Untkosten den gleichen Ertrag bei der anderweitigen Festsetzung des Pachtzinses zu berücksichtigen. Der nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigende Ertrag kann deshalb nur der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung herauszuwirtschaftende Reinertrag sein.

Maßgebend ist der nachhaltige Reinertrag des Pachtlandes. Zufällige Verluste des Pächters können diesen nur in dem Umfange beeinflussen, wie derartige Verluste im Durchschnitt der Jahre einzutreten pflegen. Da der Ertrag, der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielt wird, zu berücksichtigen ist, ist Voraussetzung der Berücksichtigung zufälliger Verluste des Pächters, daß diese auch bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht zu vermeiden sind. Ungebederter Brand- und Hagelschaden, Verluste durch Erseuchen und ähnliches sind deshalb nur insoweit bei Berechnung des nachhaltigen Ertrages des Pachtlandes zu berücksichtigen, als diese Verluste nicht bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung durch Versicherung hätten gedeckt werden müssen und als mit ihrem Eintritt im Laufe der Jahre gerechnet werden muß. Ob sie tatsächlich schon eingetreten sind, ist deshalb unerheblich. Daß die Verluste mit dem Grund und Boden unmittelbar zusammenhängen, ist nicht erforderlich; es genügt, daß sie mit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Pachtlandes, also nur mittelbar mit dem Grund und Boden zusammenhängen, z. B. durch Viehhaltung.

Bei der Berücksichtigung des nachhaltigen Jahresertrages des Pachtlandes sind daher zufällige Verluste des Pächters, die trotz ordnungsmäßiger Bewirtschaftung einzutreten pflegen, vom Rohertrag in Abzug zu bringen, und zwar nur mit einem durchschnittlichen Jahresbetrag, der der Zeitspanne entspricht, in der mit dem Auftreten derartiger Verluste üblicherweise gerechnet werden muß.

Soweit die Verluste des Pächters über das hiermit bei Ermittlung des Reinertrags zu berücksichtigende Maß hinausgehen, ist zu unterscheiden, ob sie trotz ordnungsmäßiger Bewirtschaftung überhaupt oder in der gegebenen Höhe entstanden sind oder infolge nicht ordnungsmäßiger Wirtschaft. Im letzteren Falle können sie auch nicht unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsparteien berücksichtigt werden. Denn es geht nicht an, die Folgen schlechter Bewirtschaftung vom Pächter auf den Reinertrag des Pachtlandes auszugehen, sind aber über den Durchschnitt hinausgehende Verluste dem Pächter trotz ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Pachtlandes entstanden, so erfordert es

die angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile, daß dieses Übermaß bei der anderweitigen Festsetzung der Leistungen des Pächters beachtet wird. Es ist nur einer der Umstände, die zu beachten sind, und er findet sein Gegengewicht in der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpächters. In welchem Umfange die Berücksichtigung derartiger Verluste die anderweitige Festsetzung beeinflussen kann, ist deshalb von der Lage des einzelnen Falls abhängig.

(RG., 17. Zivilsen., RE. v. 25. Okt. 1939, 17 Y 7/39.)

9. RG. — § 2 Abs. 1 Ges. über die Weitergeltung und Änderung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937. Bei der Abzu b des Ges. über die Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937 sind, soweit das mit dem Zweck der Anordnung (Steigerung der Erzeugung) vereinbar ist, die Umstände des einzelnen Falles, insbes. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsteile und der Umstand, daß die Verpächterin eine Gemeinde ist und durch Herabsetzung des Pachtzinses in eine wirtschaftliche Notlage gerät, angemessen zu berücksichtigen.

Die Beschwerde ist gemäß § 47 a PrPachtSchD. zulässig; sie ist rechtzeitig und auch begründet. Denn, wie das RG. in ständiger Rspr. angenommen hat, ist es nicht Vorbedingung der Rechtsentscheidung, daß die Rechtsfrage, über die ein Rechtsentscheid eingeholt wird, nur im PachtSchutzfrage im PachtSchutzrecht von grundsätzlicher Bedeutung ist. So sind z. B. Rechtsentscheidungen über die Erfordernisse der Schriftlichkeit und über den Nachweis der Vollmacht bei Einlegung der Rechtsbeschwerde erteilt worden. Die Frage ist deshalb eine Rechtsfrage i. S. der §§ 47, 47 a PrPachtSchD.

1. Nach § 2 Abs. 1 zu b des Gesetzes über die Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937 kann das PCh. auf Antrag anordnen, daß Bestimmungen in Pachtverträgen über zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung, zum Korbeibau oder zur Fischerei überlassene Grundstücke, die einer Steigerung der Erzeugung entgegenstehen, aufgehoben oder abgeändert werden, wenn dies zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist und der Kreisbauernführer dem Antrag zugestimmt hat. In dieser Vorschrift ist die Berücksichtigung der Verhältnisse der beteiligten Vertragsteile nicht angeordnet. Abweichend hiervon gibt § 2 PrPachtSchD. dem PCh. die Befugnis zur Abänderung der Vertragsleistungen, soweit dies der Billigkeit entspricht; das PCh. hat dabei nach § 2 Abs. 2 die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen. Aus dieser Verschiedenheit der Fassung der Bestimmungen des PCh. nach § 2 Abs. 1 zu b des Ges. v. 30. Sept. 1937 die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsteile nicht zu berücksichtigen sind. Denn auch die nach dieser Vorschrift vom PCh. zu treffende Entsch. muß gemäß § 26 PrPachtSchD. nach billigem Ermessen erfolgen. Wenn also in diesem Falle auch in erster Linie zu berücksichtigen ist, daß die Anordnung der Erzeugung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen muß und zur Voraussetzung hat, daß sie zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist, so muß doch die Anordnung ferner billigem Ermessen entsprechen. Hierzu ist erforderlich, daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile berücksichtigt und, wie der Senat im Rechtsentscheid v. 8. Dez. 1924, 17 Y 99/24: JZ., ErgBd. 6, 34, ausgeführt hat, der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens in Rechnung trägt. Bei der Abänderung von Bestimmungen in Pachtverträgen nach § 2 Abs. 1 zu b des Gesetzes vom 30. Sept. 1937 sind daher die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsteile, soweit das mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist, angemessen zu berücksichtigen. Ein billiger Ausweg der Belange der Vertragsteile dient mittelbar auch der Erzeugungsteigerung. Er darf aber nicht das Entscheidende sein. Einzelinteressen, auch wenn sie an sich nicht unberücksichtigt sind, müssen auch hier gegenüber den Erfordernissen des Gemeinwohls zurücktreten" (so Weißer in

Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“ III b 4 S. 49, Anm. 11 zu § 2 des Gesetzes v. 30. Sept. 1937).

2. Eine Vorschrift, wie sie § 2 Abs. 2 PrPachtSchD. v. 27. Sept. 1922 gab, daß zur Abänderung des Pachtzinses genüge, daß der Verpächter das Reich, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft sei, besteht nicht mehr. Aus den Ausführungen zu 1 ergibt sich jedoch, daß die wirtschaftliche Lage einer Gemeinde, die Verpächterin ist, bei einer Entsch. über die Abänderung von Bestimmungen des Pachtvertrages berücksichtigt werden kann. Zu beachten ist aber auch hierbei, daß auf die Berücksichtigung der Erzeugungsteigerung und der Sicherung der Volksernährung das Hauptgewicht zu legen ist und daß es auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde nur an zweiter Stelle und im Zusammenhang mit den übrigen Umständen des Einzelfalles ankommen kann.

(RG., 17. Zivilsen., RE. v. 4. Okt. 1939, 17 Y 8/39.)

10. RG. — § 2 Abs. 1 Ges. über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937. Der Umstand, daß der Pächter und seine Familie seit langer Zeit auf dem Pachtland ihre Lebensgrundlage haben, schließt die Ablehnung eines nach § 2 Abs. 1 Ges. über die Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937 gestellten Antrags auf Verlängerung des Pachtvertrages nicht aus. — Dieser Umstand ist unter dem Gesichtspunkte der Erzeugungsteigerung, der Sicherung der Volksernährung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsteile zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937 kann das PCh. auf Antrag anordnen, daß Bestimmungen in Pachtverträgen über zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung, zum Korbeibau oder zur Fischerei überlassene Grundstücke, die einer Steigerung der Erzeugung entgegenstehen, aufgehoben oder abgeändert werden, wenn dies zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist und der Kreisbauernführer dem Antrag zugestimmt hat. Auf Grund dieser Bestimmung kann die Verlängerung eines Pachtvertrages angeordnet werden. Der Umstand, daß auf dem Pachthof seit langer Zeit dieselbe Pächterfamilie ihre Lebensgrundlage hat, kann bei der Entsch. über die Verlängerung des Pachtvertrages nach § 2 Abs. 1 in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung sein. Maßgebend für die Prüfung eines solchen Antrages ist in erster Linie die Steigerung der Erzeugung, da dieser Gesichtspunkt in der Vorschrift besonders hervorgehoben ist und das Gesetz der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Rahmen der Erzeugungsschlacht entgegensteht, beseitigt werden muß. In dieser Hinsicht ist jeder Wechsel in der Betriebsführung mit Rücksicht auf etwa dadurch herbeigeführte Hemmungen der Erzeugung besonders beachtlich.

Darüber hinaus bestimmt § 2 Abs. 1, daß die angeordnete Maßnahme, also in diesem Fall die Verlängerung des Pachtvertrages, zur Sicherung der Volksernährung erforderlich sein muß. Hierdurch wird die Schaffung der Voraussetzungen für einen Zustand gefordert, der die Gewähr für eine Fortdauer der gesteigerten Erzeugung bietet. Es soll also die Ernährung des Volkes aus der heimischen Scholle sichergestellt werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem, wie auch Weißer in Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“ III b 4 S. 49 Anm. 11 ausführt, die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung gesunder und leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in der Hand selbständiger, gut wirtschaftender, bäuerlicher Menschen. Besondere Bedeutung kommt hierbei im Hinblick darauf, daß fast die Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe Pachtland bewirtschaften und daß viele von ihnen erst durch die Zupachtung von Land lebens- und erhaltungsfähig geworden sind (Weißer a. a. O.), der Erhaltung eines leistungsfähigen Pächterstandes zu. Diese Bedeutung ist um so größer, je länger der Pächter und seine Familie sich auf dem Pachtlande bewährt haben.

Schließlich sind, wie schon im Rechtsentscheid v. 4. Okt. 1939, 17 Y 8/39, ausgeführt ist, bei einer Anordnung aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 30. Sept. 1937 die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsteile, soweit das mit dem Zwecke des Ge-

fezes vereinbar ist, gemäß § 26 PrPachtSchO. nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch der Umstand, daß der Pächter und seine Familie auf dem Pacht-hofe seit langer Zeit ihre Lebensgrundlage gefunden haben.

Diese Berücksichtigung kann aber nicht so weit führen, daß die Verlängerung des Pachtvertrages nur dann ausgeschlossen ist, wenn gegen die Person des Pächters oder seine Bewirtschaftung erhebliche Bedenken bestehen. Vielmehr ist auch dem Umstand, daß der Verpächter das Pachtland in eigene Bewirtschaftung nehmen will, Bedeutung beizumessen. Eigene Bewirtschaftung wird aber in der R. g. l nicht dann vorliegen, wenn der Verpächter die Wirtschaft nicht selbst, sondern nur durch einen Angestellten führt. Die Absicht des Verpächters, das Pachtland in eigene Bewirtschaftung zu nehmen, ist ebenso wie der Umstand, daß der Pächter das Land seit langer Zeit bewirtschaftet, im einzelnen Fall unter dem Gesichtspunkt der Erzeugungssteigerung, der Sicherung der Ernährung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsteile zu würdigen. Der letztere Umstand kann z. B., wenn die Erzeugungssteigerung und die Sicherung der Volksernährung durch beide Teile in gleicher Weise gewährleistet wird, zur Ablehnung der Verlängerung führen, wenn der Verpächter als Erbe eines selbstwirtschaftenden Landwirts infolge seiner Jugend erst jetzt in die Lage gekommen ist, den Beruf seiner Vorfahren erfolgreich aufzunehmen.

Demnach ist bei der Verlängerung eines Pachtvertrages nach § 2 Abs. 1 des Gef. über die Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937 der Umstand, daß der Pächter und seine Familie seit langer Zeit auf dem Pachtland ihre Lebensgrundlage haben, nur unter dem Gesichtspunkte der Erzeugungssteigerung, der Sicherung der Volksernährung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsteile zu berücksichtigen. Er schließt aber eine Ablehnung des Verlängerungsantrags nicht aus.

(RG., 17. ZivSen., RE. v. 20. Dez. 1939, 17 Y 9/39.)

*

11. RG. — § 2 Gef. über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937. Das PBA. kann nach § 2 Abs. 1 Gef. über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937 ein Pachtverhältnis verlängern, auch wenn der Pächter wegen Verzuges mit der Zahlung von Pachtzinsen rechtskräftig zur Räumung verurteilt worden ist und wenn er bei der Räumung nicht gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder teilweise zu verschleudern.

Während das PächterSchG. in §§ 1 u. 2 die Verlängerung eines Pachtvertrages um ein Jahr zuläßt, kann nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. Sept. 1937 ein Pachtverhältnis, dessen Ablauf einer Steigerung der Erzeugung entgegensteht, ohne Begrenzung der Zeitdauer verlängert werden, wenn dieses zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist und der Kreisbauernführer dem Antrag zugestimmt hat. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die Befugnisse des PBA. zwecks Steigerung der Erzeugung und Sicherung der Volksernährung wesentlich erweitert worden sind. § 8 Abs. 1 PächterSchG. läßt die Verlängerung des Pachtverhältnisses zu, sofern das Grundstück vom Pächter noch nicht geräumt ist. Für die schärfere Eingriffe in die Vertragsgestaltung ermöglichende Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Sept. 1937 muß deshalb auch bis zur Räumung des Pachtgrundstückes die Anordnung der Vertragsverlängerung zulässig sein. Eine Vertragsverlängerung wird also noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß gegen den Pächter ein rechtskräftiges Räumungsurteil ergangen ist. Ob die Rechtslage anders ist, wenn die Räumung schon erfolgt ist, bedarf nicht der Erörterung, da dies für den zu entscheidenden Fall nicht erheblich ist.

Die Gesichtspunkte, nach denen ein Antrag aus § 2 Abs. 1 zu beurteilen ist, sind, wie im Rechtsentscheid vom 20. Dez. 1939, 17 Y 9/39, ausgeführt ist, zunächst die Steigerung der Erzeugung und die Sicherung der Volksernährung, weiter, soweit sie den ersten Erfordernissen nicht entgegenstehen, die Belange beider Vertragsteile unter Berücksichtigung billigen Ermessens. In dieser Hinsicht ist das auch in den §§ 1 u. 2 PächterSchG. als Voraussetzung für die Vertragsverlängerung aufgestellte Erfordernis, daß die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter gesichert erscheint, von Bedeutung. Wiederholter Verzug mit der Zahlung von Pachtzins kann dem entgegenstehen. Ob

er das tut, kann nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Insoweit wird es insbesondere auch erheblich sein, wenn der Pächter ein Erbhofbauer ist, der im übrigen seinen Erbhof ordnungsmäßig bewirtschaftet und zudem das Pachtland braucht, um die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des gesamten Betriebes fortzuführen.

Nach § 8 Abs. 2 PächterSchG. finden die Vorschriften des PächterSchG. keine Anwendung, wenn der Verpächter eine anderweitige Verpachtung vorgenommen hat. Nach § 1 der AusfVO. zum PächterSchG. v. 23. Aug. 1933 kann trotz einer Verlängerung des Pachtvertrages erfolgen, falls der bisherige Pächter das Grundstück noch nicht geräumt hat und bei Räumung gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teil zu verschleudern. Diese Vorschriften sind bei der Verlängerung eines Pachtverhältnisses nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 30. Sept. 1937 nicht anwendbar, da eine Beschränkung der Befugnis des PBA. insoweit nicht erfolgt ist. Die nach den erwähnten Vorschriften maßgebenden Umstände, anderweitige Verpachtung und Zwang der Verschleudering von Inventar berühren aber wesentlich die wirtschaftlichen Belange der Vertragsteile. Sie sind deshalb auch bei der Verlängerung eines Pachtverhältnisses nach § 2 Abs. 1 nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, soweit nicht die Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls, nämlich der Steigerung der Erzeugung und der Sicherung der Volksernährung, dem entgegensteht.

(RG., 17. ZivSen., REntsch. v. 30. Dez. 1939, 17 Y 10/39.)

Versicherungsrecht

12. RG. — §§ 39, 42 VVG.

1. An der in RGZ. 156, 378 = JW. 1938, 751¹⁶ vertretenen Auffassung, daß bei der Haftpflichtversicherung auch im Rahmen des § 39 VVG. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Geschädigten den Versicherungsfall bildet, wird festgehalten.

2. Bei der Anwendung des § 42 VVG. ist auf das Ergebnis des Einzelfalles zu sehen.

Der Kl. ist auf Grund des Versicherungsscheins H. V. B. 99268 bei der verlagten Versicherungsgesellschaft seit 1933 gegen die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden versichert. Über die Beitragszahlung bestimmt § 9 AllgVerfBed.:

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungssterminen ... zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortwauernden Verzugs durch einen an seine letzte bekannte Adresse gerichteten eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Der Eintritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist eintritt ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug. Ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung im Verzug. Nach dem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, oder, solange noch nicht sechs Monate seit Ablauf der Frist verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen ...

Die am 1. Mai 1934 fällige Folgeprämie zahlte der Kl. nicht. Mit eingeschriebenem Brief v. 11. Juni 1934 teilte die Vekl. ihm folgendes mit:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß die Prämie für die obige Versicherung am 1. Mai 1934 fällig war, und bitten Sie, den Prämienbetrag ... innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang dieses Schreibens auf unser Postcheckkonto ... abzuführen ... Für den Fall, daß Sie diese Frist nicht einhalten, machen wir Sie in Ihrem Interesse auf die nach § 39 Abs. 1 des VVG. über den Versicherungsfall eintretenden Rechtsfolgen aufmerksam.

Wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der obigen Frist eintritt und Sie zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten noch im Verzuge sind, ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur

Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft, wenn Sie mit der Zahlung im Verzuge sind, überdies berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen... Die Wirkungen einer Kündigung fallen fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholen, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Unter dem 27. Sept. 1934 mahnte die Bfkl. den Kl. erneut mit dem Hinweis darauf, daß bis zur Begleichung des rückständigen Beitrags „in einem evtl. Schadensfalle“ ihre Entschädigungsleistung ruhe. Der Kl. zahlte den Beitrag am 18. oder 19. Okt. 1934.

In einem Rechtsstreit G. gegen den B., in dem letzter durch Urteil des LG. in N. v. 31. Juli 1934 zur Zahlung von 4000 RM nebst Zinsen seit dem 1. Aug. 1932 und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt worden war, übernahm der letzte Kl. die Vertretung des verklagten B. für das Berufungsverfahren. In der von ihm am 3. Okt. 1934 beim RG. eingereichten Berufungsbegründungsschrift fehlte seine handschriftliche Unterschrift. Dieser Mangel führte auf die Rev. des Kl. G. gegen das seine Klage abweisende Urteil des RG. v. 29. Nov. 1934 zur Aufhebung dieses Urteils und Verweisung der Berufung des Kl. vertretenen B. durch Erkenntnis des V. ZivSen. des RG. v. 24. Juli 1936. Der B., der dem dadurch rechtskräftig gewordenen Urteil des LG. in N. nachkommen mußte, nahm den Kl. mit einer Schadensersatzklage in Anspruch und erwirkte das — später rechtskräftig gewordene — Urteil des LG. in B. v. 25. Jan. 1937, in dem der jetzige Kl. zur Zahlung von 7400 RM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Dez. 1936 und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt wurde. Die Bfkl. lehnte wegen dieses Haftpflichtschadens den Versicherungsschutz unter Berufung auf ihre Leistungsfreiheit gemäß § 9 AllgVerfBed. ab.

Mit der vorliegenden, im Mai 1938 eingeleiteten Klage verfolgt der Kl. die ihm nach seiner Meinung aus dem Versicherungsvertrage zutreffenden Ansprüche mit dem Antrage, die Bfkl. zu verurteilen,

1. ihn von der Schuld gegenüber dem B. zu befreien,
2. an ihn selbst 431,26 RM nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,
3. ihn von der Schuld gegenüber den Kl. P., S. und K. sowie dem Kl. G. zu befreien.

Das LG. hat, entsprechend dem Antrage der Bfkl., die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. ist zurückgewiesen worden.

RG. hob auf und verwies zurück.

Das RG. verneint auf Grund des § 9 AllgVerfBed. die Verpflichtung der Bfkl. zur Gewährung von Versicherungsschutz, weil der Kl. im Zeitpunkt des seine Haftpflicht begründenden Verstoßes sich mit der Zahlung eines nach dem Beginn der Versicherung fällig gewordenen Beitrags trotz ordnungsmäßiger Bestimmung einer damals abgelautenen Zahlungsfrist im Verzuge befunden habe. Es geht davon aus, daß § 9 AllgVerfBed. von § 39 VVG. insofern abweiche, als für den Zeitpunkt des verschärften Verzuges nicht auf den Versicherungsfall, d. h. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den geschädigten Dritten, sondern auf den Verstoß, das Schadenerschuld, abgestellt werde. Diese Abweichung wirke sich aber nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers i. S. des § 42 VVG. aus. Wenn diese Vorschrift bestimme, daß der Versicherer sich auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 37 bis 41 VVG. zum Nachteil des Versicherungsnehmers abzuweichen werde, nicht berufen könne, so komme es dabei nicht auf den Einzelfall, sondern auf das durchschnittliche Ergebnis in allen der Bestimmung unterliegenden Fällen an. In Fällen der vorliegenden Art, in denen der Verstoß des Versicherungsnehmers verschärften Verzuges falle, werde zwar der Versicherer benachteiligt. In anderen Fällen jedoch, in denen der Verstoß vor Beginn dieses Verzuges, die Inanspruchnahme, der Versicherungsfall, aber während seiner Dauer eintrete, wirke sich die vom Gesetz abweichende Regelung der Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers aus. Die beiden Gruppen von Fällen hielten sich, wenn man sie schätzend überschauere, ungefähr die Waage. Es lasse sich nicht sagen, daß, auf das Ganze

gesehen, die getroffene Vereinbarung dem Versicherungsnehmer, d. h. allen Versicherungsnehmern nachteilig sei.

Dem VerM. ist zunächst darin beizutreten, daß nach der Vorschrift des § 39 Abs. 1 VVG. ein die Bfkl. von der Verpflichtung zur Leistung befreiender Verzug des Kl. mit der Zahlung einer Folgeprämie nicht vorliegt. In seiner Entsch. v. 14. Jan. 1938 (RGZ. 156, 378 = JW. 1938, 754¹⁶) hat der erf. Sen. bereits grundsätzlich ausgesprochen, daß auch im Rahmen dieser Vorschrift nicht schon die Tatsache, für die der Versicherungsnehmer auf Grund seiner Haftpflicht von dem geschädigten Dritten verantwortlich gemacht wird (Schadensereignis, Verstoß), sondern erst die Erhebung des Anspruchs durch den Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer als der Eintritt des Versicherungsfalles anzusehen ist. An dieser grundsätzlichen Auffassung hält der Senat fest. Zu einer Änderung der längst gefestigten Anspr. über den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung (RGZ. 114, 117 = JW. 1927, 173; RGZ. 136, 370 = JW. 1932, 2514³ [m. Ann.]; RGZ. 144, 163 = JW. 1934, 1721⁶ [m. Ann.]; RGZ. 150, 48 = JW. 1936, 1360⁵ [m. Ann.] und oft) besteht im übrigen um so weniger Veranlassung, als das am 1. Juli 1940 in Kraft tretende Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2273) keine Bestimmung enthält, die zu der Auffassung berechtigen könnte, daß diese Anspr. dem Sinne des Gesetzes nicht entspreche. Es ist zwar durch § 153 Abs. 1 VVG. in der neuen Fassung dem Versicherungsnehmer nunmehr die Pflicht zur Anzeige des Schadenerschuld aufgelegt, andererseits aber bestimmt, daß auf diese Anzeigepflicht die Vorschrift des § 6 Abs. 3 VVG., die von den nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten handelt, sinngemäße Anwendung finde. Entgegen der Meinung der Revisionsbeantwortung ist also durch diese Neuregelung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers der Eintritt des Versicherungsfalles nicht auf den Zeitpunkt des Schadenerschuld festgelegt worden. Die vorgeschriebene sinngemäße Anwendung des § 6 Abs. 3 läßt vielmehr erkennen, daß der Gesetzgeber die bisherige höchstgerichtliche Anspr. zu dieser Frage nicht antasten wollte (vgl. dazu auch Sagemann: DR. 1939, 2033, 2035).

Führt hiernach die Anwendung des § 39 Abs. 1 VVG. im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis, daß durch die am 18. oder 19. Okt. 1934 — vor Eintritt des frühestens im Januar 1935 gegebenen Versicherungsfalles — geleistete Zahlung des rückständigen Beitrags der Verzug des Kl. geheilt, die Bfkl. also von der Leistungspflicht nicht frei geworden ist, so bedeutet demgegenüber die in § 9 AllgVerfBed. getroffene, zu der entgegengesetzten Entscheidung führende Regelung des Zahlungsverzuges eine Benachteiligung des Kl. Der VerM. hält dies Ergebnis deshalb für unschädlich, weil die Vorschrift des § 42 VVG. die Berufung des Versicherers auf eine von den Bestimmungen der §§ 37—41 VVG. abweichende vertragliche Vereinbarung nur dann ausschliesse, wenn sich diese Vereinbarung in ihrer Anwendung auf alle von ihr betroffene Fälle als überwiegend nachteilig für die Versicherungsnehmer auswirke. Diese Auslegung des Gesetzes wird von der Revision mit Recht als irrig bekämpft. Die Vorschrift des § 42 VVG. stattet die Bestimmungen, auf die sie sich bezieht, um Schutze des Versicherungsnehmers mit zwingender Kraft insofern aus, als bei ihrer vertraglichen Abwandlung zuungunsten des Geschädigten sich die Rechtslage nach dem Gesetz bestimmen soll. Die relativ zwingende Wesensart dieser Bestimmungen tritt also dann in Erscheinung, wenn der durch sie angestrebte Schutz des Versicherungsnehmers durch eine vertragliche Vereinbarung vereitelt wird. In diesem Falle soll sich der Versicherer auf die Vereinbarung nicht berufen dürfen, seine Verpflichtung sich vielmehr nach dem Gesetze bestimmen. Ob nun der Versicherungsnehmer durch die Abweichung von der gesetzlichen Regelung benachteiligt wird, kann nur nach der Lage des Einzelfalles beurteilt werden. Der VerM. verkennt das Wesen der relativ zwingenden Vorschriften des VVG., wenn er von dem Ergebnis einer Prüfung im Einzelfalle deshalb absehen zu müssen glaubt, weil die Gültigkeit der vertraglichen Vereinbarung, deren grundsätzliche Verbindlichkeit, sonst immer in der Schwebe bleibe. Die Gültigkeit der Vereinbarung an sich steht überhaupt nicht in Frage; dem Versicherer ist nur in bestimmten

Fällen die Berufung auf sie dem Versicherungsnehmer gegenüber versagt. Die Vereinbarung bleibt für den Versicherer in ganzem Umfang verbindlich, bindet ihn also insbesondere dann, wenn sie im Einzelfalle den Versicherungsnehmer gegenüber dem Gesetz begünstigt, und versagt nur dann, wenn sie im Ergebnis zu einer Verkürzung der durch die relativ zwingenden Vorschriften des Gesetzes gewährleisteten Rechte des Versicherungsnehmers führt. Das angefochtene Urteil beruht hiernach auf rechtsirriger Anwendung des § 42 BGB.

In der bereits angeführten Entsch. des erf. Sen. vom 14. Jan. 1938 ist dem im verschärften Verzuge befindlichen Versicherungsnehmer trotz Zahlung des rückständigen Beitrags vor Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsschutz unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Verkehr (§ 242 BGB.) deshalb versagt worden, weil er im Zeitpunkt der Zahlung bereits von dem Schadeneignis Kenntnis hatte und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen seitens der Geschädigten erwartete. Der Senat hat in jener Entsch. (a. a. O. S. 384) indes ausgesprochen, daß ein gegen Treu und Glauben verstößendes Verhalten des Versicherungsnehmers regelmäßig dann nicht angenommen werden könne, wenn dieser den rückständigen Versicherungsbeitrag zwar erst nach dem Schadeneignis (Verstoß), aber unbeeinflusst von diesem, insbesondere ohne Kenntnis von dessen Eintreten entrichtet und das Versicherungsverhältnis danach noch unverändert und ohne einen Vorbehalt von seiten des Versicherers fortgedauert habe. Auch nach dieser grundsätzlichen Beurteilung, bei der der Senat verbleibt, kann dem Kl. im vorliegenden Falle der Versicherungsschutz wegen Verzugs mit der Beitragszahlung nicht versagt werden. Wie der VerR. feststellt, hat der Kl. im Zeitpunkt der Zahlung mit der Möglichkeit, daß er bei der Begründung der Berufung im Rechtsstreit G. wider B. einen deren Erfolg stellenden Fehler gemacht habe und deshalb auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden würde, noch nicht gerechnet. Die Bekl. hat die Zahlung entgegengenommen, ohne einen Vorbehalt zu machen oder an dem Versicherungsverhältnis etwas zu ändern. Umstände, die nach Treu und Glauben zu einer Versagung des Versicherungsschutzes für die Haftung des Kl. aus dem in die Versicherungszeit fallenden Schadeneignis (§ 149 BGB.) trotz Zahlung des rückständigen Beitrags vor Eintritt des Versicherungsfalles führen müßten, sind danach nicht ersichtlich. Die Revisionsbeantwortung gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, der VerR. habe nicht erwogen, daß der Kl. — wie von der Bekl. vorgetragen — in seiner Berufungsbegründungsschrift auch keinen Berufungsantrag gestellt und einen solchen erst nach Ablauf der Begründungsfrist nachgeholt habe; es habe geprüft werden müssen, ob diese Versäumnis von ihm erkannt worden sei und ihn veranlaßt habe, den rückständigen Beitrag zu zahlen, um sich gegen etwaige Haftpflichtansprüche aus diesem Fehler zu sichern. Der VerR. ist allerdings auf dieses Vorbringen nicht eingegangen; dessen bedurfte es auch nicht. Das Verhalten des Kl. erschien in keiner Weise geeignet, die Aufrichtigkeit seiner Annahme, daß die von ihm eingereichte Berufungsbegründung in diesem Punkte den gesetzlichen Anforderungen noch genüge, in Frage zu stellen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 19. Dez. 1939, VII 69/39.)

[Se.]

13. RG. — § 899 ABW. Begriff des „Betriebsaufsehers“ i. S. § 899 ABW. f)

Wie das RRvG. in der Entsch. v. 9. Nov. 1938 (Zw. 1939, 253 49) unter Hinweis auf die in der BayRechtspflz. 1906, 359 abgedruckten Entsch. des RG. v. 21. Mai 1906 ausgeführt hat, deckt sich der Begriff des „Betriebsaufsehers“ in § 899 ABW. allerdings mit dem einer „zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Person“ i. S. des § 2 HaftpflG. und muß daher die dazu entwickelte Mspr. für die Auslegung des § 899 ABW. maßgeblich sein. Nach dieser allerdings recht weitgehenden Mspr. ist der Begriff des Betriebsaufsehers i. S. dieser Vorschriften sehr weit zu fassen, und es genügt, daß die in Frage kommende Person, sei sie Angestellter oder Arbeiter, den Betrieb oder einen Teil davon mit einer gewissen Selbständigkeit zu beaufsichtigen hat, mag es auch nur eine Maschine sein, die sie über die rein mechanische Bedienung hinaus mit eigener Verantwortlichkeit be-

aufsichtigt. Andererseits aber steht, wie der erf. Senat wiederholt ausgesprochen hat (vgl. RGZ. 136, 350 f. = Zw. 1932, 2531 7; Urf. v. 22. Okt. 1933, abgedr. in Zw. 1939, 100), die Vorschrift des § 899 ABW. in einem engen inneren Zusammenhang mit der des § 903 ABW. und ist die Entlastung der in § 899 genannten Personen nur dadurch zu erklären, daß sie — anders als die sonst im Betriebe beschäftigten Personen — unter den Voraussetzungen des § 903 mitteilbar die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für den einzelnen Unfall zu tragen haben. Wie § 903 ABW. (vgl. die angeführten Entscheidungen) so setzt daher auch § 899 ABW. voraus, daß die fraglichen Personen eine mit einem gewissen Pflichtentkreis verbundene Stellung, „im Betrieb“ et cetera, daß sie also Betriebsangehörige sind, wobei hier der Ausdruck „Betrieb“ in einem über den technischen Ausdruck der §§ 537, 544 ABW. hinausgehenden, auch die Ausübung der „Tätigkeiten“ (wie der Fahrzeughaltung) mitumfassenden Sinne gebraucht werden soll (vgl. auch Radtke, Unfallversicherung, Anm. Abf. 2 zu § 899). In diesem Sinne ist es nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil davon spricht, daß unter den Begriff Betriebsaufseher nur solche Personen fallen, die zu einer andauernden längeren Aufsichtstätigkeit in einem Betriebe bestellt worden seien, und mithin auch ausdrücklich die Zugehörigkeit zum Betrieb für nötig erklärt. Wenn es diese Voraussetzungen bei dem Befl. verneint, so kann ihm aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Nach den Feststellungen des BG. bestand die Tätigkeit des Befl. in einer gründlichen Prüfung des Fahrzeugs auf dessen Schadhaflichkeiten und Fehler mit Prüfungsbericht und in laufender Betriebsstoffkontrolle mit Bericht, Prüfungen, die in monatlichen Zeitabständen vorzunehmen waren, und daneben in gewissen nach Bedarf vorzunehmenden Leistungen, wie in Fahrprüfung, Auskünfte und ähnliches. Diese Tätigkeit übte der Befl. als Inhaber eines Kraftwagenüberwachungsdienstes, wie in ähnlicher Weise für andere Betriebe, so auch für den Landkreis R. aus. Er stand also außerhalb des Betriebes des Kraftwagenhalters und hatte als selbständiger Gewerbetreibender lediglich auf Grund des mit dem Landkreis geschlossenen Vertrages bestimmte wiederkehrende Sicherstellungsleistungen vorzunehmen, nicht anders als etwa eine Firma, die andere technische Anlagen eines Betriebes (z. B. einen Aufzug oder eine elektrische Anlage) in regelmäßiger Wiederkehr auf Grund vertraglicher Abmachung nachzuprüfen und notwendigfalls in Ordnung zu bringen hat. Mit dem Betriebe der Fahrzeughaltung als solcher hatte er auf Grund seines Vertrages nichts zu tun, insbes. weder ihn noch die Kraftwagen während ihrer regelmäßigen Benutzung zu beaufsichtigen, sondern lediglich in bestimmten weiträumigen Abständen als außerhalb des Betriebes stehender die Wagen auf Schadhaflichkeiten zu überprüfen und eine Betriebsstoffkontrolle vorzunehmen. In den einzelnen Betriebsvorgang aber, der der Rückbeförderung des Kl. diene, hatte sich der Befl., soweit ersichtlich, durchaus unnötigerweise eingeschaltet. Ob und inwieweit die Kraftfahrer des Landkreises, wie der Befl. geltend macht, von ihm gelegentlich seiner Prüfungen von Mängeln entgegenzunehmen und zu befolgen hatten, ist bei dieser Sachlage für die Beurteilung seiner Stellung ohne Belang.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 16. Dez. 1939, VI 109/39.)

[Se.]

Anmerkung: Das Urteil ist ein interessanter Beitrag zu dem bisher wenig behandelten Begriff des Betriebsaufsehers i. S. des § 899 ABW. Wegen der Voraussetzungen und der Folgen, je nachdem man die Frage bejaht oder verneint, sowie wegen der spärlichen Mspr. dazu, daß ich der Rückschlüsse auf meine Ann. zu dem Urf. des OLG. Karlsruhe v. 5. April 1939 (DR. 1939, 1173) verweise. Nach § 899 i. Verb. m. § 898 ABW. sind Betriebsaufseher eben- so wie Betriebsunternehmer selbst den nach dem 3. Buche der ABW. (Unfallversicherung) Versicherten und ihren Hinterbliebenen zum Ersatz des durch einen Betriebsunfall verursachten Schadens nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit, dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, jedoch nur insoweit, als der Versicherte nicht durch die Entschädigung aus der Unfallversicherung bereits Ersatz erhält. Das hängt, wie a. a. O. schon ausgeführt, eng mit der Regelung der Ersatzpflicht von Unternehmern und den ihnen nach § 899 ABW. gleichgestellten Personen (Bevollmächtig-

ten, Repräsentanten des Unternehmers, Betriebs- und Arbeiteraufseher) gegenüber der Berufsgenossenschaft als Versicherungsträger nach § 903 RVD. zusammen.

Wenn das RG. im vorl. Falle beim Bekl. in Überauffeher gegenüber dem BG. die Eigenschaft eines Betriebsaufseher verneint, so kann dem nur beigegeben werden. Zwar ist dieser Begriff, wie ich a. a. D. dargelegt habe, in Anlehnung an § 2 KraftpflG. weit auszulegen. Der Einfahrer einer Kraftwagenfabrik (vgl. das genannte Urteil des OLG. Karlsruhe) fällt ebenso darunter wie der Motorführer und der Führer einer Straßenbahn (BayRechtspfl. 106, 359) (OLG. Naumburg, Ur. v. 14. Febr. 1939; DR. 1939, 260³², habe). Im vorl. Falle kann aber nicht davon gesprochen werden, daß der Bekl. Betriebsaufseher gewesen ist. Nach dem nicht abgedruckten Tatbestande des Urteils war er Ingenieur und Inhaber eines Automobilüberwachungsdienstes und dem Landkreise R. gegenüber vertraglich verpflichtet, in monotonischen Abständen die Kraftwagen des Kreises auf ihre Fahrtüchtigkeit zu untersuchen. Der mit dem vom Bekl. des Kreises ganz unzulässigerweise gesteuerten Kraftwagen Abständen die in einem Heim des Kreises untergebrachten Jugendlichen zu untersuchen und befand sich auf der Rückfahrt von einer solchen Untersuchung. Der Wagen sollte an diesem Tage auf verschiedene im Motor aufgetretene Geräusche und auf den Brennstoffverbrauch untersucht werden. Er wurde sonst von dem Hausmeister des Heims gesteuert. Weshalb ihn diesmal der Bekl. fuhr, ist offenbar nicht aufgeklärt worden.

Um zu einer Abgrenzung des Begriffs „Betriebsaufseher“ zu gelangen, beschäftigt sich das RG. zunächst kurz mit dem Begriff des Betriebes selbst und sagt dazu richtungweisend, daß der Ausdruck „Betrieb“ in §§ 899, 903 RVD. in einem über den technischen Ausdruck der §§ 537, 544 RVD. hinausgehenden, auch die Ausübung der „Tätigkeiten“ i. S. des § 544 RVD. (wie z. B. der Fahrzeugm. W. die erste ausdrückliche höchstgerichtliche Entscheidung zum Begriffe des Betriebes im Sinne der genannten Vorschriften. Wenn auch aus den Entsch. v. 30. Mai 1932 (RGZ. 136, 350 = JW. 1932, 2531¹⁷) und 22. Okt. 1938 (JW. 1939, 100²³) eine ähnliche Ausdehnung des Begriffes zu entnehmen war, so ist das doch mit dieser Klarheit in keinem der beiden Fälle ausgesprochen worden. In dem zuerst genannten Urteil handelt es sich um die Fahrzeughaltung eines Gutsgenossenschaft für hinsichtlich seines Kraftwagens bei der Berufsaufseher war, im zweiten Urteil um das Halten eines einzigen Buchbullens als Betrieb, einen ganz außergewöhnlichen Fall (vgl. meine Anm. dazu JW. 1939, 101). Durch die vorl. Entsch. ist also jedenfalls klargestellt, was unter Betrieb i. S. der §§ 899, 903 RVD. zu verstehen ist. Zur weiteren Untermauerung seiner Ansicht hätte sich übrigens das RG. noch auf den Gesetztext selbst berufen können. In § 903 RVD. ist für den Begriff des Unternehmers der in Abs. 1 ausdrücklich von Unternehmern eines Betriebes oder einer Tätigkeit spricht und in Abs. 2 besagt, daß Unternehmer von Tätigkeiten bei nichtgewerbemäßigem Halten von Reitieren oder Fahrzeugen (§ 536 Nr. 6, 7) der Halter des Reitieres oder des Fahrzeuges ist. Daraus folgt aber ohne weiteres, daß der Begriff des Betriebsaufseher in § 899 RVD. nicht auf den Betrieb im engeren Sinne der RVD. zu beschränkt ist, sondern auch den Aufseher eines Unternehmers umfaßt, der nur eine „Tätigkeit“ i. S. der §§ 544, 633 RVD. ausübt. Sonst würde eine durch nichts berechnete Unterscheidung in das Wesel hineingetragen werden.

Ist hiernach die Fahrzeughaltung ein Betrieb i. S. der §§ 899, 903 RVD., so erfordert doch andererseits der Begriff des Betriebsaufseher i. S. der §§ 899, 903, wie das RG. in Abwägung der Ausführungen des BG. sagt, eine Zugehörigkeit zu diesem Betriebe. Davon kann aber im vorl. Falle keine Rede sein. Ob gerade, wie das BG. sagt, Betriebsaufseher nur ist, wer zu einer andauernden längeren Aufsichtstätigkeit in dem Betriebe bestellt ist, möchte ich nicht unterschreiben. Auch eine nur kurze Be-

stellung eines zu einem Betriebe gehörigen Arbeiters z. B. als Vorarbeiter fällt in Anlehnung an die Rspr. zu § 2 KraftpflG. darunter (vgl. Stiegler, „Erfahrungsprüche auf Grund der §§ 903 usw.“, S. 31, und meine Anm.: JW. 1939, 1173). Auch das RG. scheint mir nach der Fassung seiner Ausführungen zu diesem Punkte (vgl. auch den dritt- vorletzten, nicht abgedruckten Absatz der Gründe) nur auf die Zugehörigkeit zum Betriebe Wert zu legen. Von einer Zugehörigkeit des Bekl. zum Betriebe der Fahrzeughaltung des Kreises R. kann aber keine Rede sein. Er stand zum Kreise nur in einem vertraglichen Verhältnis, das man rechtlich vielleicht am besten als Geschäftsbesorgung zur Leistung von Diensten bezeichnen kann. Das ist aber etwas ganz anderes als Betriebszugehörigkeit, wie sie bei den oben erwähnten Fällen des Einfahrers einer Kraftwagenfabrik, des Motorführers einer Straßenbahn und des Führers eines Umzugstransportes gegeben war. Ist der Begriff des Betriebsunternehmers gleichzusetzen mit „Arbeitgeber“ des in seinem Betriebe Verletzten (vgl. Stiegler a. a. D. S. 6), so kann diesem Unternehmer nach § 899 RVD. nur gleichgestellt sein, wer eine gleiche Aufsichtstätigkeit oder einen Teil davon in demselben Betriebe ausübt. Das tut aber jemand, der nur auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages für den Betrieb Dienste zu leisten hat, nicht. Er gehört dem Betriebe nicht zu.

Das RG. hat sich in dem nicht abgedruckten Teil der Gründe auch mit der Frage beschäftigt, ob der Bekl., wie er wohl nötigenfalls behauptet hatte, etwa als Bevollmächtigter des Unternehmers i. S. der §§ 899, 903 RVD. anzusehen sei, und auch diese Frage mit der Begründung verneint, daß eine derartige Stellung nach § 166 Abs. 2 BGB. eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, d. h. eine Vertretungsmacht zur Abgabe von Willenserklärungen für den Vollmachtgeber, d. h. hier also den Landkreis R. als Betriebsunternehmer voraussetze, für das Vorliegen einer solchen Vertretungsmacht aber nichts dargetan sei. Insbesondere hat es die Behauptungen des Bekl., er habe bei Reparaturen oder bei Beanstandungen den Kreis kraft Vertrages gegenüber den Reparaturwerkstätten oder Lieferfirmen vertreten, ebensowenig für ausreichend gehalten wie die dem Bekl. eingeräumte Befugnis, in dem Prüfungsbericht zu bestimmen, ob die festgestellten Mängel des Wagens vom Fahrer zu beheben seien oder bis zur nächsten größeren Instandsetzung beseitigt werden könnten, und die Vereinbarung, daß etwaige Verlautbarungen des Bekl., ein Wagen sei als betriebsfähig zu erachten, für den Kreis maßgeblich sein sollten. Auch insoweit ist dem Urteil beizupflichten. Eine Bevollmächtigung i. S. des § 899 RVD. ist in diesen Vereinbarungen nicht zu erblicken. M. E. kam es hierauf aber nicht einmal an. Denn eine Berechtigung zum Fahren des Wagens hatte der Bekl. jedenfalls nach seiner eigenen Darstellung nicht (wegen dieser Frage und der über den Begriff und den Umfang der „Vollmacht“ i. S. des § 899 RVD. bestehenden verschiedenen Meinungen vgl. Stiegler a. a. D. S. 25 ff.). Selbst wenn man sich aber auf den Standpunkt stellen wollte, auch ein in einem beschränkter Umfang Bevollmächtigter des Unternehmers könne einen Betriebsunfall in einem nicht durch seine Vollmacht gedeckten Wirkungsbereich herbeiführen, z. B. ein nur zur Vertretung des Unternehmers in kaufmännischen Angelegenheiten Bevollmächtigter einen Unfall im technischen Teil des Betriebes, und sei dann durch § 899 RVD. gegen Ansprüche des Verunglückten oder seiner Hinterbliebenen im Rahmen des § 898 gedeckt, so würde es doch im vorl. Falle überhaupt an einer „Bevollmächtigung“ auch nur hinsichtlich eines Betriebsteiles fehlen. Die dem Bekl. vertraglich eingeräumten Befugnisse gehen nicht über den Rahmen seines Vertrages mit dem Kreise hinaus und machten ihn nicht zu einem „Bevollmächtigten“ des Kreises in bezug auf die Fahrzeughaltung.

SenPräf. Kersting, Berlin.

*

14. RG. — § 903 RVD. Nach feststehender Rspr. (vgl. RGZ. 69, 340 = JW. 1908, 723; RGZ. 128, 328 = JW. 1930, 3094; RGUr. v. 22. Febr. 1934, VI 435/33; JW. 1934, 1343⁹) fordert § 903 RVD. nicht nur die Verletzung derjenigen Sorgfalt, die im Verkehr nach bürgerlich-rechtlichen Grundgesetzen erforderlich ist (§ 276 BGB.), sondern eine Fahrlässigkeit des Betriebsunternehmers im strafrechtlichen Sinne (§§ 59 Abs. 2, 230 Abs. 2 StGB.). Regelmäßig

wird die Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften den Vorwurf der Fahrlässigkeit gegenüber dem Unternehmer begründen (RGW. v. 7. Dez. 1938, VI 156/38).

(RG., VI. Zivilsen., U. v. 25. Nov. 1939, VI 91/39.) [Ge.]

Freiwillige Gerichtsbarkeit

15. RG. — §§ 29, 57 FGG. Das Amt für Volkswohlfahrt bei der Gauleitung der NSDAP. ist:

- einer Behörde i. S. des § 29 FGG. gleichzustellen und daher befugt, weitere Beschw. schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einzulegen,
- in einem Verfahren auf Entziehung des Sorgerechts zur Einlegung der Beschw. im Interesse des Kindes nach § 57 Nr. 9 FGG. berechtigt. †)

Nach Zurückverweisung der Sache durch den Senat hat das LG. unter Aufhebung des Beschlusses des AG. es abgelehnt, das Personensorgerecht für die am 9. Aug. 1932 geborene Brunnhilde P. den Eltern Bürstenmacher Arthur B. und Elfriede geb. L. in N. zu entziehen. Hiergegen richten sich die weiteren Beschwerden des Jugendamts der Stadt N. und der NSDAP., Gauleitung H. M., Amt für Volkswohlfahrt in N., die keinen Erfolg gehabt haben.

Es erhebt sich zunächst die Frage, ob das Amt für Volkswohlfahrt — hinsichtlich des Jugendamts unterliegt dies keinem Zweifel — befugt war, die weitere Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einzulegen. Das hängt davon ab, ob dieses Amt als Behörde i. S. des § 29 FGG. anzusehen ist.

Nach ständiger Mspr. des RG. ist eine Behörde ein in den allgemeinen Organismus der Behörden eingefügtes Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von dem Staate zu fördernden Zwecke tätig zu sein, gleichviel ob das Organ unmittelbar vom Staate oder einer dem Staate untergeordneten Körperschaft zunächst für deren Angelegenheiten bestellt ist, sofern diese Angelegenheiten zugleich in den Bereich der bezeichneten Zwecke fallen (vgl. u. a. RGZ. 26, A 85; 29, A 112; 40, 217; 43, 179; FGG. 8, 306; 14, 220).

Nach § 1 Abs. 2 des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dez. 1933 (RGW. I, 1016) ist die Partei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In § 1 Abs. 1 des Gesetzes wird die Partei als die Trägerin des deutschen Staatsgedankens bezeichnet und ihre unlösliche Verbundenheit mit dem Staate festgestellt. In § 3 Abs. 1 wird von der Partei und der SA. als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates gesprochen. In der Begründung zu dem Gesetz v. 1. Dez. 1933 (RMZ. 1933 Nr. 284) ist ausgeführt, daß, nachdem durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien v. 14. Juli 1933 (RGW. I, 479) festgestellt worden sei, daß in Deutschland als einzige politische Partei die NSDAP. bestesse, es geboten erscheine, nunmehr ihre besondere Stellung im deutschen Staat auch rechtlich in einer Weise zu verankern, die die unlösliche Verbundenheit von Partei und Staat sichtlich in Erscheinung treten lasse. Das Gesetz v. 1. Dez. 1933 vollziehe daher den verfassungsrechtlichen Einbau der Partei in den Staat. Nach diesen Äußerungen im Gesetz und in der Begründung dazu und unter Berücksichtigung des geschichtlichen Werdegangs der Bewegung kann nicht zweifelhaft sein, daß die Partei in ihrer Eigenschaft als öffentliche Körperschaft eine besondere Stellung einnimmt (vgl. dazu die zusammenfassende Erörterung von Legtmeyer: DMZ. 1939, 1998). Diese ist von RMdZ. Dr. Fric (DZ. 1934, 1577) dahin umrissen worden, daß man es bei Partei und Staat nicht mit jeweils verschiedenen Dingen zu tun habe, sondern daß verbunden nur die Partei- und die Behördenorganisation seien. Der Staat sei begrifflich das beide umfassende, der Oberbegriff. Er ruhe biblisch gesprochen auf zwei Säulen, nämlich der Parteiorganisation und dem Staatsapparat. Das Bild von den zwei Säulen ist in der Entsch. des RG. in RGSt. 69, 357 übernommen und in dem Zusammenhang ausgeführt worden, daß die Partei ihre Befugnisse, ihre Tätigkeit und ihre Organisation nicht aus der Staatsgewalt ableite. In der Entsch. des RG. in DMZ. 1939, 1785 ist zu der hier erörterten Frage ausgeführt worden, daß das Gesetz v. 1. Dez. 1933 nicht eine Wesenseinheit von Partei und Staat festlege, vielmehr seien

beide als gesonderte Gestaltungen des Volkes — als die beiden „Säulen der Nation“ — nebeneinander bestehen gelassen, eine jede mit besonderen, ihr vom Führer zugewiesenen Aufgaben, eine jede auch mit eigenen, letzten Endes jedoch einheitlich vom Volk selbst ausgehenden Hoheitsrechten. Verbunden seien freilich beide in einem höheren Sinne: Beide dienen dem Volk, dessen hoheitliche Macht sie verkörpern und ausüben. Insofern bildeten sie doch wieder eine Einheit, die in dem an der Spitze der Partei und des Staates stehenden Führer ihren sichtbaren Ausdruck finde. Weiter heißt es dann in der Entsch., daß die Partei sich von den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wesentlich dadurch unterscheidet, daß sie eigene, nicht vom Staat abgeleitete Hoheitsmacht, sogar eine eigene Gerichtsbarkeit besitze, und ferner, daß sie keiner staatlichen Aufsicht unterliege. In letzterer Hinsicht müsse sogar anerkannt werden, daß sie politisch dem Staat gegenüber eine Vormachtstellung einnehme.

Im einzelnen bedarf es für die hier zur Entscheidung stehende Frage keiner Erörterung des Verhältnisses von Partei und Staat. Unter Berücksichtigung des geschichtlichen Werdegangs der Partei und der Kennzeichnung ihres Wesens und ihrer Bedeutung in dem Gesetz v. 1. Dez. 1933 kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Partei keine dem Staat untergeordnete Körperschaft ist. Des weiteren ist der Senat aber auch in Übereinstimmung mit den angeführten Entsch. des RG. der Meinung, daß die Partei mit ihrer Organisation kein Teil des allgemeinen Staatsapparates ist. Vielmehr stehen Parteiorganisation und Staatsapparat nebeneinander. In der Hinsicht ist darauf zu verweisen, daß der Gesetzgeber selbst z. B. in §§ 2, 6 des Gesetzes vom 1. Dez. 1933 (§ 2 jetzt auch i. d. Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 [RGW. I, 529]) die Dienststellen der Partei den öffentlichen Behörden gegenüberstellt. Demnach trifft die eingangs mitgeteilte Begriffsbestimmung der Behörden, die diese ein in den allgemeinen Organismus der Behörden, sei es unmittelbar vom Staat, sei es mittelbar von einer dem Staat untergeordneten Körperschaft, eingefügtes Organ der Staatsgewalt ist, auf die Dienststellen der Partei nicht zu. Daraus folgt aber nicht, daß den Dienststellen der Partei bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Befugnis zu verjagen ist, weitere Beschwerde ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts einzulegen. Eine solche Folgerung würde offenbar dem Wesen und der Bedeutung der Partei nicht gerecht werden, deren Organisation neben der allgemeinen des Staates steht und deren Dienststellen z. B. nach § 6 des Gesetzes v. 1. Dez. 1933 die öffentlichen Behörden Amts- und Rechtshilfe zu leisten haben. Vielmehr kann die Folgerung nur dahin gezogen werden, daß die Dienststellen der Partei den Behörden i. S. des § 29 FGG. gleichzustellen sind (vgl. RGSt. 69, 357; RG.: DMZ. 1939, 1850), zumal die Bezeichnung der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts vor allem die Bedeutung haben sollte, sie in dieser Form am Rechtsverkehr teilzunehmen zu lassen (vgl. Legtmeyer: DMZ. 1939, 2000). Was schließlich die Frage der Selbständigkeit anbetrifft, des Tätigseins für die Zwecke der Partei nach eigenem Ermessen, so ist sie bei einem Amt für Volkswohlfahrt bei der Gauleitung der Partei unbedenklich zu bejahen. Das Amt für Volkswohlfahrt war daher hier befugt, die weitere Beschwerde ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts einzulegen.

Weiter taucht die Frage auf, ob, wie unbedenklich für das Jugendamt, auch für das Amt für Volkswohlfahrt ein Beschwerderecht zu bejahen ist. Als Grundlage hierfür kommt nur § 57 Nr. 9 FGG. in Frage. In der Hinsicht kann nur fraglich sein, ob für das Amt für Volkswohlfahrt ein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist, die Frage der Entziehung des Sorgerechts wahrzunehmen. In RGZ. 43, 41 hat der Senat ausgesprochen, daß Vereinen ein Beschwerderecht nach § 57 Nr. 9 dann zuzubilligen ist, wenn der Vereinszweck darauf gerichtet ist, das leibliche oder geistige Wohl der Jugend in einer dem Gesetz, der allgemeinen Kulturanschauung und der sozialen Ordnung nicht widersprechenden Weise zu fördern, und wenn ferner der Verein eine Organisation hat, die in gewissem Umfang die Erreichung des Vereinszwecks gewährleistet, und kein Anhalt dafür vorhanden ist, daß dessen Erreichung nicht ernsthaft für Volkswohlfahrt gegeben, abgesehen davon, daß es sich bei ihm nicht um einen privatrechtlichen Verein handelt,

was selbstverständlich nicht im Sinne der Verfassung des Beschwerderechts gewürdigt werden kann. Aus der Einrichtung einer Abteilung Jugendhilfe ergibt sich insbesondere, daß sich das Amt für Volkswohlfahrt auch gerade die Förderung des leiblichen und geistigen Wohls der Jugend angelegen sein läßt. Das Beschwerderecht des Amtes für Volkswohlfahrt nach § 57 Nr. 9 ist daher zu bejahen.

In der Sache selbst sind die weiteren Beschwerden unbegründet.

(RG., 33. 1 a, Beschl. v. 15. Dez. 1939, 1 a Wx 1138/39.)

Anmerkung: Die Ergebnisse der vorliegenden Entsch., daß das Amt für Volkswohlfahrt bei der Anleitung der NSDAP. 1. bejagt ist, weitere Beschwerde schriftlich ohne Befahren eines Rechtsanwalts einzulegen, und 2. in einem Verfahren auf Entziehung des Sorgerechts zur Einlegung der Beschwerde im Interesse des Kindes berechtigt ist — verdienen volle Zustimmung.

Nicht befriedigen kann dagegen die Begründung, mit der das RG. das Beschwerderecht des Amtes für Volkswohlfahrt bejaht. Denn die Voraussetzungen, unter denen das RG. privaten Vereinigungen ein Beschwerderecht zugesprochen hatte, konnten für das Amt für Volkswohlfahrt keinen Vergleichsmaßstab abgeben, weil einer Dienststelle der NSDAP. eine andere Stellung in dem Organismus der Volksgemeinschaft zukommt als einer privaten Vereinigung. Ein Vergleichsmaßstab für die Begründung des Beschwerderechts des Bauamtes für Volkswohlfahrt bot sich lediglich in dem Beschwerderecht des Jugendamtes dar, das nach Ansicht des RG. „unbedenklich“ zu bejahen ist. Daß es hierauf nicht gekommen ist, ist um so verwunderlicher, als es bei der Entsch. der vorhergehenden Frage auf die Notwendigkeit einer Gleichstellung von Parteidienststellen und Behörden abgestellt und dabei darauf hingewiesen hatte, daß die Bezeichnung der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts vor allem die Bedeutung haben sollte, sie in dieser Form — also auf der Ebene des „Öffentlichrechtlichen“ — am Rechtsverkehr teilnehmen zu lassen. Und es hätte schließlich auch deshalb darauf kommen können, weil es eine etwas merkwürdige Sache ist, wenn ein Gericht nachprüft, ob der Zweck des Bauamtes für Volkswohlfahrt auch darauf gerichtet ist, das leibliche oder geistige Wohl der Jugend „in einem dem Gesetz, der allgemeinen Kulturanschauung und der sozialen Ordnung nicht widersprechenden Weise“ zu fördern, ob das Bauamt „eine Organisation habe, die in gewissem Umfange die Erreichung seines Zwecks gewährleistet“ und ob kein Anhalt dafür vorhanden ist, daß dessen „Erreichung nicht ernsthaft erstrebt“ wird.

Hoffentlich erhält das RG. in Bälde Gelegenheit, in einer neuen Entsch. diesen Mangel zu berichtigen und damit einen allgemein befriedigenden Beitrag zum Recht der NSDAP. zu liefern.

Rechtsstellenleiter Dr. Tegtmeyer
im Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

Streitige Gerichtsbarkeit

**** 16. RG.** — § 13 GVG. Verwaltungsakte — z. B. die Strafverfügung der Preisüberwachungsstelle — können in ihrem Rechtsbestand grundsätzlich nicht im Rechtsweg angegriffen werden.

Die Schadenersatzklage aus einer bei Erlass der Strafverfügung begangenen Amtspflichtverletzung wird dadurch nicht gehindert, daß der Rechtsweg für die Nachprüfung des Verwaltungsaktes selbst verschlossen ist.

§ 6 Gef. z. Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Okt. 1936 hindert die Schadenersatzklage nicht.

Der dem Rechtsweg entzogene Verwaltungsakt kann aber nicht dadurch vor den ordentlichen Richter gebracht werden, daß seine Bemängelung nur äußerlich in das Gewand einer Schadenersatzklage gekleidet wird. †)

Der Kl. hat nach seiner Darstellung am 18. Juni 1937 auf dem Wochenmarkt in S. den Erzeuger H., der ihn um seinen Rechtsbestand angegangen hatte, dahin beraten, er solle dem Verbot des Leiters der örtlichen Sammelstelle für Gartenbauerzeugnisse, Sch., die von ihm auf den Wochenmarkt gebrachten Erdbeeren zum Kleinhandelspreis an die Verbraucher zu verkaufen, nicht folgen, und hat dem Sch. erklärt, H. werde es auf eine Entscheidung der zuständigen

Stellen ankommen lassen. Frau H. hat daraufhin den Verkauf zum Kleinhandelspreis fortgesetzt.

Wegen dieses Vorgangs wurde gegen den Kl. durch Strafverfügung der Preisüberwachungsstelle für S. v. 29. Okt. 1937 eine Ordnungsstrafe von 500 RM nach § 4 Gef. z. Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 i. Verb. m. der 1. VO. über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung v. 12. Dez. 1936 festgesetzt, weil er am 18. Juni 1937 die Erzeuger auf dem Wochenmarkt in S. aufgefordert habe, ihre Erdbeerpreise gegenüber dem festgesetzten Erzeugerpreis ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu erhöhen, und damit der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) i. Verb. m. § 48 StGB. zuwidergehandelt habe. Der Einspruch des Kl. wurde durch Bescheid des Reichskommissars, Preisbildungsstelle S., vom 14. Jan. 1938 als unbegründet zurückgewiesen, da er sich „schlechthin als Preistreiber“ befähigt habe. Der Bescheid wurde als mit der Zustellung rechtskräftig bezeichnet. Der Kl. zahlte die Hälfte der Strafe mit 250 RM.

Er verlangte nun Verurteilung des Vell. (Reichsfinanz) zur Zahlung von 250 RM als Schadenersatz für die bezahlte Geldstrafe, weil die zuständigen Beamten bei der Entscheidung ihre Amtspflicht vorzüglich oder fahrlässig verletzt hätten.

Die Klage wurde abgewiesen.

Verwaltungsakte können in ihrem Rechtsbestand grundsätzlich nicht im Rechtsweg angegriffen werden. Sie können nicht durch die Gerichte aufgehoben, berichtigt oder geändert werden. Die Strafverfügung der Preisüberwachungsstelle ist ein solcher Verwaltungsakt. Gegen sie ist ein bestimmter Instanzenzug im Verwaltungsverfahren gegeben, aber nicht die Anrufung des ordentlichen Gerichts. Auch die Klage geht von der Rechtswirksamkeit der Ordnungsstrafe aus und verlangt Ersatz des durch diese entstandenen Schadens. Die Schadenersatzklage aus einer bei Erlass der Strafverfügung ergangenen Amtspflichtverletzung wird dadurch nicht gehindert, daß der Rechtsweg für die Nachprüfung der Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes selbst verschlossen ist.

Der Vell. glaubt aber, hier die Zulässigkeit auch der Schadenersatzklage aus den besonderen Bestimmungen des § 6 Gef. z. Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) verneinen zu müssen. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen für die Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend. Es ist aber einmal dem VG. darin zuzustimmen, daß die Verhängung der Ordnungsstrafe keine Anordnung im Sinne des Gesetzes ist, sondern erst der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung oder eine auf Grund des Gesetzes vom Reichskommissar getroffene Maßnahme folgt (§ 4 Abs. 3 des Gef.). Zudem ist ähnlich wie in § 41 Abs. 3 VwVdG. oder in § 358 Abs. 4 Satz 2 VwV. durch § 6 Abs. 1 nicht der Rechtsweg ausgeschlossen, sondern nur die Bindung der Gerichte an die sachlichen Entscheidungen der Behörden für die Preisbildung ausgeprochen. Schließlich wird aber die Zulässigkeit der Schadenersatzklage wegen Amtspflichtverletzung nicht einmal durch den Ausschluß des Rechtswegs abgeschnitten, da sie den Bestand der Verwaltungshandlung nicht angeht.

Aber auch § 6 Abs. 2 des Gef. hindert die Schadenersatzklage nicht. Nach dieser Bestimmung wird wegen eines Schadens, der durch eine Anordnung oder Maßnahme auf Grund des Gesetzes entsteht, keine Entschädigung gewährt. Nun ist schon ausgeführt, daß die Strafverfügung keine Anordnung oder Maßnahme im Sinne des Gesetzes ist. Dazu kommt, daß der gewählte Ausdruck „Entschädigung“ zeigt, daß dabei nicht an Schadenersatz für eine rechtswidrige Amtshandlung gedacht ist, sondern an eine Nachteilsausgleichung ähnlich wie bei der Enteignung oder bei dem Aufopferungsanspruch für eine im Gesetz begründete Amtshandlung. Nur eine solche Nachteilsausgleichung ist hier ausgeschlossen.

Es ist aber weiter ständige Rspr., daß der dem Rechtsweg entzogene Verwaltungsakt nicht dadurch vor den ordentlichen Richter gebracht werden kann, daß seine Bemängelung nur äußerlich in das Gewand einer Schadenersatzklage gekleidet wird. Ob es sich um einen solchen Versuch handelt, ist nach der Klagebegründung zu beurteilen, die ein pflichtwidriges Verhalten eines Beamten erkennen lassen muß (so u. a. RG. 97, 180; 140, 84; 144, 253; 160, 174; 157, 197; 159, 247). Nur das tatsächliche Vorbringen der Klage ist

dabei als richtig zu unterstellen, die vom Kl. geäußerte Rechtsansicht ist unmaßgeblich (RGZ. 129, 287). Der Schadenersatzanspruch wird sich hier zunächst mit dem Kostenaufwand decken müssen, der dem Bestraften durch die Strafverfügung entstanden ist. Daraus kann sich kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Schadenersatzklage ergeben. Andererseits ist aber damit allein und damit, daß die Klage nicht Aufhebung der Strafverfügung, sondern Ersatz des durch sie entstandenen Schadens aus dem Rechtsgrund von Amtspflichtverletzungen bei Erlass der Strafverfügung verlangt, noch nicht ausgeräumt, daß die Klage nichts anderes ist als der Versuch, die Unzulässigkeit des Rechtswegs durch die Behauptung eines Schadenersatzanspruchs zu umgehen. Es ist daher zu prüfen, ob die vorgetragene Tatsache nicht etwa nur zu rechtlich anderen Folgerungen führen können, als sie die Verwaltungsbehörde daraus gezogen hat, sondern in sich schlüssig ein Handeln oder Unterlassen bestimmter Beamten aufzeigen, das einen vorfälligen oder fahrlässigen Amtsmißbrauch darstellt.

Freilich kann der Strafbefcheid nicht als ein Urteil in einer Rechtsache i. S. des § 839 Abs. 2 BGB. angesehen werden, so daß er dem besonderen Schutz dieser Bestimmung unterstehen würde, also als eine Sachentscheidung, die in der äußeren Form eines Urteils ergangen wäre und in prozedurtechnischem Sinn den Begriff des Urteils erfüllen würde (RGZ. 116, 93; 138, 11; RÜlvt. v. 17. Febr. 1928, III 248/37; ZB. 1928, 2534¹⁹). Denn es fehlt an einem den beiden Prozedurordnungen angenäherten, in aller Regel auf mündlicher Verhandlung beruhenden, urteilsmäßig abzuschließenden Verfahren.

Aber weder im einzelnen noch in ihrer Gesamtheit reichen die vorgetragene Behauptungen zum schlüssigen Nachweis einer Amtspflichtverletzung bei der Bestrafung aus, auf die es allein ankommt. Eine etwaige Amtspflichtverletzung des Sch. könnte nur insoweit eine Rolle spielen, als sie derart offen zutage trat, daß auch die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen dessen Anordnung wieder nur pflichtwidrig erfolgt sein kann.

Wenn es auch im Ermessen der Preisüberwachungsstellen steht, ob sie im einzelnen Falle von ihrer Strafbefugnis Gebrauch machen wollen, so ist doch die Strafverfügung als solche keine Ermessensentscheidung, sondern die normative Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Tatbestand. Im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde steht zwar die Tatbestandsermittlung, auf die sich ihre Überzeugung stützt, nicht aber die rechtliche Beurteilung des festgestellten Tatbestands und die daraus folgende Entschliebung, daß und wie er strafbar ist. Eine falsche rechtliche Beurteilung des Tatbestandes ist dann schuldhaft, wenn sie offenbar willkürlich ist, also eine Rechtsbeugung enthält, oder wenn dabei die gebotene Sorgfalt in der Rechtsanwendung außer acht gelassen worden ist.

Sinsichtlich der Tatbestandsermittlung hat der Kl. keine Tatsachen angegeben, die schlüssig ergeben könnten, inwiefern diese Ermittlung und die daraufhin getroffenen Feststellungen unzulänglich gewesen wären.

Ebensowenig sind schlüssige Tatsachen dafür vorgetragen, daß die Bestrafung des Kl. nach dem ermittelten Tatbestand in fahrlässiger Verkennung der gesetzlichen Vorschriften oder gar willkürlich erfolgt sei. (Wird ausgeführt.)

Es ist nach alledem nicht so, daß der Kl. bestimmte Tatsachen behauptet, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit der Bestrafung ergeben würde, sondern er versucht umgekehrt aus der Bestrafung wegen der Zuwiderhandlung gegen die seiner Meinung nach unrichtige Anordnung des Sch. pflichtwidrige Amtshandlungen bei dem Erlass der Anordnung und daraus erst wieder die Pflichtwidrigkeit der Bestrafung abzuleiten, weil er glaubt, die Verwaltungsbehörden hätten die Gesetze unrichtig angewendet. Dafür ist der Rechtsweg grundsätzlich verschlossen. Es kann deshalb auch nicht nachgeprüft werden, ob die Verwaltungsbehörden allgemeine Strafrechtbegriffe und insbes. den strafrechtlichen Begriff der Anstiftung auf das Verhalten des Kl. in seiner Eigenschaft als Rechtswahrer rechtmäßig angewendet haben. Ein solches Verfahren wäre, was die Rpr. immer abgelehnt hat, die Eröffnung eines weiteren Instanzenzugs über den der nach dem Gesetz allein berufenen Verwaltungsbehörden und bedeutete nichts anderes als die gerichtliche Nachprüfung der Rechts- und Zweckmäßigkeit der Anordnung der Verwaltungsstelle, die den Verkauf des Erzeugers an den Verbraucher unter gewissen Voraussetzungen verboten hatte.

Die Klage ist demnach sachlich der Versuch, die Be-

urteilung dieses Verwaltungsaktes durch die ordentlichen Gerichte auf dem Umweg über rücksehend aufgestellte Vermutungen zu erreichen. Die Berufung des Kl. gegen das Urteil des LG. war wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückzuweisen.

(RG., III. Zivilsen., U. v. 24. Nov. 1939, III 26/39.) [Se.]

Anmerkung: Dem Urteil ist im Ergebnis, wenn auch nicht überall in den Gründen beizutreten.

Es befaßt sich in grundsätzlicher Weise mit der un-
gemein wichtigen und schwierigen Abgrenzung zwischen Justiz
und Verwaltung. Es hat daher Anspruch auf besondere
Beachtung.

Der Kl., ein Kl., verlangt mit seiner Klage vom Deutschen Reich Schadenersatz für die ihm von der zuständigen Preisüberwachungsstelle rechtskräftig auferlegte Ordnungsstrafe von 500 RM. Sie war über ihn verhängt worden, weil er als Rechtsbeistand einem Landwirt geraten hatte, dem behördlichen Verbot, Erdbeeren auf einem Wochenmarkt statt zu dem niedrigeren Erzeugerpreis zu dem höheren Kleinhandelspreis zu verkaufen, nicht zu entsprechen.

Es war zunächst zu prüfen, ob die Schadenersatzklage nicht schon im Hinblick auf § 6 des Ges. zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs hätte scheitern müssen. Nach § 6 Abs. 1 a. a. O. sind die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden „Anordnungen“ für die Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend; nach Abs. 2 a. a. O. wird wegen eines Schadens, der durch eine „Anordnung“ oder „Maßnahme“ auf Grund dieses Gesetzes entsteht, eine Entschädigung nicht gewährt.

Das RG. will keine dieser beiden Vorschriften auf den vorl. Fall anwenden. Man wird ihm darin beitreten können, daß § 6 Abs. 1 den Rechtsweg nicht ausschließt, da mit der vorl. Klage die Ordnungsstrafverfügung selbst nicht angegriffen, sondern Schadenersatz gefordert wird.

Dagegen kann man dem RG. insofern nicht folgen, als es trotz des entgegenstehenden Wortlauts eine Entschädigung zuläßt wegen eines Schadens, der durch eine schuldhaft rechtswidrige Amtshandlung eines Organs der Preisbildung verursacht ist.

Das Gesetz wollte nämlich m. E. durch seine klare und uneingeschränkte Fassung jeden Schadenersatzanspruch auf dem Gebiete der Preisbildung ausschließen. Wenn das RG. trotzdem wieder die Tür öffnet für solche Ansprüche, die sich auf Ver schulden des Reichskommissars oder seiner Organe gründen, so wird der Zweck der Vorschrift, jede Erörterung über die Frage einer Entschädigung zu vermeiden, vereitelt. Die im Interesse der Volkswirtschaft so ungeheuer wichtige Tätigkeit des Reichskommissars für die Preisbildung und seiner Organe wird in ihrer Schlagkraft beeinträchtigt, wenn man zuläßt, daß ihre Maßnahmen im Rechtsweg — zwar nicht beseitigt oder geändert — wohl aber von dem Gericht daraufhin nachgeprüft werden können, ob bei ihnen schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig falsch verfahren ist.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 darf nicht, wie es das RG. tut, eng, sondern muß weit in dem Sinne ausgelegt werden, daß unter keinen Umständen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Preisbildung zur Grundlage von Schadenersatzforderungen gemacht werden dürfen. Denn sonst kann sich das Gericht doch wieder auf dem Umwege über eine Schadenersatzklage zum Herrn über die Organe der Preisbildung setzen und ihre Maßnahmen auf etwaiges schuldhaftes Verhalten nachprüfen. Das kann u. U. zu entloften Erörterungen führen, die die Schlagkraft und die Arbeitsfreudigkeit der Organe der Preisbildung beeinträchtigen und lähmen müssen. Dafür daß der Reichskommissar und seine Organe nicht pflichtwidrig handeln, bürgt, daß sie von maßgebendster Stelle eingesetzt sind, ferner daß gegen die Maßnahmen der unteren Organe der „Einspruch“ zulässig ist und nicht zuletzt, daß etwaigen Mißständen im Aufsichtswege entgegengetreten werden kann.

Übrigens kann auch darin dem RG. nicht gefolgt werden, daß es die Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht als eine „Maßnahme“ i. S. des § 6 Abs. 2 a. a. O. ansehen will. Auch hier ist eine so enge Auslegung des Gesetzes nicht am Platze; daß auch eine Strafverfügung eine „Maßnahme“ — jedenfalls in weiterem Sinne — ist, kann nicht zweifel-

haft sein. Hiernach hätte m. E. das RG. die Klage schon im Hinblick auf § 6 Abs. 2 a. a. O. abweisen müssen.

Die übrigen Ausführungen des RG. bewegen sich im Rahmen seiner befestigten Rspr. und sind nicht zu beanstanden.

Zutreffend führt das RG. aus, daß Verwaltungsakte in ihrem Rechtsbestande grundsätzlich im Rechtsweg nicht anzufechten werden können. Denn sonst würde man den Richter zum Herrn über die Verwaltung setzen. Die Verwaltung würde durch Sprüche des Richters völlig lahmgelegt werden können. Nicht das eigene pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsorgane, ob diese oder jene Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen sei, würde maßgebend sein, sondern der Richter würde letzten Endes darüber zu bestimmen haben, was die Verwaltung zu tun und zu lassen habe. Dieser Rechtszustand wäre unerträglich.

Deshalb hat auch das RG. in ständiger Rspr. und auch in der vorl. Entsch. daran festgehalten, daß nur im Wege einer Schadenersatzklage bei schuldhafter Amtspflichtverletzung eine Verwaltungsmaßnahme angegriffen werden könne.

Das RG. hat stets mit Recht verlangt, daß sich die Klagebegründung für die behauptete Pflichtverletzung auf bestimmte Tatsachen stützen müsse. Sonst würden die Gerichte in der Lage sein, unmittelbar über die Gültigkeit von Verwaltungsmaßnahmen zu entscheiden; hierzu sind sie aber nicht berufen.

Auch in der vorl. Sache hat das RG. betont, daß der Kl. bestimmte Tatsachen hätte behaupten und unter Beweis stellen müssen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit der Verhängung der Ordnungsstrafe gegen ihn hätte entnehmen lassen; hieran fehle es aber und es genüge nicht, worauf sich der Kl. beschränkt habe, den Preisbildungsorganen unrichtige Anwendung der Gesetze vorzuerwerfen. Mit Recht kommt daher das RG. zur Abweisung der Klage.

Zm nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

Im nationalsozialistischen Staat müssen die Belange des Einzelnen hinter die Interessen der Allgemeinheit zurücktreten. Diese fordert, daß zur Wahrung der Schlagkraft der Verwaltung die Möglichkeit, deren Maßnahmen im Wege eines Schadenersatzanspruchs zu beanstanden, auf solche besonders grobe Verstöße beschränkt wird, die sich als Amtspflichtverletzungen darstellen.

jedoch darauf hinzuweisen, daß — wie der erf. Senat in seinem Beschl. v. 17. Nov. 1939, VII B 31/39: DR. 1940, 257²⁵ bereits entschieden hat — gegen die Verjährung der Zeitbestimmung des § 7 VereinfachungsVO. (9. Sept. 1939) keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet. Der Begründung des OLG., mit der es die Verjährung als unzulässig verworfen hat, ist beizupflichten. Selbstverständlich könnte sich ein Rechtsanwalt zur Entschuldigung einer Säumnis nicht darauf berufen, daß ihm eine die bisherige Rechtslage ändernde Verordnung nicht bekannt gewesen sei, weil er das Reichsgesetzblatt nicht halte. Denn jeder Rechtswahrer muß sich, zumal in der Jetztzeit, wo die Kriegsnotwendigkeiten oft schnelle Rechtsänderungen mit sich bringen und mit solchen immer zu rechnen ist, in den Stand setzen, sich alltäglich über den Gang der Gesetzgebung zu unterrichten, sei es, daß er das Reichsgesetzblatt selbst hält oder daß er auf eine andere Weise sich laufend Einblick in dieses verschafft. Aber darum handelt es sich hier derzeit nicht; denn die Zeitbestimmung des § 7 VereinfachungsVO. (wonach bei Berufungen, die nach dem 9. Sept. 1939 eingelegt werden, die Berufungssumme 500 RM beträgt) ist — wie der erf. Senat in der erwähnten Entsch. v. 17. Nov. 1939 ebenfalls schon entschieden hat — keine Frist, deren Ablauf durch die unverschuldete Unkenntnis der Neuregelung in Frage gestellt werden könnte. Bei dem seit dem 6. Sept. 1939 zuständigen OLG. (§ 9 VereinfachungsVO.) ist die (erste) Berufung des Kl. nicht vor dem 16. Sept. 1939 eingegangen, zu einer Zeit also, zu der für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 511 a ZPO.) die Beschränkung der Zulässigkeit der Berufung auf einen Beschwerdegegenstand von mehr als 500 RM schon eingetreten war. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit des Rechtsmittels ohne Rücksicht darauf, ob dem Kl. oder seinen Vertretern ein Verschulden an der Verjährung der rechten Zeit zur Last fiel oder nicht. Die Ausführungen des Kl., mit denen er seine eigene Nichtkenntnis und sein eigenes Nichtverschulden sowie die Nichtkenntnis und das Nichtverschulden seiner Vertreter dazurück bezweckt, können demgemäß der Beschw. zu keinem Erfolg verhelfen.

(RG., VII. ZivSen., Beschl. v. 9. Jan. 1940, VII B 33/39.) [Se.]

**** 18. RG. — § 323 ZPO. Sinn und Zweck des § 323 ZPO. verlangen seine Anwendung auch auf Fälle, in denen das Rentenverlangen zwar durch Urteil abgewiesen ist, die Haftpflicht als solche aber außer Streit oder ausdrücklich bejaht und die Abweisung nur wegen Fehlens eines Schadens ausgesprochen worden ist. †)**

Die Rev. rügt in erster Reihe eine Verletzung des § 323 ZPO. Das OLG. hält die Klage auf Grund dieser Vorschrift für zulässig, weil das klageabweisende Ur. v. 14. Aug. 1934, dessen Abänderung der Kl. begehere, nur das augenblickliche Bestehen einer Schadensfolge, nicht aber die Schadenersatzpflicht als solche verneine, der Kl. auch eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse geltend gemacht habe, die für die Abweisung der Klage auf Rente maßgebend gewesen seien. Demgegenüber vertritt die Rev. die Meinung, nach dem klaren Wortlaut und Sinn des § 323 ZPO. sei die Abänderungsklage nicht gegeben, da die erste Klage abgewiesen sei.

Zuzugeben ist der Rev., daß der Wortlaut des § 323 ZPO. („im Falle der Beurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen“) gegen die Auffassung des OLG. und dafür zu sprechen scheint, daß die Abänderungsklage nur dann gegeben sein soll, wenn ein früheres Urteil auf Beurteilung zu derartigen Leistungen ergangen ist, nicht also auch dann, wenn das frühere Urteil die Klage abgewiesen hat. Daß aber eine solche Auslegung auch dem Sinne des § 323 entspreche, nimmt die Rev. zu Unrecht allgemein und ohne Unterschied an. § 323 ZPO. will Unbilligkeiten verhindern, die sich dadurch ergeben könnten, daß bei Ansprüchen, die auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, durch die Rechtskraftwirkung ein unabänderlicher Zustand auf lange Dauer geschaffen würde, während sich die für die Bemessung der Leistungen maßgebenden Verhältnisse in einer bei Urteilsverfall nicht vorhersehbarer Weise wesentlich geändert haben könnten. Eine solche Unbilligkeit würde sich aber in durchaus gleicher Weise bei einem klageabweisenden Urteil infolge einer nachträglichen Veränderung der für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse ergeben können, nämlich dann, wenn die Haftpflicht als solche — wie hier, wo die Beschl. durch Jahre hindurch dem Kl. eine Rente gezahlt hat — gar nicht zum Gegenstand des Streites geworden oder von

OLGPräf. a. D. Prof. Dr. Brand, Dresden.

17. RG. — § 7 VereinfachungsVO. v. 1. Sept. 1939 (RWB. 1939 I 1658). Gegen die Verjährung der Frist des § 8 VereinfachungsVO. (9. Sept. 1939) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Wegen einer Forderung aus Werkvertrag hat der Kl. vom Besl. die Bezahlung von 660,46 RM nebst Zinsen gefordert. Das OLG. hat ihm jedoch mit Ur. v. 28. Juli 1939 nur 276,31 RM zugesprochen, in Höhe des Mehrbetrags von 384,15 RM aber die Klage abgewiesen. Gegen dieses am 8. Aug. 1939 zugestellte Urteil hat der Kl. durch Kl. R. Berufung beim OLG. einlegen lassen, mit dem Antrag, den Besl. weiter zur Zahlung von 181,24 RM nebst Zinsen zu verurteilen; die Berufungsschrift v. 8. Sept. 1939 ist am selben Tage beim OLG. eingegangen. Das OLG. hat am 16. Sept. 1939 die Akten „zuständigkeitshalber“ dem OLG. überfandt und hierbon die Parteien gleichzeitig benachrichtigt.

Mit Beschl. v. 17. Nov. 1939 hat das OLG. die Bezahlung unter gleichzeitiger Freistellung des Kl. von Gerichtsgebühren des Berufungsverfahrens als unzulässig verworfen, v. 1. Sept. 1939 nach den §§ 9, 45 VereinfachungsVO. 1939 ausgegebenen Nummer 167 des RWB. 1939, I (1658) — die Zuständigkeit des OLG., nicht mehr die des OLG. für die Berufung begründet gewesen sei, übrigens auch die nach § 7 500 RM nicht erreicht sei. Gegen diesen ihm am 21. Nov. 1939 zugestellten Beschl. hat der Kl. am 1. und 2. Dez. 1939 beim OLG. sofortige Beschw. eingelegt und zugleich beantragt, ihn gegen die Verjährung der Berufungsfrist in den vorigen Stand wieder einzufügen. Am selben Tage hat der Kl. erneut Berufung, diesmal unmittelbar beim OLG., eingelegt.

Daß die sofortige Beschw. gegen den Berufungsbeschl. an sich statthaft und in zulässiger Weise eingelegt ist, unterliegt keinem Zweifel (§§ 574, 577 Abs. 1, 567 Abs. 3 Satz 2, 519 b Abs. 2, 547 Nr. 1, 78 ZPO.). Sachlich begründet ist sie nicht. Über den Antrag, dem Kl. gegen die Verjährung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, hat das OLG. noch nicht entschieden. Es ist

Gericht ausdrücklich bejaht, die Klage aber deshalb abgewiesen worden ist, weil ein Schaden zur Zeit des Urteilserrlasses nicht oder nicht mehr vorhanden sei. Zutreffend unterscheidet die Entscheidung RGZ. 108, 413 = ZB. 1925, 55 daher bereits einen derartigen Fall der Klageabweisung von dem Falle, daß die Klage abgewiesen wird, weil eine Haftpflicht der beklagten Partei von vornherein nicht besteht, etwa weil kein Haftungsgrund vorliegt oder das eigene Verschulden des Kl. die Haftung ausschließt. Während bei einer solchen Klageabweisung wegen Fehlens einer Haftung, so wird dort ausgeführt, die Geltendmachung auch eines später eingetretenen Schadens wegen der Rechtskraft der Entscheidung ausgeschlossen ist, liegt die Sache bei einer Abweisung wegen Fehlens von Schadensfolgen anders, d. h. also, die Rechtskraft hindert in diesem Falle den Kl. nicht, einen derartigen Schaden mit neuer Klage geltend zu machen. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Die weitere Frage, ob bei einer solchen Sachlage eine neue Schadensersatzklage oder die Umwandlungsklage gegeben sei, wird in jener Entscheidung zwar nur für den Fall entschieden, daß ursprünglich eine Rente zugesprochen gewesen, dann wegen Fortfalls der Erwerbsbeschränkung durch Abänderungsurteil aberkannt worden ist und darauf wegen neu eingetretener Minderung der Erwerbsfähigkeit wieder beansprucht wird, und zwar dahin, daß auch in einem solchen Falle § 323 ZPO. anwendbar ist. Entsprechendes muß indes auch dann gelten, wenn das Urteil, das die Rente wegen Fehlens von Schadensfolgen verweigert, kein Abänderungsurteil ist, sondern das erste Urteil, das auf das Verlangen nach Rentenzahlung ergeht. Auch in einem solchen Falle würde es dem Grundsatz der Billigkeit, dem der § 323 ZPO. dienen will, widersprechen, wenn der Kl. zwar bei Zubilligung einer geringen Rente deren Erhöhung, aber bei Verjagung einer Rente wegen fehlenden Schadens trotz Feststehens der Haftpflicht bei nachträglichem Eintritt von Schadensfolgen überhaupt keine Rente auf diesem einfacheren Wege sollte verlangen können. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 323 ZPO. verlangen daher allgemein ihre Anwendung auch auf Fälle, in denen das Rentenverlangen zwar durch Urteil abgewiesen ist, die Haftpflicht als solche aber außer Streit oder ausdrücklich bejaht und die Abweisung nur wegen Fehlens eines Schadens ausgesprochen worden ist (so auch *Fonasa-Pohle*, ZPO., Anm. II 2 zu § 323).

(RG., VI. ZivSen., U. v. 20. Dez. 1939, VI 89/39.) [R.]

Anmerkung: Die Entsch. des RG. gibt zu Bedenken Anlaß.

Die Probleme, die diese Entsch. aufwirft, werden erst dann in das richtige Licht gerückt, wenn man sich folgendes vor Augen hält:

Die Auswirkungen der Abänderungsklage des § 323 ZPO. liegen in doppelter Richtung. Sie bedeutet zunächst eine Beschränkung der Rechtskraftwirkung, indem sie gegenüber dem rechtskräftigen Urteil die Geltendmachung veränderter Umstände gestattet. Dabei bedarf es, wenn der Kl. die Erhöhung der früher zuerkannten Rente begehrt, einer Beschränkung der Rechtskraftwirkung, weil und insofern als der frühere Rechtsstreit die abschließende Geltendmachung des gesamten Schadens zum Inhalt gehabt hat. Die Abänderungsklage schafft zudem aber auch in diesen Fällen eine Erweiterung der Rechtskraftwirkung. Es ist allgemein anerkannt, daß im Verfahren nach § 323 ZPO. nur über die Bemessung der Leistungen neu zu befinden ist, im übrigen bleibt das frühere Urteil bindend. Dies bedeutet bei Klagen auf Erhöhung der wiederkehrenden Leistungen, was nicht übersehen werden sollte, eine Erweiterung der Rechtskraftwirkung. Denn die nachträgliche Geltendmachung höherer Ansprüche bedeutet in Wirklichkeit nichts anderes, als daß der frühere Rechtsstreit jetzt nur mehr einen Teilanspruch erledigt haben soll; trotzdem schiebt das Gesetz hier den allgemein anerkannten Grundsatz beiseite, daß die Entsch. über einen Teilbetrag auch wegen des Grundes des Anspruchs ohne Rechtskraftwirkung für die Restforderung bleibt.

Ausnahmen von dieser Grundregel bedürfen aber der engen Auslegung, und zwar jetzt besonders, je mehr die Rechtsmittel beschränkt sind. Daß der Kl. bei Zubilligung einer geringen Rente deren Erhöhung auf dem vereinfachten Wege des § 323 ZPO. erstreiten kann, d. h. insbesondere, ohne daß der Bekl. die Möglichkeit hat, den Grund des Anspruchs nachprüfen zu lassen, ist nach dem Gesetz Rechtens, auch wenn der Vorprozeß die Grenze der Berufungsfähigkeit nicht erreichte und der Streitwert jetzt erheblich höher

ist. Es entspricht aber, wenn man an die Prozeßlage des Bekl. denkt, durchaus nicht der Billigkeit, diese Bindung an einen möglicherweise ohne ausreichende Sicherung entschiedenen Rechtsstreit weiter, als es das Gesetz verlangt, auszudehnen.

Abgesehen von dem Fall, daß der Streitgegenstand des Vorprozesses nicht einmal die Berufungsgrenze erreicht, hat der Bekl. wenigstens die Möglichkeit gehabt, das Urteil, das ihn zu einer geringeren Rente verurteilte, wegen des Grundes des Anspruchs anzufechten. Beim klageabweisenden Urteil war dagegen dem Bekl. jede Berufungsmöglichkeit verschlossen, weil er hier nie beschwert sein konnte, auch wenn die Entscheidungsgründe die Berechtigung des Anspruchs dem Grunde nach bejahten.

Ich hege auch Zweifel, daß für den vom RG. gewählten Weg immer die unbedingt gebotene Klarheit geschaffen werden kann, ob das Urteil des Vorprozesses die Haftpflicht ausdrücklich bejaht. Es erscheint mir auf alle Fälle bedenklich, die Parteien des späteren Rechtsstreits an Feststellungen des Vorprozesses zu binden, die für dessen Unternehmlichkeit waren. Auch darin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Fall der Erhöhung einer früher zugesprochenen geringeren Rente. Wie häufig kann die Festlegung der Entscheidungsgründe zu Zweifeln Anlaß geben, ob das Gericht die Haftpflicht vollverantwortlich bejahen oder ob es ohne abschließende Nachprüfung nur die Behauptung des Kl. als richtig hinnehmen wollte, weil andere Erwägungen seinen Anspruch ohnedies zu Fall brachten!

Die richtige Lösung scheint mir daher der Weg der neuen Klage zu sein. Es würde zu weit führen, wollte ich hier die Frage der Zulässigkeit der neuen Klage, d. h. also die Grenzen der Rechtskraftwirkung des früheren Urteils abschließend erörtern. Jedenfalls betont das RG. unter Hinweis auf die früheren Darlegungen in seiner Entsch. v. 29. Sept. 1934 (RGZ. 108, 414) jetzt eindeutig: „Die Rechtskraft hindert in diesem Falle den Kl. nicht, einen derartigen Schaden mit neuer Klage geltend zu machen.“ Ich stimme dieser Feststellung durchaus zu. Dann besteht aber keine Notwendigkeit, unter Berufung auf die Grundsätze der Billigkeit dem § 323 ZPO. eine ausdehnende, durch den Wortlaut nicht gedeckte Auslegung zu geben, zumal wenn die Abänderungsklage, wie oben dargelegt, bei klageabweisenden Urteilen zu Unbilligkeiten und Unklarheiten Anlaß gibt. Jedenfalls will es mir nicht einleuchten, dem dem Sinn des Gesetzes und der Billigkeit entspricht, dem Bekl. die Abwehrstellung gegenüber einer Klage aus § 323 ZPO. aufzuzwingen, wenn es, wie bei klageabweisenden Urteilen, einer Beschränkung der Rechtskraftwirkung nicht bedarf. Das würde bedeuten, daß § 323 ZPO. — ganz offenbar gegen seinen Sinn — in diesem Falle die alleinige Funktion hat, den unentbehrlichen Grundsatz aufzuheben, daß Teilentscheidungen für den ganzen Anspruch keine Rechtskraftwirkung haben können. Es hat also doch wohl seinen guten Sinn, daß der Wortlaut des § 323 ZPO. sich auf den Fall der Beurteilung zu künftig fällig werden den wiederkehrenden Leistungen beschränkt.

Gegen die frühere Entsch. RGZ. 108, 413 ff. ist im Ergebnis nichts einzuwenden. Damals handelte es sich bei richtiger Betrachtung gar nicht um die Abänderung im ersten klageabweisenden Abänderungsurteil, sondern um die weitere Abänderung des ursprünglichen Urteils, das, wie es § 323 ZPO. verlangt, auf die Beurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen lautete. Hier war das vorhanden, was im vorl. Falle fehlt, ein Urteil eines Vorprozesses, das wirklich auf der Feststellung der Haftpflicht beruhte und diese nicht nur nebenbei, also eigentlich unverbindlich und überflüssig, wenn auch ausdrücklich traf.

OGPräf. Dr. Brand, Obenburg.

19. RG. — §§ 765, 866, 867 ZPO.

1. Eine unter Verletzung des § 765 ZPO. eingetragene Zwangshypothek ist unwirksam. Sie wird aber durch den nachträglich ordnungsmäßig geführten Nachweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, mit rückwirkender Kraft wirksam. Das Grundbuch gilt vom Zeitpunkt der Eintragung an als richtig.

2. Der bisherige Standpunkt des Senats (RGZ. 53, 189) wird aufgegeben.

Eine Zwangshypothek ist insofern unter Verletzung ge-

fehlender Vorschriften in das Grundbuch eingetragen worden, als dem GbL nicht vorher der Nachweis erbracht worden war, daß der zur Leistung Zug um Zug verurteilte Schuldigerin hat diesen Nachweis aber nachträglich durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Gerichtsvollzieherprotokolls geführt. Hierdurch ist der bisherige Mangel der Zwangshypothek, wie der Senat unter Aufgäbe seiner früheren Entscheidung RGZ. 53, 189 annimmt, geheilt worden.

Ob und inwieweit Mängel von Vollstreckungsmaßnahmen durch Heilung durch Nachholung des Fehlenden mit Wirkung für die Zukunft angenommen (vgl. hierzu RG: JW. 1937, § 750 A. 1). Dieselbe Ansicht war vom Senat in RGZ. 43, 243 vertreten worden. In RGZ. 53, 189 ist sie jedoch wieder aufgegeben mit der Begründung, daß sie mit der Rang der Grundstücksrechte sich nach der Reihenfolge der Eintragung und nicht durch Ereignisse bestimme, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich seien. Güthe-Triebel § 19 A. 109) haben sich dieser Ansicht angeschlossen. Der angegebene Grund ist aber nur dann stichhaltig, wenn man eine Heilung des Vollstreckungsmangels lediglich mit Wirkung für die Zukunft zuläßt. Er ist dagegen hinfällig, wenn die Beseitigung des Mangels rückwirkende Kraft hat, so daß für den Rang des Rechts der Tag der Eintragung maßgebend bleibt. Nur die letztere Ansicht führt zu einem befriedigenden Ergebnis.

Auszugehen ist davon, daß eine Zwangshypothek nicht schon durch die Eintragung entsteht, wie nach dem Wortlaut des § 867 Abs. 1 Satz 2 ZPO. angenommen werden könnte, sondern daß ihr erst die Erfüllung aller Vollstreckungsvoraussetzungen rechtlichen Bestand verleiht (Güthe-Triebel a. a. O.). Danach war hier die Eintragung der Hypothek fehlerhaft und gesetzwidrig. Hieraus folgt aber nicht, daß sie rechtlich bedeutungslos ist. Dagegen spricht vor allem die Erwägung, daß die von einer zuständigen Vollstreckungsbehörde in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse vorgenommenen Vollstreckungshandlungen Staatshoheitsakte sind und deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und des Ansehens der staatlichen Rechtspflege so lange aufrechterhalten bleiben müssen, bis sie durch eine abändernde Entscheidung beseitigt sind (RG: JW. 1937, 1511; Baumbach, Grundzüge vor § 704 A. 8 B). Die Annahme der (nicht heilbaren) Unwirksamkeit stützt sich letzten Endes nur auf den Gesetzeswortlaut in § 750 und Erwägungen abgeneigten Rechtsdenken. Sie steht insbes. im Widerspruch mit der grundsätzlichen W. des RZM. vom 3. Jan. 1935 (DZ. 45), die eine zweckvolle und gezielte Abwicklung des Vollstreckungsverfahrens als wichtigste Aufgabe der Vollstreckungsgerichte bezeichnet. Wenn diese Versteigerung und Zwangsverwaltung bestimmt ist, so lassen sich doch die hervorgehobenen Grundgedanken auch für das vorl. Verfahren verwenden. Es ist also nicht so anzusehen, als ob die Hypothek erst durch die nachträgliche Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Gerichtsvollzieherprotokolls zur Entstehung gelangt wären (so RGZ. 43, 252 unten), sondern die Eintragungen, die in ihrem Bestand gefährdet waren, bleiben mit dem ursprünglichen Rang bestehen. Die Rechtslage ist ähnlich wie in den Fällen, in welchen die Eintragung der Eintragung nachfolgt. Auch hier bestimmt sich das Rangverhältnis zu anderen Grundstücksrechten gemäß § 879 Abs. 2 BGB. lediglich nach dem Zeitpunkt der Eintragung. Es gibt auch keine Vorschrift des sachlichen oder des Vollstreckungsrechts, die einer solchen Annahme entgegenstehen könnte.

Rechte des Schuldners werden durch die hier vertretene Ansicht nicht beeinträchtigt. Er wird zwangsweise dazu angehalten, zu leisten, was er schuldig ist. Gegen unberechtigte Vollstreckungsmaßnahmen und Willkür des Gläubigers ist er durch die den Vollstreckungsorganen obliegende Amtspflicht zu reichlicher Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen hinreichend geschützt. Einem anderen Gläubiger, der inzwischen Rechte am Grundstück erworben hat, geschieht ebenfalls kein Unrecht. Er ersieht die Eintragungen aus dem Grundbuch und kann nicht ohne weiteres damit rechnen, daß sie unwirksam sind. Er muß im Gegenteil nach § 891 BGB. davon ausgehen, daß sie wirksam sind oder doch wirksam werden können. Im übrigen ist er nicht gehindert, die Unwirksamkeit,

so lange sie besteht, im Verteilungsverfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung geltend zu machen und sich dadurch eine Befriedigung seiner Ansprüche im Range vor dem Gläubiger einer unwirksamen Zwangshypothek zu sichern. Dagegen wird bei Ablehnung der hier vertretenen Ansicht der Vollstreckungsgläubiger geschädigt. Die Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche könnte, wenn man der Gegenmeinung folgt, durch ein geringfügiges Versehen vereitelt werden (vgl. auch Hesse-Saage-Fischer, GbL. § 19 A. VI 2b). Hiermit entfällt der Anlaß zur Eintragung eines Amtswiderspruchs.

(RG., 1. Zivilsen., Beschl. v. 4. Jan. 1940, 1 Wx 840/39.)

20. RG. — § 850 ZPO.; WD. v. 1. Sept. 1939. Überstundenlöhne sind pfändbar — dem Mehrarbeit leistenden Schuldner ist aber die Freigrenze zu erhöhen. †)

Die Gläubigerin, die geschiedene Ehefrau des Schuldners, hat wegen eines Unterhaltsanspruchs von 120 RM (10 RM je Woche) den Lohn des Schuldners mit der Maßgabe gepfändet, daß dem Schuldner wöchentlich 18 RM nach Abzug der Steuern und Soziallasten verbleiben. Auf die Erinnerung des Schuldners hat das AG. die Freigrenze auf 23 RM erhöht. Die Beschwerde der Gläubigerin ist nicht begründet.

Der Schuldner macht geltend, nach einer Entsch. des AG. in Hamburg (DR. 1940, 86) seien Überstundenlöhne überhaupt unpfändbar. Diesem Standpunkt kann sich das AG. nicht anschließen. Es bedarf keiner Erörterung, daß der Krieg von nahezu allen Bevölkerungskreisen eine vermehrte Arbeit erfordert. Während aber der Arbeiter, weil er nach Stunden bezahlt wird, dafür einen entsprechend höheren Lohn erhält, müssen zahlreiche andere Personenteile (Angestellte, Beamte, Bauern, Kaufleute usw.) die Mehrarbeit ohne höhere Vergütung leisten. Es soll nicht in Zweifel gezogen werden, daß der wirtschaftlich schlechter gestellte Arbeiter den Mehrlohn für die Überstunden verdient und haben muß. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb er allein den Vorteil des Überstundenlohnes genießen soll, und nicht auch seine unterhaltsberechtigten jetzigen und früheren Angehörigen. Das AG. lehnt daher ausdrücklich ab, den Überstundenlohn schlechthin für unpfändbar zu erklären. Vielmehr ist, wenn der Schuldner Mehrarbeit zu leisten hat, nur die Freigrenze angemessen zu erhöhen, im übrigen aber der Gesamtlohn nach allgemeinen Grundsätzen zu pfänden.

(AG. Cottbus, Beschl. v. 23. Jan. 1940, 2 T 1/40).

Bemerkung: Vgl. hierzu den Aufsatz des AGM. Klemm in diesem Heft S. 388. D. S.

21. RG. — § 850 ZPO. Der Grundsatz der Unpfändbarkeit von Überstundenlöhnen soll nicht ausnahmslos gelten. †)

Die Gläubiger haben für eine Unterhaltsforderung im Gesamtbetrag von 2880 RM den Lohnanspruch des Schuldners gegen die K.-Werte in S. gepfändet mit der Maßgabe, daß wegen eines Unterhaltsbetrages von 720 RM für das letzte Jahr dem Schuldner von seinem Barlohn wöchentlich 28 RM zu belassen sind. Der Schuldner ist kinderlos verheiratet. Auf die Erinnerung des Schuldners ist ihm durch Beschluß des AG. v. 5. Dez. 1939 der Gesamtmehrverdienst aus der Leistung von Überstunden als unpfändbar belassen worden.

Die Gläubiger begehren die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahin, daß dem Schuldner nur die Hälfte des Überstundenverdienstes als unpfändbar belassen wird. Die Kinder befinden sich bei der Mutter, die als Reinehemmefrau in der K.-Schule in S. etwa 18 RM netto wöchentlich verdient. Außerdem erhält sie monatlich 10 RM Kindergeld sowie 11,50 RM monatlich von der Winterhilfe.

Der Nettoverdienst des Schuldners beträgt unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden nach der Auskunft der K.-Werte v. 21. Dez. 1939 wöchentlich 41,35 RM einschließlich des Akkordzuschlages von 16 RM und der Sozialzulage von 8 RM die Stunde. Dazu kommt der Überstundenverdienst, der von der Drittschuldnerin für die nächste Zeit auf höchstens 8 RM in der Woche beziffert wird. Bei der bisherigen Regelung erhalten die Gläubiger auf ihre monatliche Unterhaltsforderung von 60 RM unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes von 73 RM zuzüglich 8 RM Sozialzuschlag 6 RM, so daß nicht

einmal der laufende Unterhalt abgedeckt werden kann. Bei dieser Sachlage erscheint es gerechtfertigt, den Grundsatz, dem Arbeiter durch die Befassung des Überstundenverdienstes die Arbeitsfreude zu erhalten, zum Teil zugunsten der erheblichen Unterhaltsforderung der Kinder des Schuldners zu durchbrechen. Demgemäß ist dem Schuldner nur die Hälfte von den Bezügen aus geleisteter Mehrarbeit als unpfindbar zu belassen.

Der Zuschlag für die Akkordarbeit in Höhe von 16 Pf die Stunde ist bisher bei der Berechnung des Nettolohnes des Schuldners außer Ansatz geblieben, so daß der hierdurch erzielte Mehrlohn ausschließlich dem Schuldner zugeflossen ist. Auch bezüglich dieses Lohnbetrages erscheint es gerechtfertigt, eine gleiche Regelung zu treffen wie bei dem Erlös aus der Leistung von Überstunden. Würde der aus der Akkordarbeit erzielte Verdienst dem Schuldner zugunsten der Gläubiger ganz weggepfändet werden, dann würde seine Arbeitskraft darunter leiden, besonders wenn man berücksichtigt, daß der Schuldner hierdurch erhöhte Mehraufwendungen zu machen hat.

(OLG. Hamburg, Beschl. v. 30. Dez. 1939, 9 a T 536/39.)

Bemerkung: Vgl. hierzu OLG. Hamburg: DR. 1940, 86²⁴.

Rechtsanwaltsgebührenordnung

22. OLG. — §§ 89, 13 Abs. 3, 44 RAGebO. Voraussetzungen der Vergleichsgebühr für den Verkehrsanwalt.

Die Vekl. begehren Aufhebung des Beschlusses insoweit, als dem Verkehrsanwalt der Kl., RA. K., eine Vergleichsgebühr zugebilligt wurde. Sie machen geltend, der Verkehrsanwalt habe bei Abschluß des Vergleichs vor dem OLG. nicht mitgewirkt, deshalb sei eine Vergleichsgebühr nicht zu erstatten. Es sei zwar richtig, daß vor Abschluß des Vergleichs mit dem Verkehrsanwalt der Kl. sowohl schriftlich als auch mündlich Vergleichsverhandlungen geführt worden seien. Diese Vergleichsverhandlungen seien jedoch endgültig gescheitert, sie seien jedenfalls für den späteren Vergleichsabschluß nicht kausal gewesen. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Es ist richtig, daß der Verkehrsanwalt in dem Termin vor dem OLG. bei Abschluß des Vergleichs nicht zugegen war. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses ist daher insoweit unzutreffend. Die Zuerkennung der Vergleichsgebühr ist aber dennoch zu Recht erfolgt. Wie das OLG. in ständiger Rspr. annimmt (vgl. OLG. Darmstadt: F.B. 1939, 254), steht dem Verkehrsanwalt dann eine Vergleichsgebühr zu, wenn seine Tätigkeit über den Prozeßbetrieb als solchen hinausgeht und er bei Abschluß des Vergleichs mitgewirkt hat. Erforderlich ist hierbei nicht, daß er beim endgültigen Abschluß des Vergleichs zugegen gewesen und dabei bestimmend eingegriffen hat. Es genügt, daß er im Laufe der Vergleichsverhandlungen schriftlich oder mündlich über den beabsichtigten Vergleich mit seiner Partei oder dem Gegner verhandelt hat (vgl. Rittmann-Wenz, „Komm. zur RAGebO. 1933“, § 13 Abs. 2). Nach dem gegebenen Sachverhalt steht fest, daß mit dem Verkehrsanwalt Vergleichsverhandlungen sowohl schriftlich als auch mündlich auf dessen Büro geführt worden sind. Dieser hat außerdem in seinem Schriftsatz vom 1. Juni 1939 angegeben, daß er seiner Partei dringend angeraten habe, auf den Vergleich, wie er später auch abgeschlossen worden ist, einzugehen. Wenn auch diese Tätigkeit anfänglich zu keinem Ergebnis geführt hat und die Vergleichsverhandlungen gescheitert sind, so wurde jedenfalls durch sie der spätere Vergleichsabschluß entscheidend vorbereitet. Nach der Auffassung des Senats war die Tätigkeit des Verkehrsanwalts für den Vergleichsabschluß von maßgeblicher Bedeutung. Die Gebührenreue ist daher gemäß §§ 89, 13 Abs. 3 RAGebO. gerechtfertigt.

(OLG. Darmstadt, 3. ZivSen., Beschl. v. 16. Aug. 1939, 3 W 51/39.)

Reichsarbeitsgericht

** 23. ARbG. — Weihnachtszuwendungen. Auch bei Anwendung von Richtlinien, die der Betriebsführer hierfür aufgestellt hat, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

Die Kl. war bei der Vekl. mehr als zehn Jahre als Kontoristin tätig, kündigte aber zum 31. Dez. 1938, um, wie sie behauptete, im Geschäft ihres kranken Mannes, den sie in den beiden vorherigen Jahren ebenso wie die übrigen Angestellten eine Weihnachtsgratifikation erhalten hatte, für ihr diese zu Weihnachten 1938 mit Rücksicht auf ihre Kündigung nicht ausgezahlt worden, weil nach den von der Hauptverwaltung des Unternehmens herausgegebenen Richtlinien Angestellten, die erst nach dem 31. Dez. 1937 eingetreten waren oder sich in gekündigter Stellung befanden, die Weihnachtsgratifikation nicht gezahlt werden sollte.

Das ARbG. geht zunächst davon aus, daß es sich bei den von der Vekl. gewährten Weihnachtsgatifikationen stets um freiwillige Zahlungen gehandelt habe.

Mit Recht nimmt es aber an, daß für jedes Gefolgschaftsmitglied ein solcher Anspruch entstehe, wenn der Unternehmer seinen Entschluß zur Ausschüttung einer Weihnachtsgatifikation auch im laufenden Jahre fundgegeben habe (ARbG. 20, 349 = DR. 1939, 953³⁵ m. Anm.).

Zutreffend geht es weiter davon aus, daß der Betriebsführer die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen für die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder ein solcher Anspruch entstehen soll, im allgemeinen regeln, insbesondere vorsehen kann, daß die im gekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Gefolgsleute die Weihnachtsgatifikationen nicht erhalten sollen (ARbG. 21, 73 = DR. 1939, 2172). In dessen dürfen solche von dem Leiter eines größeren Unternehmens aufgestellten Richtlinien nicht rein schematisch angewendet werden. Auch bei Auslegung und Anwendung solcher Richtlinien darf der Zweck und das Wesen der Weihnachtsgatifikation als Anerkennung für geleistete Dienste und als Zeichen der Treue und Verbundenheit anlässlich des Weihnachtstages wie der von der Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz, daß ein grundloser Ausschluß des Gefolgsmannes gegen den Gedanken der Betriebsgemeinschaft und der Treue- und Fürsorgepflicht verstoßen würde (ARbG. 20, 349 [352] und 362 = DR. 1939, 953³⁵ m. Anm. und 954), nicht unbeachtet bleiben. Diese gerechtfertigten wohl eine Ausnahme für diejenigen Gefolgsleute, die selbst gekündigt haben, um bei einem anderen Unternehmen eine neue, womöglich besser bezahlte Stellung anzutreten, oder denen von dem Unternehmer gekündigt worden ist, da eine solche Kündigung im Hinblick auf die Grundsätze der §§ 56 ff. ArbO. doch nur aus besonderen, meistens in ihrem Verhalten liegenden Gründen ausgesprochen wird oder aufrechterhalten werden kann (ARbG. 20, 362), nicht aber, wenn das Gefolgschaftsmitglied nach jahrelangen treuen Diensten seine bisherige Tätigkeit wegen Krankheit, Alters oder zur Erfüllung höherer Pflichten gänzlich aufgeben muß.

Nach den Feststellungen des ARbG. hat nun aber die Kl. gekündigt, um im Haushalt und Geschäft ihres Mannes, den sie 1 1/2 Jahr vorher geheiratet hatte, tätig zu sein. Darauf, ob ihr Mann ihrer Hilfe im Geschäft bedürfte, kam es nicht an. Entscheidend ist seiner Krankheit bedurfte, kam es nicht an. Entscheidend ist nur, daß die Kl. ihre Angestelltenentätigkeit aufgab, um ihre Frauenpflichten (§ 1356 BGB.) zu erfüllen, ihre Kündigung selbst also nicht etwa gegen die Treupflicht und Betriebsverbundenheit verstieß.

Ohne Rechtsverstoß hat deshalb das ARbG. die Anwendung der in den Richtlinien gegebenen Sondervorschrift auf die mehr als zehn Jahre beschäftigte Kl. abgelehnt.

(ARbG., Urt. v. 15. Nov. 1939, RAG 135/39. — Hannover.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Pöhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mit-)arbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Henjen, Rechtsanwalt Rudolf Lewin [z. Zt. bei der Wehrmacht]. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Zwickauerstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postfachkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandtetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.

In Kürze erscheint:

ENTWICKLUNG UND INHALT DER FÜRSORGE PFLICHT DES UNTERNEHMERS

Von Dr. jur. Richard Lehmann

Reihe A Band 3 der „Schriften zum Arbeitsrecht“, herausgegeben von
Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht, Berlin

An der Entwicklung der Fürsorgepflicht des Unternehmers für seinen Gefolgsmann kann man die Entwicklung unseres gesamten Arbeitsrechts ablesen. War die Fürsorgepflicht früher nur eine Nebenpflicht von untergeordneter Bedeutung, so ist sie heute die einschlägige *Grundpflicht* des Unternehmers schlechthin, aus der alle übrigen Unternehmerpflichten entspringen. Das vorliegende Buch schildert in anschaulicher Weise diese Entwicklung, sie von den Zeiten des römischen und älteren deutschen Rechts bis in die Zeit unserer heutigen modernen Arbeitsrechtswissenschaft verfolgend. Nach dem geschichtlichen ersten Teil der Abhandlung geht ihr zweiter Teil ausführlich auf die *Bedeutung der Fürsorgepflicht für den Inhalt der einzelnen Arbeitsverhältnisse* ein. Die Fragen der Fürsorgepflicht im BGB., im Arbeitsschutz und im Sozialversicherungsrecht und die Schadensersatzrechtlichen Folgen ihrer Verletzung werden eingehend behandelt. Ebenso die wichtigsten Unternehmerpflichten, die durch die Fürsorgepflicht in Inhalt und Umfang bestimmt werden: die Beschäftigungspflicht, die Pflicht zur Gewährung von Erholungsurlaub und die Lohnzahlungspflicht. Abschließend behandelt das Buch die *Nachwirkungen der Fürsorgepflicht* nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei insbesondere die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses und zur Erteilung von Auskünften, die Pflicht zur Zahlung von Ruhegeld und die Pflicht zur Wiedereinstellung entlassener Gefolgschaftsmitglieder zu erwähnen sind.

Umfang: 180 Seiten

Preis: kart. 4.50 RM

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

DIE RECHTSMITTEL IM DEUTSCHEN GERICHTSWESEN

BAND I: ZIVILSACHEN

Von Amtsgerichtsrat Dr. Heinrich Bohnenberg, Leipzig;
Amtsgerichtsrat Dr. Siegfried Boschan, Berlin; Justizinspektor Paul Gilgan, Berlin;
Amtsgerichtsrat Erich Grasse, Berlin; Amtsgerichtsrat Dr. Herbert Seidel, Waldheim;
Landgerichtsdirektor Dr. Karl Sell, Berlin

(Sonderband aus der Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen“)

Dieser Sonderband der bekannten und bewährten Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen“, die in den Jahren ihres Bestehens zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der Praxis und der juristischen Ausbildung geworden ist, umfaßt die Rechtsmittel in *Zivilsachen*. Ein weiterer Sonderband, die Rechtsmittel in Strafsachen darstellend, wird in absehbarer Zeit erscheinen. Der vorliegende Band enthält im Instanzenzug Amtsgericht — Landgericht — Oberlandesgericht (Kammergericht) sämtliche Rechtsmittel gegen ergangene Entscheidungen, Verfügungen und Maßnahmen der Richter der vorgenannten Instanzgerichte. — Den Sachabschnitten ist ein *Allgemeiner Teil* vorangestellt, der die gemeinsamen Grundsätze des Rechtsmittelzuges, unter Hervorhebung der wichtigsten neueren Rechtsprechung, und die Rechtsmittel in Kostensachen behandelt. Der *Besondere Teil* stellt die einzelnen Rechtsmittel dar in den Sonderabschnitten: 1. *Streitige Gerichtsbarkeit* (Zivilprozeß, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Konkurs-, Vergleichs-, Arbeitsrecht), und 2. *Freiwillige Gerichtsbarkeit* (Familien- und Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuch-, Erbhof-, Registerrecht). Die Rechtsmittel werden für jedes einzelne Sachgebiet mitgeteilt, und zwar ermöglicht die weitere Einteilung nach *Stichworten in alphabetischer Ordnung* die Auffindung jedes Einzelstoffes und des zugehörigen Rechtsmittels. Innerhalb des Stichwortes werden im Rahmen der hauptsächlichsten Fälle die verschiedenen Rechtsmittel je nach der Art der Entscheidung (z. B. Stattgeben oder Ablehnen eines Antrags) mitgeteilt. Die genaue Anführung der *gesetzlichen Bestimmungen* und der einschlägigen *Rechtsprechung*, auch wichtiger *Literatur*, bietet die Grundlage für eine zuverlässige Darstellung des schwierigen und verschiedenartigen Rechtsmittelzuges. — Der Band bietet dem Rechtswahrer eine große Erleichterung in der praktischen Arbeit; dem rechtsunkundigen Volksgenossen ist er ein zuverlässiger Ratgeber.

Umfang 332 Seiten

Preis: kartoniert 6.— RM.

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

Eben erschienen!

RECHTSVERFOLGUNG IM AUSLAND

Ein Leitfaden

Band II: Außereuropäische Länder

Der erste Band dieses praktischen Werkes, der sich auf die europäischen Länder bezog, hat sich rasch viele Freunde erworben. Die übersichtliche und leicht zu handhabende Anordnung (*alphabetische Reihenfolge der nach Ländern geordneten Kapitel*), die knappe und präzise, auf das Wesentliche sich beschränkende, aber auch alles Wesentliche enthaltende Darstellung sind auch für den zweiten, die außereuropäischen Länder behandelnden Band beibehalten worden. Dadurch wurde es möglich, eine *ausgedehnte Stofffülle auf engstem Raum* unterzubringen. Auch der Preis des Büchleins ist so niedrig gehalten, daß die Anschaffung für jeden Rechtswahrer oder Kaufmann, überhaupt für jeden, der in die Lage kommen kann, Prozeßfragen mit dem außereuropäischen Ausland zu behandeln, leicht möglich ist. Der vorliegende Band behandelt gerichtliche *Zuständigkeit* und *Instanzenzug*, *Prozeßkosten*, *anwaltliche Verhältnisse*, evtl. *Armenrecht*, *Vollstreckbarkeit deutscher Urteile* u. a. für 38 außereuropäische Länder. Der Leitfaden gewährt Einsicht in die wichtigsten Gepflogenheiten der Prozeßführung im außereuropäischen Ausland; er bietet in fremder oder eigener Sache Interessierten die Möglichkeit, *von vornherein* die Zulässigkeit und auch die Zweckmäßigkeit einer Rechtsverfolgung im Ausland klar zu erkennen und gegebenenfalls nutzlosen Zeitaufwand und unnötige Kosten zu vermeiden. Mit diesem Büchlein hat der Gau Ausland des NSRB. einen Ratgeber geschaffen, dessen der Jurist wie der Laie nicht entraten kann, und der eine wertvolle Ergänzung bildet zu der ebenfalls beim Gau Ausland der NSRB. geführten „Weltkartei arischer Rechts- und Patentanwälte“, aus der kostenlose Auskünfte erteilt werden. Der unbestrittene Mangel eines einheitlichen oder auch nur nach einheitlichen Grundsätzen gebildeten Internationalen Privatrechts zwingt zu einer positivistischen Behandlung des einschlägigen Fragenbereichs, für den der kurze Leitfaden die gegebene Literatur darstellt.

Umfang: 70 Seiten

Bei jeder Buchhandlung erhältlich!

Preis: kart. 1.80 RM

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

„Das Buch erscheint mir heute wie ein alter Freund, der sich unentbehrlich gemacht hat“,
schreibt *W. u. Notar Loebe II., Raumburg a. S.* in Heft 5/1939 der „Mittell. d. Reichs-Rechtsanwaltsammer“ über

Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht

(Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Januar 1939)

von Rechtsanwalt **Hermann Carl**, Düsseldorf

Umfang 240 Seiten im größeren Format von 14½ × 21 cm, kartoniert RM. 7.80

„Das Buch gehört in der Tat zum unentbehrlichen Handwerkszeug des Verkehrsrechtlers. Durch Allgemeinerständlichkeit will es auch dem Laien dienen. Gerade diesen Gesichtspunkt hat der Autor auch in seiner Vorbemerkung mit Recht herausgestellt. Es ist nicht einzusehen, warum (wie neuerlich behauptet wurde) ein juristisches Buch nicht für verschiedene Leserkreise geschrieben werden könne. Carl hat jedenfalls den schönen Beweis für das Gegenteil erbracht und gezeigt, daß der deutsche Rechtswahrer volksverbunden schreiben kann — wenn er will.“
Rechtsanwalt Dr. Sauer II, Köln.

Ein bedeutungsvolles Nachschlagewerk, insbesondere jetzt auch für alle Gemeindeverwaltungen und Behörden, die in den zurückgegliederten und besetzten Gebieten nach dem neuen Verkehrsrecht arbeiten müssen

Die Lieferung übernehmen auch alle Buchhandlungen

W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1

Offene Stellen

Kriegsvertreter

für Landgerichts- und Steuerfachanwalt nach Dirschberg i. Nspg. für Angebote mit späterer ges. u. t. Lebenslauf, Lichtbild und Honorarvorschlägen unter **A. 1030** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Für eine größere Rechtsanwaltspraxis in Landgerichtsstadt Norddeutschlands (Nahe Hamburg) wird für sofort infolge Einberufung ein

Vertreter

gesucht.
Angebote unter **A. 1031** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Vertreter

für zum Seeresdienst einberufenen Rechtsanwalt und Notar gesucht.
Ruhardt, Karin-R.

Bürovorsteher oder

Bürogehilfe

für möglichst 1. April oder 1. Mai 1940 gesucht
(Rechtsanwaltschaft und Notariat).
Rechtsanwalt und Notar
Dr. A. Röber,
Lönitz i. B.

Bürovorsteher,

insbesondere auch für Vermögensverwaltungen.
Angebote unter **A. 1032** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8, erbeten.



Ein Volk Hilft Sich Selbst
KRIEGSWINTERHILFswerk

Familienanzeigen und Nachrufe

gehören in die Zeitschrift „Deutsches Recht“

Dieser Raum nimmt die Größe von 80 zweispaltigen = 160 ein-spaltigen mm ein und kostet für Familienanzeigen und Nachrufe

für die Wochenausgabe A (mm = 15 Rpf.) 24.- RM
für die Monatsausgabe B (mm = 10 Rpf.) 16.- RM
bei gleichzeitiger Veröffentlichung in A und B (mm = 20 Rpf.) 32.- RM

Anzeigenschlußtag für A am Donnerstag der Vorwoche, für B und A und B am 6. jeden Monats.

Deutscher Rechtsverlag Gmbh., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Kriegsvertreter

für meinen zur Wehrmacht einberufenen Sozjus für sofort gesucht.

Dr. Friß Weber, Rechtsanwalt, Ludwigshafen (Rh.), Kaiser-Wilhelm-Straße 13.

Wegen Einziehung zur Wehrmacht

Vertreter

gesucht.

Dr. Walter Beyer, Rechtsanwalt u. Notar, in Esterwerda (Prov. Sachsen).

Bürovorsteher.

Ich suche Ersatz für meinen eingezogenen Erste Kraft. Eintritt sofort. Bewerbungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen an R. Schiele, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Kölleda (Thür.).

Bürovorsteher(in) oder

Bürogehilfe(in)

für sofort oder später für Rechtsanwaltschaft oder Notariat nach Großstadt Mitteldeutschlands gesucht. Angeb. m. Zeugnissen u. Gehaltsanspr. unter **A. 1027** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung, Katalog u. Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt

Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35 — Wien I

Besuchte Stellen

Rechtsanwalt

sucht infolge besonderer Umstände Anwaltsvertretung, evtl. Anstellung in Wirtschaft, nur Berlin.
Ang. u. **A. 1029** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Bürovorsteher

sucht Stellung

(Prozeß und Notariat). Militärfrei.
Ang. u. **A. 1033** an: Deutsch. Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

Anwalts-Angestellter,

31 J., led., firm in Mahn-, Klage- u. Zwangsvollstreckungssachen, Kosten- u. Fristenw., flinker Stenograph u. Maschinenschreiber, sucht Stellung in größerer Stadt.

Angebote unter **A. 1034** an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Auf die auf Seite 8 veröffentlichte Anzeige des Verlages wird besonders hingewiesen.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Zwecks Vereinfachung des Bürobetriebes und zur eventl. gegenseitigen Unterstützung während der Kriegszeit suchen wir Verbindung mit anderen Kollegen im Westen Berlins.

Dr. Kühn und Dr. Wirth

Rechtsanwälte, Berlin W 50, Taentzienstr. 20

Verkaufe

sofort gegen Kasse aus dem Nachlaß eines Anwalts und Notars:

5 Bände „Das bürgerl. Gesetzbuch“ (Kommentar der Reichsgerichtsräte), 7. Auflage,

17 Bände „Das neue Deutsche Reichsrecht“ Pfundtner-Neubert (fortlaufend bis zum Kriegsbeginn),

1 Band „Pfundtner-Neubert, Reichsverteilungsrecht“,

je 3 Bände (sauber gebunden) der Juristischen Wochenschrift für 1934, 1935, 1936, 1937,

1 Band „Das Notrecht“,
4 Bände Reichsgesetzblätter (1934, 1935, 1936, 1937),

16 Bände Brockhaus-Lexikon,
4 Bände Wirtschaftsbrücke,

5 Bände Pandekten.

Viele neuzeitliche Kommentare u. Handbücher, Regale u. Rollschränke.

Eilangebot an Büro Rechtsanwalt Schmidt, Hildburghausen I. Th., Schließfach Nr. 32.

Bei Bewerbungen auf Ziffer-Anzeigen nicht Originalzeugnisse beifügen! Zeugnisab-schriften u. Lichtbilder haben auf der Rückseite den Namen und die Anschrift des Bewerbers zu tragen. — Anzeigen-Aufträge und -Manuskripte sind nur zu richten an die Anzeigen-Abteilung

Deutscher Rechtsverlag
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Mit meinem

Feinschrift-Farbband

sind Sie bestimmt zufrieden!

Klares Schriftbild, größte Ergiebigkeit, lange Lebensdauer. 10 m lang, in allen Farben (schwarz, blau, braun usw.) vorrätig. Vom Justizministerium zur Herstellung von Urkunden für geeignet befunden. Preis M. 1.55 das Stück, bei Abnahme von 1 Probe-Dutzend frei Haus 60 Tage Ziel. Bestellen Sie noch heute unter Angabe der Breiten und der Maschinensysteme.

Büro-Organisation Bierwirth
Berlin W 50 Postfach

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht

Alte Ausgabe (roter Umschlag)

Jahrgang 1939, Hefte 1/2, 3/4, 5/6 (1. Vierteljahr)

Deutsches Recht

verein. mit „Deutsche Rechtspflege“ (Mon.-Ausg. B),

Jahrg. 1939, Heft 7/8

auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Heft.

Übersendung erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Leipzig C 1, Inselstr. 10.

Der herabgesetzte Preis für das Grundwerk

und die ersten 6 Lieferungen nur RM. 48.-

Das Standard-Werk in Loseblatt-Form

REICHSVERTeidIGUNGSGESETZE

Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf
um die Sicherung des Reiches und seiner Rechte

Herausgeber: **NS.-RECHTSWAHRERBUND**

Bearbeiter: **PROF. DR. ERWIN NOACK**
Rechtsanwalt und Notar in Berlin

liefern wir ab sofort mit Einschluß der ersten 6 Ergänzungslieferungen und von 3 Leinenordnern zu einem Pauschalpreis von RM. 48.-

Die weiteren Ergänzungsblätter zum Grundwerk kosten 2 $\frac{1}{2}$, die Auswechsellblätter 1 $\frac{1}{2}$ Hg. je Seite

Sobald ist die 7. Lieferung erschienen

Ausführliche Angebote erhalten Sie
durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag · Berlin · Leipzig · Wien